STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

Sch 705

REGIS GmbH
Büroorganisationsmittel-Hersteller
53501 Grafschaft-Gelsdorf
Tel: 0 22 25/91 54-0 Fax: 0 22 25/91 54-23

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Sch 705

Schapire, Rosa

geb. am 9.9.1874

fr. Hamburg

Für Staatsarchiv wertvoll

ja nein

Grund: .....

.....

.....

Name und Dienstbezeichnung

Bescheidsakte

K

X

ELBA
20 451

Sch 705

Prof. Dr. Paul Neurath nach Dr. Rosa Schapiro
(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: Sch 705

d. r.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
	2	3	4	5	6
	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 5.8.1968 - 7641 - nach § 38 BRüG	32.860.-	—	Rehm	Bl.Nr. 15 d. Beschakte
	12.2.1969 - 7705 -	65.000.--	—	Rehm	Bl.Nr. 26 d. Beschakte
			—		Bl.Nr. d. Beschakte
			—		Bl.Nr. d. Beschakte
	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
	Befüllung mit Auszahlungsanordnung vom 15.8.1968	—	32.860.- + 985,80	Rehm	Bl.Nr. 22 d. B- Akte
	Befüllung mit Auszahlungsanordnung vom 24.2.1969	—	65.000.--	Rehm	Bl.Nr. 32 d. B- Akte
	mit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl.Nr. d. Akte
	mit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl.Nr. d. Akte
	nit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl.Nr. d. Akte
	it Auszahlungsanordnung vom	—			Bl.Nr. d. Akte
	it Auszahlungsanordnung vom	—			Bl.Nr. d. Akte
	Auszahlungsanordnung vom	—			Bl.Nr. d. Akte

Sonderabgabe
25/2 1949

Sch 705

hapiro, Dr. Rosa

geb. am 9.9.1874

euanmeldung

Interakte 1

Z 29 123

vik 75/66

s 15/67

WiK 41/68

Eingereichung

Vorblatt zu: Sch 705

r)
ß)
r)
) | 5 Anlage

t: D.R.

terstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

- Nutzungen

Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen

Hausrat
nde
Schmuck
sabgabe

Bekleidung, Wäsche
Bücher
Reichsfluchtsteuer
Abgaben an RVdJ

n (
rüche (

(Bl.) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.)

Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

		Pfändungen:	Abtretungen an Land gem. §§ 60
		Zessionen:	bzw. 130 des BEG:
19	Blatt	Blatt	Blatt
19	"	"	"
19	"	"	"
19	"	"	"

28.1.1969 (D. 221)

s - L
Postsch

Vorblatt zu: S.Kh 705

A. Geschädigte(r) (lt. Beschluß)

B. Berechtigte(r) (lt. Beschluß)

5 Anlage

C. Antragsgegner: D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen
Bankguthaben — Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen
Wertpapiere
Mobiliar und Hausrat — Bekleidung, Wäsche
Kunstgegenstände — Bücher
Gold, Silber, Schmuck
Judenvermögensabgabe — Reichsfluchtsteuer
Transfer — Abgaben an RVdJ
Andere Abgaben (
Sonstige Ansprüche (

E. Antrag

zurückgenommen (Bl.) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.)

F. Rechtskräftige Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

			Pfändungen: Zessionen:	Abtretungen an Land gem. §§ 60 bzw. 130 des BEG:
WGA vom	19	Blatt	Blatt	Blatt
WGK "	19	"	"	"
OLG "	19	"	"	"
ORG "	19	"	"	"

G. Vergleich vom: 28.1.1969 (W. 221)

13555

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

2 Hamburg 11, den 28. Febr. 1966
Zippelhaus 5

Fernsprecher: 36 11 21 App.831
Behördennetz: 31 " "

Geschäfts-Nr. Z 29 123
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.:
Eing.: 1. MRZ. 1966
Buchg.: 32 Anl.: 1 Bd. A

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
2 H a m b u r g 13
Harvestehuderweg 14

- 3. MRZ. 1966

In der Rückerstattungssache

- 4. MRZ. 1966

Prof. Dr. Paul N e u r a t h ,
144-16 Jewel Ave. Flushing, L.J., New York, N.Y. 11367, USA,

- als Erbe nach Dr. Rose Schapire -

Antragsteller ,

Bevollmächtigte : RAe. Egon Kahle, Dr. Horst Rudolph,
Hamburg 36, Neuer Wall 44, Akte Nr. 7924 -

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,

Antragsgegner,

ist das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung

eines von Prof. Schmidt-Rottluff ausgemalten Zimmers
und einer Wohnungseinrichtung mit wertvollen
Graphiken

eröffnet worden.

Der vorbezeichnete Anspruch wird Ihnen gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 3 REG zur Erklärung binnen zwei Monaten nach Zustellung bekanntgegeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so kann das Wiedergutmachungsamt eine Entscheidung nach Artikel 54 REG treffen.

Erklärungen werden in 3facher Ausfertigung erbeten.

gen:
---
s. von Bl. 1 der Akte.
ntsch.Akte WG 5- o9o9 74, um
eren Rückgabe gebeten wird.

Geschäftsstelle
Fischer
Justizangestellter

WgA 20 -4.65- 1000 -

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

2

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

G.-Z. W 5 - 0909 74/12
(Bei Beantwortung bitte angeben)

2000 Hamburg, den 9.12.1965 Por/Sei

Fernsprecher 34 10 16 / Behördennetz 9.23 App. 1235

Sprechzeit: montags 8-15 Uhr

Amt für Wiedergutmachung, 2 Hamburg 36, Drehbahn 54

An das

Verwaltungsamt für
Innere Restitutionen

496 Stadthagen

Obernstr. 29

Verwaltungsamt für innere Restitutionen Stadthagen
Eing.: 15. DEZ. 1965
Anlagen

Betr.: Durchführung des BEG und des BRüG
hier: Verweisung gemäß § 30 Abs. 3 BRüG

Antrag vom: 23.11.53

Antragsnummer: B 6069

Berechtigter

Name, Vornamen: Prof. Dr. Paul Neurath

Geburtstag und -ort:

jetziger Wohnsitz: 144-16 Jewel Ave. Flushing
L.J., New York, N.Y. 11367, USA

letzter Wohnsitz zur Zeit der Entziehung:

der Berechtigte ist selbst verfolgt worden: ja / nein ?

der Berechtigte leitet seine Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab: ja / nein

Familien- bzw. Rechtsverhältnis des Berechtigten zum Verfolgten: Neffe

Erbschein liegt vor: ja / nein

Verfolgter +)

Name, Vornamen: Dr. Rosa Schapire

Geburtstag und -ort: 9.9.74

gestorben am: 1.2.54

letzter Wohnsitz: London SW 5, 31 Nevern Place

letzter Wohnsitz zur Zeit der Entziehung: Hamburg

SB X 3

Angaben über entzogenes Eigentum bzw. Vermögen:

Wohnungseinrichtung mit wertvollen Graphiken, sowie ein von Prof. Schmidt-Rottluff ausgemaltes Zimmer

Entziehungsort bzw. der Ort innerhalb des Geltungsbereichs des BRüG, wohin das Vermögen nach der Entziehung gelangt ist:

in Hamburg beschlagnahmt

Bemerkungen:

Aufgrund des Antrages vom 8.11.65 wird die Sache nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BRüG über das Verwaltungsamt für Innere Restitutionen an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde verwiesen.

Im Auftrage

(Hauptsachbearbeiter)

Anlagen: (einzeln aufführen)

+) Nur ausfüllen, wenn mit dem Berechtigten nicht identisch

...ungsamt ...icht Hamburg ... 29 123
...llen Schreiben angeben!
...direktion Hamburg 2 4. MRZ.
...H U R G 13
...ner Weg 14
...ha Schapire
Im der Rücker
g e g
...gemäß richterlicher Ve
...der Bitte um Erklärung
...-500
74/1/4 hl
...llmacht. Erbschein ist
...in den nächsten Wochen er
...ur weiteren Begründung d
...e Erblasserin war seit
...nnten Maler Schmidt-Rot
...e sich auch seit Jahrze
...en eingesetzt hatte. Her
...asserin ein Zimmer ausge
...dem Aufsatz des Galeri
...ssion, in der Zeitschri
...chrift als
- A n
...herrscht wird. Dieses Z
...terfung, die im einze
- A n

Egon Kahle
Dr. Horst Rudolph
Rechtsanwälte
2000 Hamburg 36, Neuer Wall 44 II
Fernruf 36 75 41 / 42
Bankkto.: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkto.: Hamburg 395 05

4

, den 11. März 1966

An das
Wiedergutmachungsamt beim
- Landgericht in Hamburg -

Akte Nr. 7924

2000 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

ANNAHMESTELLE
EINGEGANGEN
14. 3. 66 11-12
in HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Gesch.Nr.: Z 29123

In der Rückerstattungssache Prof. Dr. Paul Neurath nach Dr. Rose Schapire in 144-16 Jewel Ave. Flushing, L.J., New York, N.Y. 11367, USA, gegen Deutsches Reich überreiche ich anliegend die mir vom Antragsteller erteilte Vollmacht. Erbschein ist beantragt und wird hoffentlich in den nächsten Wochen erteilt werden.

Zur weiteren Begründung des Antrags führe ich aus:

Die Erblasserin war seit vielen Jahrzehnten mit dem bekannten Maler Schmidt-Rottluff eng befreundet, für den sie sich auch seit Jahrzehnten literarisch sehr entschieden eingesetzt hatte. Herr Schmidt-Rottluff hatte der Erblasserin ein Zimmer ausgemalt. Nähere Angaben finden sich in dem Aufsatz des Galeriedirektors Paul Ferdinand Schmidt, Dresden, in der Zeitschrift "Aussaat", von dem eine Abschrift als

- A n l a g e 1 -

überreicht wird. Dieses Zimmer zusammen mit der Wohnungseinrichtung, die im einzelnen in der

- A n l a g e 2 -

aufgeführt und geschätzt ist, hatte die Erblasserin in Hamburg in einen Liftvan verpackt, als sie im August 1939 auswandern mußte. Sie hatte den Liftvan bei dem Spediteur Willy Springer eingelagert, wo er schon im ersten Kriegswinter auf Weisung der Gestapo versteigert worden ist. Wie eine Anfrage bei der Firma Willy Springer & Co. in Hamburg 1, Ferdinandtstraße 5, ergeben hat, sind dort noch Unterlagen für die Auswanderungstransporte 1939 vorhanden. Wer die Erwerber der Sachen gewesen sind, hat sich nicht mehr feststellen lassen.

Die von der Erblasserin geschätzten Werte liegen wahrscheinlich erheblich unter dem Wiederbeschaffungspreis am 1.4.56. Das gilt besonders von den Graphikmappen und den etwa 500 Büchern, die der Antragsteller von einem etwa einwöchigen Aufenthalt bei der Erblasserin im Sommer 1931 in Erinnerung hat. Da gab es zu hunderten Kunstgeschichten, Kunstmonographien, Kunstmappen aber auch Geschichtswerke, wie sie der Kunstforscher dauernd zu benutzen hat, wie z. B. Biographien und Autobiographien der Renaissancezeit usw. Außerdem waren sehr viele Bücher und Mappen vorhanden, die sich auf die Moderne bezogen, besonders auf die Maler der "Brücke".

Zur Glaubhaftmachung überreiche ich anliegend eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 23.11.65, als

- A n l a g e 3 -

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

m

4 Anlagen!

6

Abschrift der Anlage 1

"AUSSAAT" Zeitschrift für Kunst und Wissenschaft. Lorch-Stuttgart.
11. Jahrgang 1947, Heft 1/2.
PAUL FERDINAND SCHMIDT, Blütezeit der Dresdner "Brücke".

....."Dagegen gab eine leidenschaftliche Anhängerin Schmidt-Rottluff eine ungewöhnliche Gelegenheit, sein Genie in Ausübung der verschiedenen Kunstarten zu bestätigen. Dr. Rosa Schapire, eine Kunsthistorikerin in Hamburg, deren ganzes Wesen sich in der Hingabe an seine starke und kühne Kunst zusammenfaßte, überließ ihm ein mäßig großes Zimmer zur alleinigen Durchbildung. Boden, Wände, Decken, Möblierung, alles wurde von Schmidt-Rottluff eigenhändig gearbeitet ... Schmidt-Rottluff malte Decke und Wände des Schapire-Zimmers bis in die letzten Winkel aus, fertigte die Reppiche, die Möbel und Truhen und bemalte sie mit seinen kraftvollen Farben. Ich durfte den Raum kurz vor seiner Vollendung sehen und kann bezeugen, daß es das stärkste und eindrucksvollste Gesamtkunstwerk war, das es wohl seit der Barockzeit gegeben hat. Die ungemeine Leuchtkraft ausgesuchter Farben, die abstrakte Schönheit heftiger, in zwackigen Umrissen geführter Dekoration, die wuchtige Plastizität der wenigen Gebrauchsdinge und Holzfiguren bildeten eine Einheit von solcher Eindringlichkeit, solcher Einmaligkeit des Stils, daß ihrer musischen Wirkung nichts an die Seite gesetzt werden konnte. Welche Schicksale dies unvergleichliche Werk eines großen Schöpfers gehabt hat, kann ich nicht sagen. Vermutlich wird es den tragischen Untergang der Hansestadt im Krieg nicht überlebt haben..." S. 53.

Ke.

M.

Anlage 1.

Umzugsverzeichnis.
Beförderungsart: Liftvan.
Dr. Rosa Schapire, Hamburg, Osterbeckstr. 43.
Sämtliche Gegenstände vor 1933 angeschafft.

1	Bücherschrank, bemalt von Schmidt-Rottluff	M.	1.000.—
2	Truhen " "		400.—
1	kleiner Tisch " "		100.—
3	Hocker " "		300.—
1	Ofenschirm " "		50.—
1	Büchergestell " "		100.—
1	Bettgestell mit Matratzen		80.—
1	Daunensteppdecke		30.—
3	Kopfkissen		24.—
2	Kamelhaardecken		50.—
1	Wandbehang, bemalt von Schmidt-Rottluff		250.—
1	Teppich		60.—
5	Zierkissen, bemalt von Schmidt-Rottluff		500.—
6	kleine Holzkästen, " "		300.—
1	Holzschale " "		150.—
1	gestickte Tischdecke " "		100.—
3	Mappen mit Graphik von Nolde, Heckel, Kirchner, Pechstein, Otto Müller, Felix Mueller, Gothein, Kluth, Fiedler, Grimm, Rolf Nesch, darunter seine Muck Mappe loo Blatt, die allein mit 1.ooo.— Mark angesetzt war und andere		2.5oo.—
	Schreibtischgegenstände		10.—
	Tischlampe, bemalt von Schmidt-Rottluff		100.—
	Opernglas		20.—
1	schwarze Tischdecke		20.—
	einige kleine Deckchen		10.—
1	elektrisches Bügeleisen		15.—
1	" Brotröster		10.—
3	Teeservice		50.—
12	Glasteller		15.—
12	kleine Teller		8.—
	verschiedene Schüsseln und Krüge		20.—
6	grosse Teller		12.—
6	Weingläser		6.—
6	Likörgläser		3.—
6	Messer und Gabeln in weissem Bein		15.—
3	Auflegegabeln "		6.—
1	Salatbesteck Horn		3.—
2	Garderobenhaken-Leisten		5.—
	gelbe und weisse kunstseidene Fenstervorhänge		30.—
3	Teebretter		10.—
3	Teekessel		5.—
	einige Brot- und Kuchenkörbe und Teller		15.—
	Schaufel und Bürsten		10.—
	etwa 5oo Bücher		2500.—
	7 Tischtücher, 12 Teetischdecken, 18 Servietten, 3o Handtücher, 12 Küchenhandtücher, 5 Bettücher, 6 Überschlaglaken, 12 Kissenbezüge		300.—
1	Aschbecher von Schmidt-Rottluff		30.—
		DM.	9222.—.

- Anlage 3 -

8

eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer auch nur fahrlaessig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung erklaere ich, der Unterzeichnete Prof. Dr. Paul Neurath, 11h-16 Jewel Avenue, Flushing, New York, USA 11367, folgendes an Eidesstatt:

Ich habe im Sommer 1931 eine Woche und im Sommer 1937 ein paar Tage bei meiner Tante Dr. Rosa Schapire in Hamburg, Osterbeckstrasse 43, gewohnt und kann mich noch an ihre Bibliothek erinnern. Da sie im wesentlichen eine Kunstbibliothek war und ich mich viel mit Kunstbuechern beschaeftigt habe, ist meine Erinnerung daran noch sehr stark. Da gab es natuerlich zu hunderten Kunstgeschichten, Kunstmonographien, Kunstmappen, aber auch Geschichtswerke, wie sie der Kunstforscher dauernd zu benutzen hat, wie z.B. Biographien und Autobiographien der Renaissance Zeit, usw. usw. Rose Schapire hatte sozusagen zwei voneinander verschiedene Kunstbibliotheken: die eine, die sich auf die Moderne bezog, sehr stark eingehend auf die Bruecke Maler und die Welt aus der sie stammten und von der sie sich losloesten und die zweite, die sich direkt auf Kunstgeschichte in vielen verschiedenen Teilen bezog, weil eben abgesehen von der Foerderung der Bruecke Maler und einiger anderer Moderner (mit Schmidt-Rotluff als Zentralfigur) ihr Hauptfach Kunstgeschichte war.

Mein eigenes Fach ist keineswegs Kunst oder Kunstgeschichte- ich habe aber genuegend Interesse an Kunst, so dassich doch

einige hundert Kunstbaende hier stehen habe; zewiss weniger reichhaltig als Rose Schapire's Bibliothek, weil vor allem die teuren Monographien und die grossen Manuerwerke fehlen und ausserdem die aelteren Ausgaben von historisch wichtigen Buechern ueber Kunst und Kunstgeschichte, die der Kunsthistoriker zur Arbeit benoetigt, der Laie aber nicht.

New York den 23. November 1965

Paul Neurath

Sworn to and signed before me
this 23rd day of November 65

HANS HERZFELD
Notary Public, State of New York
No. 43-7777625 Queens County
Certificate filed in New York County
Term Expires March 30, 1967

Legalisiert in
New York, am

NOV 23 1965

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland

Zippelhaus 5

2 Anl.

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.: Sch 705 BV

Hamburg, den - 4. MRZ. 1966

N a m e : Schapire

Vorname: Rosa

fr. Wohnort:

Straße:

Liste der Dt. Bank, Seite 158

Versteigerer: Ger. Vollz. Gerlach

Erlös: 949,80 RM am 21.11.41 Az.: II B 2 - 1927/41

an Geh. Staatspolizei Hamburg

Gest.Liste Teil 2, Seite

Erlös: RM

am

an OFK, FK, Fin.-Amt,
Haupttreuhandstelle Ost

Bemerkungen:

OFD Hamburg
Sch 705 - UA 1 - BV 32/322 -

Hamburg, den 4 April 1966
Schm/Le.

12

Vfg.

1.) An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Geschrieben Ka.
Gelesen Ka.
Abgesandt 5. APR. 1966 Ka.

2 Anl.

(mit zwei begl. Durchschriften)

Anlagen:
Entschädigungsakte Wg 0909 74 und
Ausw.Vorgang 5994

In der Rückerstattungssache
- Z 29 123 -

Dr. Rose (Rosa?)
Schapire Nachlass
(RAe. Kahre und Dr.Rudolph)
./.
Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird o.a. Entschädigungsakte der Erblasserin als Anlage zurückgegeben.

Weiter überreicht der Antragsgegner den Ausw.Vorgang 5994 mit der Bitte, diesen nach Einsichtnahme unmittelbar an die OFD Hamburg - BV 3113 - zurückzugeben.

Nach hier vorliegenden Unterlagen sind Vermögensgegenstände einer Rose Schapire - ohne nähere Angaben über damalige Anschrift pp.) - durch den hiesigen Gerichtsvollzieher Gerlach versteigert worden. Ein Netto-Erlös von RM 949,80 ist nach der Liste der Deutschen Bank S.158 am 21.11.1941 an die damalige Gestapo abgeführt worden.

Es wird gebeten - auch zur Klärung ~~einer eventl.~~ der Identität - zunächst das möglicherweise noch vorhandene Protokoll des Gerichtsvollziehers anzufordern. Alsdann wird der Antragsgegner weitere Erklärungen abgeben.

Vorerst wird dem Rückerstattungsanspruch
w i d e r s p r o c h e n .

2.) Kanzlei fertige aus der Entschädigungsakte
~~a)~~ Abschrift von Bl. 1 (ohne Schreibmaschinen-Zusatz), von Bl. 5 - 6, sowie von Bl. 15, 17, 18, ~~20~~ und 25, lrl.
~~b) darüber hinaus ist Abschrift des Umzugsgutverzeichnisses Bl. 25 (ohne Vermerke auf der Rückseite) erforderlich.~~

b.wd.

4. Apr. 1966

13

V e r m e r k :

Der Anspruch ist form- und fristgerecht angemeldet durch E-Anmeldung wegen Schaden an Eigentum (durch sonstige schwere Schädigung, ~~gleich~~ mit " Ja ") vom 19.11.1953 in Verbindung mit den Substantiierungen durch Schreiben Meincke (Bl. 1,) Schreiben der Antragstellerin (Bl. 5 und 6) und eidesstattliche Erklärung der Erblasserin Bl. 20 (vergl. jeweilige Abschriften).

X Das Erbrecht des jetzigen Antragstellers ist noch nicht nachgewiesen; nach Bl. 26 soll Erbschein beantragt sein.

Das Umzugsgutverzeichnis Bl. 25 stimmt reihenfolgemässig in etwa überein mit dem Original-Umzugsgutverzeichnis des Dev.-Auswanderer-Vorganges. Die jetzigen Angaben der Erblasserin enthalten jedoch sehr wesentliche Ergänzungen, die im Original-Verzeichnis der Devisenstelle fehlen. Hierdurch sind auch wesentliche Bewertungsunterschiede entstanden!

Durch die nunmehr vorgenommenen Ergänzungen (bzw. bezüglich Bemalung von Möbeln durch Professor Schmidt-Rottluft) beispielsweise ~~ist~~ hat der Bücherschrank (im Original-Verzeichnis der Devisenstelle mit RM 50,-- Anschaffung 1921) jetzt aber mit DM 1.000,--; ~~die~~ drei Mappen (damals mit zusammen RM 5,--) jetzt mit DM 2.500,-- bewertet worden.

24/2 Schmier

Abschrift

Aktenzeichen 28437 - 8 - London W 8, 11.X.1953 Bl.5+6
74 Hornton Street

15

Herrn Dr. Lappenberg
Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde,
Hamburg 1
Altstädter Str.8 - Sprinkenhof

Sehr geehrter Herr Dr. Lappenberg.

Infolge von Krankheit und Arbeitsüberlastung komme ich erst heute auf Ihr Schreiben vom 1.Sept.zurück und danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich meiner Sache anzunehmen.

Da ich 79 Jahre alt bin (9.Sept.1874 geboren), dazu herzleidend und eine Staroperation meine Sehkraft und Arbeitsleistung sehr beeinträchtigt, glaube ich allerdings, ein dringender Fall zu sein. Die Nazi haben meiner erfolgreichen Vortragstätigkeit in Hamburg (von 1904 an) sowie meiner schriftstellerischen Tätigkeit in Deutschland 1933 ein Ende bereitet. Im Glauben, daß dieser Zustand nicht von Dauer sein könne, habe ich Deutschland erst im August 1939 verlassen und bin mit ganzen 10.- Mark in der Tasche am 18.August 1939 in London eingetroffen. Von meinem gesamten Besitz habe ich nur meine Schmidt-Rottluff-Sammlung nach London gerettet, da sie damals bereits als entartete Kunst in Deutschland verfolgt wurde. Da ich mit meinem Transitvisum hier ankam und die Absicht hatte nach Amerika zu gehen, habe ich meinen Lift in Hamburg gelassen. Er enthielt meine Einrichtung, darunter Möbel für ein ganzes Zimmer, die Schmidt-Rottluff entworfen und bemalt hatte, von unersetzlichem Wert, eine große graphische Sammlung mit Blättern von Nolde, E.L.Kirchner, Heckel, Pechstein, Rolf Nesch (die ganze Muck Mappe, die ihm der Hamburger Senat in Auftrag gegeben hatte,) von Kluth, Grimm, Fiedler u.a., meine wertvolle Bibliothek, Hausrat, Wäsche usw. Da nach Aussage des amerikanischen Generalkonsuls meine Quotanummer für die Ausreise nach Amerika in etwa anderthalb Jahren zu erwarten war, habe ich beim Spediteur Willi Springer & Co. (damals Hamburg 11, Kl.Reichenstr.21) M.1000.-- hinterlegt als Lagergeld für 18 Monate und al s Betrag für die Fracht nach New York. Ich habe außerdem mein Billet bei der Hamburg-Amerika Linie für New York, das alle drei Monate erneuert werden sollte, mit M. 300.- bezahlt, da ich in Hamburg noch Mittel hatte, während ich in London als Bettler ankam. Mein Lift wurde von den Nazis bereits im ersten Kriegswinter als "Judengut" beschlagnahmt und versteigert. Die nachherigen "Besitzer" wurden ausgebombt - nichts ist erhalten. Belege für all dies sind in meinem Besitz. Als der Krieg vorüber war, hatte ich meine Absicht nach Amerika zu gehen, längst aufgegeben, da ich für eine abermalige Emigration nicht mehr jung genug war und mir in London eine bescheidene wissenschaftliche Existenz aufgebaut hatte. Den ganzen Sachverhalt habe ich Herrn Dr. Carl Stumme i/Firma Dres. Stumme & Clemens, Hamburg 36, Neuer Wall 44, am 3.12.1949 mitgeteilt und meine Schadensersatzansprüche mit ₤ 500.-- angegeben.

Ich schicke Herrn Dr. Stumme eine Kopie Ihres Briefes und dieser Antwort und würde es sehr begrüßen, wenn Sie sich mit ihm in Verbindung setzen würden.

Die Absicht, nach Deutschland zurückzugehen, habe ich keineswegs, und so würde Ihr Vorschlag, daß ich bei der Deutschen Diplomatischen Vertretung in London vorstellig werde, wenn es keine andere Lösung gibt, vielleicht noch das annehmbarste.

Ihre Absicht, sich meiner Sache anzunehmen, weiß ich sehr zu schätzen und wäre Ihnen für eine schnelle Lösung außerordentlich dankbar, ebenso für weitere Nachricht.

Hochachtungsvoll
Rosa Schapire
Dr.phil.

Abschrift

Bl.15

Co/Gä.

Hamburg, den 9.Febr.1954
Altstädterstraße 8, Sprinkenhof III.
Zi.324

331641
324

Aktenzeichen: Wg. 28437 -8-

An die
Speditionsfirma Willy Springer
H a m b u r g
Admiralitätsstraße 75

Betr.: Frl. Dr. Schapire, früher wohnhaft Hamburg, Osterbeckstr.43

Zur Regelung der Entschädigungsansprüche der Obengenannten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wird um Beantwortung folgender Fragen höflichst gebeten:

1) Hat Frl. Dr. Schapire im Jahre 3939 einen Liftvan bei Ihnen eingelagert?
2) Ist dieser Liftvan später von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden?
3) Wann erfolgte die Beschlagnahme?
4) Wann und wo fand die Versteigerung statt?
5) Welche Sachen waren in dem Liftvan verpackt?
6) Hat Frl. Dr. Schapire für Lagergeld und Fracht nach New York einen Betrag von RM 1000.-- an Ihre Firma entrichtet?
7) Welche sonstigen Angaben können in dieser Angelegenheit von Ihnen gemacht werden?

I.A.

C o h n
Reg.Sekretär

17

Abschrift

Willi Springer & Co.
Spedition

Hamburg 11, 12.Febr.1954
Admiralitätsstr.75

An

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde

Hamburg 1

Akte Wg 28437-8- Rosa Schapire

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 9.ds. machen wir Ihnen die folgenden Angaben:

1) August 1939
2) Oktober 1941
3) September 1941
4) Drehbahn
5) Unbekannt. Gewicht 1510 kg
6) Ja. Der Betrag ist in der Schlußabrechnung an die Gestapo verrechnet.
7) Wir hatten Frl. Schapire im Jahre 1946 eingehend über den Verbleib ihrer Sachen berichtet.

Wir haben als Unterlage nur noch das Speditionsbuch. Die Akten sind 1943 bei der Ausbombung vernichtet.

Hochachtungsvoll

Unterschrift

18

Abschrift

Prof. Karl Schmidt-Rottluff
Hochschule für bildende Künste
Berlin-Charlottenburg

14.2.54

An Amt für Wiedergutmachung
Hamburg, Altstädterstr.8 Sprinkenhof

Betr. Wg. 28437-8-

Frl. Dr. Rosa Schapire, wohnhaft gewesen London W 8, 74 Hornton Street und zuletzt 31 Nevern Place London SW 5, ist mir seit langer Zeit bekannt gewesen.

Die im dortigen Schreiben vom 9.2.54 dargelegten Verhältnisse entsprechen den Tatsachen. Frl. Dr. Schapire hat in Hamburg bis zu ihrer Auswanderung Osterbeckstr. 43 gewohnt. Ohne amtliche Bindung ist sie beruflich als Kunsthistorikerin selbständig gewesen und hat durch kunsthistorische Vorträge und schriftstellerische Tätigkeit auf ihrem Gebiet ihr Auskommen in Hamburg gehabt, bis sie durch die nationalsozialistische Verfolgung geschädigt wurde und schließlich zur Auswanderung sich entschließen mußte.

Frl. Dr. Schapire ist am 1.Febr.1954 in London verstorben.

Hochachtungsvoll

Karl Schmidt-Rottluff

Oberfinanzdirektion Hamburg
- Sch 705 - UA 1 - BV 32/324 -

Hamburg, den 16. Mai 1966
App. 41
Schm./Me.

24

V f g.

1. An das
Landgericht Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg
- Sch 705 - UA 1 - BV ~~32~~324 -

23

Hamburg, den 16. Mai 1966
App. 41
Schm./Me.

Vermerk:

Aus dem Versteigerungsvorgang des Gerichtsvollziehers Gerlach ist von Bedeutung:

a) Versteigerungsauftrag
der Gestapo vom 6.10.1941 zu II B 2 - 4927/41
bezügl. des Umzugsgutes der Erblasserin von 1510 kg, lagernd bei der Speditionsfirma Willi Springer & Co.

b) Abrechnung über Bruttoerlös von RM 1.384,30 abzüglich Lagerkosten pp. von RM 434,50.

c) Aus dem Protokoll folgende Positionen:

Pos. 1 - 6	6 Posten Kunstdrucke Meistgebot	= 56,80 RM
Pos. 7	2 Skizzenbücher Jacopo - Bellini Meistgebot	= 28,-- RM
Pos. 9-33a	ca. 660 Bücher Meistgebot	= 760,-- RM

Die übrigen Positionen von 35 - 86 beziehen sich in der Hauptsache auf ~~Wände~~ Wände u. Kleinmöbel einschließlich einem Bücherregal für 51,-- RM und einem Schrank für 8,-- RM.

16/5 Schmidt

W3

28

Landgericht Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg
L. u. BA
Az.: 3. AUG. 1966
Eing.: - 2. AUG. 1966
Sachgeb.: 32 Anl.:

WiK 75/66
Z 29 123

Beschluß

In der Rückerstattungssache
des Herrn Prof.Dr.Paul N e u r a t h ,
144-16 Jewel Ave., Flushing, L.J.,
New York, N.Y. 11367 - USA -,
- als Erbe nach Dr.Rose Schapire -
Antragsteller,
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Egon Kahle, Dr.Horst Rudolph,
Hamburg 36, Neuer Wall 44, Akte Nr.7924 -

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
Az.: Sch 7o5 - UA 1 - BV 32/322-
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer

am

Ki

LC ZP (ZH) 18
40000 10. 65 (H)

29

am 21.Juli 1966

durch folgende Richter:

1.Landgerichtsdirektor Bergmann,

2.Landgerichtsrat Dr.Rüffer,

3.Gerichtsassessorin Krakau

beschlossen:

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert eine von Professor Schmidt-Rottluff entworfene und eigenhändig bemalte Zimmereinrichtung, mit folgenden Einzelgegenständen:

1 Bücherschrank
2 Truhen
1 kleiner Tisch
3 Hocker
1 Ofenschirm
1 Büchergestell
1 Wandbehang
5 Zierkissen (bemalt)
6 kleine Holzkästen
1 Holzschale
1 gesticke Tischdecke
1 Tischlampe
1 Aschenbecher

am 1.April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II.

II. Zum Sachverständigen wird der Hauptkustos am Museum für Kunst- und Gewerbe Dr.Hermann Jedding, 2 Hamburg 1, Steintorplatz, ernannt.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens die Ausführungen auf Bl.6,11,22, 23,27,28 d.A., ferner das anliegende Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach und die Auswandererakte sowie den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.Dezember 1959 - Az. ORG II/7o5 zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.1956 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartigist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, dass ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchem Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Bergmann Dr.Rüffer Krakau

Egon Kahle
Dr. Horst Rudolph
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Wall 44
Fernruf 32 00 42
Bankkto.: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkto.: Hamburg 395 05

31

Hamburg, den 14. Sept. 1966
Akte Nr. 7924

Oberfinanzdirektion Hamburg
22. SEP. 1966
20. SEP. 1966
32

An das

Landgericht in Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 1 -

-.-.-.-.-.-.-.-

1 WiK 75/66
Z 29 123

ANNAHMESTELLE EINGEGANGEN 15.9.66 11-12 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Schriftsatz

In Sachen

Dr. Paul Neurath nach Dr. Rose Schapire

gegen

Deutsches Reich

bitte ich, dem Herrn Sachverständigen folgende zusätzliche Beschreibung des Schmidt-Rottluff-Zimmers der Erblasserin zuzuleiten:

"Die Möbelstücke waren alle von sehr einfacher Linienführung, aber alle Flächen waren tatsächlich flache Holzschnitte von Schmidt-Rottluff, und von ihm bemalt. Da gab es einen Kasten, eine Truhe, einen Tisch, mehrere Sitzgelegenheiten, die man nicht eigentlich als Stühle bezeichnen kann, sie waren Mitteldinge zwischen Stühlen und Bänken. Nicht nur die Möbel, auch praktisch alles was auf ihnen stand, Kästchen, Aschenbecher, alles war Schmidt-Rottluff. Selbst die Möbelbespannungen, Teppich, und dann hingen an den Wänden seine Bilder und auf den Möbeln standen seine Holzskulpturen. Es war wie eine permanente Schmidt-Rottluff Ausstellung in einem Museum."

Der Rechtsanwalt
gez. Dr. Rudolph

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11, den 29. September 1966
Zippelhaus 5
Fernsprecher 36 11 21 App. 820
Behördennetz 9.31 (" ")

Geschäfts-Nr.: WiK 75/66 - Z 29 123 -
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Dr. Hermann J e d d i n g
Hauptkustos im Museum für
Kunst und Gewerbe
2000 H a m b u r g 1
Steintorplatz 1

Sehr geehrter Herr Doktor Jedding !

Erst aufgrund Ihres Gutachtens vom 26.September 1966, dessen Eingang dankend bestätigt wird, stellte das Gericht fest, daß offensichtlich auch der in der Umzugsgutliste von Frau Dr. Schapire aufgeführte Teppich von Professor Schmidt - Rottluff bemalt war. Da dies aus dem Umzugsgutverzeichnis nicht ersichtlich war, hatte das Gericht diesen Teppich zunächst nicht zum Gegenstand seines Beweisbeschlusses vom 21. Juli 1966 gemacht.

Sie werden höflich gebeten, in Ergänzung Ihres Gutachtens noch den Wiederbeschaffungswert dieses Teppichs per 1.April 1956 zu ermitteln. Aus dem Versteigerungsprotokoll ergibt sich hierzu noch, daß der Teppich die Maße 2 x 3 m hatte.

Für Ihre Bemühungen dankt Ihnen das Gericht bereits im voraus.

Hochachtungsvoll

(Krakau)
Landgerichtsrätin

Bu.

LG WK 1a 4.66 - 2000

Dr. Hermann Jedding
Hauptkustos
Museum für Kunst und Gewerbe
2 Hamburg 1, Steintorplatz

Hamburg, am 26. 9. 1966.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Betr.: Geschäfts-Nr. Wik 75 / 66. Z 29 123 .

G u t a c h t e n

Prof. Dr. Paul Neurath gegen das Deutsche Reich.

Von den Gegenständen, die zur Einrichtung des Schmidt-Rottluff-Zimmers von Fräulein Dr. Rosa Schapire gehörten, kann heute kein Stück mehr im Original nachgewiesen werden. Da somit alle Objekte allein nach den vorhandenen Unterlagen und durch Vergleiche beurteilt werden müssen, erfolgt die Schätzung unter Vorbehalt.

Neben den Verzeichnissen und Berichten in den Akten geben die Beschreibungen von Besuchern Rosa Schapires in den 1920er und 1930er Jahren ein einigermaßen anschauliches Bild von dem Zimmer, das Karl Schmidt-Rottluff im Jahre 1921 eingerichtet hat und das später durch hinzukommende Kunstwerke nur gering verändert wurde. Diese Schilderungen von den Rosa Schapire befreundeten Künstlern Franz Radziwill, Arnold Fiedler, Rolf Nesch, Hanna Bekker vom Rath (später Kunsthändlerin) sowie von Barbara Herrmann, bei der Rosa Schapire vor ihrer Emigration Englisch-Unterricht nahm, sind publiziert bei: Gerhard Wietek, Dr. phil. Rosa Schapire. Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen. Band 9 (1964). Seite 115 ff., vor allem Seite 129 - 142. Die diesem Aufsatz beigegebenen Abbildungen 3 und 4 zeigen zwei

Partien des Zimmers und lassen mehrere der zu bewertenden Möbel und Einrichtungsgegenstände wiedererkennen.

Außerdem bot die im Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum Schloß Gottorf in Schleswig und anschließend im Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg von August bis November 1960 gezeigte Ausstellung " Plastik und Kunsthandwerk von Malern des deutschen Expressionismus " Gelegenheit, Arbeiten von Schmidt-Rottluff aus Metall, Holz, Stein, Textilien und anderen Materialien zu sehen, die in der gleichen Technik gearbeitet wurden und zum großen Teil gleichzeitig wie die Gegenstände für Rosa Schapire entstanden. In dem zur Ausstellung erschienenen Katalog sind die entsprechenden kunsthandwerklichen Arbeiten Schmidt-Rottluffs unter Nr. 286 - 335 aufgeführt, einige auch reproduziert. Schon in der " Festschrift für Erich Meyer zum sechzigsten Geburtstag " , Hamburg 1957, hatte Alfred Hentzen " Kunsthandwerkliche Arbeiten der deutschen Expressionisten und ihrer Nachfolger " (Seite 311 ff.) publiziert und dabei auch auf die Arbeiten von Karl Schmidt-Rottluff, besonders auch auf jene für Rosa Schapire geschaffenen Stücke hingewiesen (Seite 319 - 320).

Aus all diesen Unterlagen läßt sich das kurze Verzeichnis der Möbel und Einrichtungsgegenstände von Rosa Schapire in den Akten für die Bewertung wie folgt ergänzen:

Das von Karl Schmidt-Rottluff 1921 ausgestaltete Zimmer in der im 3. Stock des Hauses Osterbekstraße 43 gelegenen Wohnung Rosa Schapires hatte die Ausmaße von etwa 5 x 6 m und eine Höhe von ca. 3 m. Die Wände waren mit grüner Leimfarbe gestrichen, vor denen die vorherrschend stark gelb, braun und ultramarinblau bemalten Möbel sehr intensiv wirkten. Sämtliche Möbel waren nach den Angaben Schmidt-Rottluffs in der Werkstatt von Jack Goldschmidt in Hamburg gebaut und dann vom Künstler selbst mit kraftvollen rhythmischen Formen bemalt worden. Türen und Fensterrahmen waren schwarz gehalten. Den Boden bedeckte ein grauer Jute-Teppich, den Schmidt-Rottluff mit lila, grünen, gelben und mauvefarbenen Linien ornamental bemalt hatte. Eine indirekte Deckenbe-

leuchtung erhellte den Raum. An den Wänden hingen Gemälde, Aquarelle und Reliefs des Künstlers, auf den Schränken und Sockeln standen seine holzgeschnitzten und bemalten Figuren.

Die Einrichtung, für die der Wiederbeschaffungswert festgestellt werden soll, läßt sich folgendermaßen präzisieren:

1. Bücher- und Graphikschrank.
Laut Umzugsgutverzeichnis vom 27. 6. 1939: 1921 entstanden. Er stand neben dem Kakteenfenster und war offenbar das größte Möbel im Zimmer, ist aber auf den bei Wietek reproduzierten Abbildungen nicht zu sehen. In seinem unteren, weit vorspringenden Teil diente er zur Aufbewahrung der Graphik, in dem schmaleren oberen standen die Bücher.

2. Zwei Truhen (1911 / 1927).
Eine dieser flachen, rechteckigen Truhen ist auf Abbildung 4 bei Wietek links teilweise zu sehen. Die Vorderfläche ist durch große farbige Felder und geometrische Linien gestaltet. Der Deckel ist offenbar aufklappbar. Anscheinend waren die Truhen etwa doppelt so groß wie die unter Nr. 4 genannten Hocker.

3. Ein kleiner Tisch (1921).
Wiedergegeben auf Abbildung 3 bei Wietek. Er hat die Form alter Kastentische: ein rechteckiger Kubus dient als Mittelstütze, die rechteckige Tischplatte kragt nach den Seiten weit vor. Alle Flächen sind großzügig ornamental bemalt. Die Tischplatte konnte hochgeklappt, der Kasten als Behältnis benutzt werden.

4. Drei Hocker (1921).
Wiedergegeben auf Abbildung 3 bei Wietek. Allseitig ornamental bemalte rechteckige Kuben ohne Lehne, deren Sitze aufklappbar und deren Kästen als Behältnis dienten.

5. Ofenschirm (1921).
Ohne nähere Angaben.

6. Büchergestell (1930/31).
Ohne nähere Angaben.

7. Wandbehang (vor 1933).
Wie bei den unter Nr. 8 aufgeführten Zierkissen gibt Rosa Schapire in ihrem Umzugsverzeichnis (Blatt 6 der Akten) an, dieses Stück sei von Schmidt-Rottluff " bemalt " . Sowohl ein Vorhang (203 x 146 cm ; entstanden um 1912) als auch ein Kissen (32 x 52 cm ; entstanden um 1913) waren in der Hamburger Ausstellung von 1960 (das Kissen reproduziert auf Seite 36). Sie waren allerdings nicht bemalt, sondern durch Applikationsstickerei farbig gestaltet, d. h. auf dem samtartigen Grundstoff waren Wollstoffe verschiedener Form und Farbe durch Seidenstickerei so getrennt und verbunden, daß eine großzügige Flächengestaltung entstand. Wahrscheinlich waren der Wandbehang und die Kissen bei Rosa Schapire in ähnlich ornamentaler Aufteilung bemalt, wie Wietek (Seite 141) auch schreibt, daß Rosa Schapire " sogar von Schmidt-Rottluff bemalte und nach seinen Angaben gefertigte Kleiderstoffe besaß und trug " .

8. Fünf Zierkissen, bemalt (vor 1933).
Vgl. die Bemerkungen zu Nr. 7.

9. Sechs kleine Holzkästen (vor 1933).
Zwei dieser Kästen sind in den Abbildungen 23 und 24 bei Wietek wiedergegeben. Auch die Hamburger Ausstellung enthielt mehrere solcher Kästen (einer im Katalog auf Seite 34 abgebildet; auch reproduziert bei A. Hentzen, Seite 319, Abbildung 14). Die Außenseiten der meist rechteckigen Kästen waren durch farbig gegeneinander abgesetzte unregelmäßige Flächen gegliedert, die auch noch durch tief eingekerbte Furchen voneinander getrennt wurden. Das in Abbildung 24 bei Wietek reproduzierte Zigarettenkästchen zeigt auch figürlichen Reliefschnitt. Auf der Vorderseite ist ein liegender weiblicher Akt eingeschnitten, die Figuren auf dem Deckel sind auf der Reproduktion nicht deutlich zu erkennen. Diese Kästen sind nach Wietek bereits um 1911 entstanden, wie auch

die Kästen der Ausstellung um 1910/11 datiert sind.

10. Eine Holzschale (vor 1933).
Wiedergegeben in Abbildung 22 bei Wietek. Halbkugelförmig, mit vorstehendem Rand; die Außenfläche zeigt ein dunkles Linienornament auf hellem Grund. Nach Wietek um 1930 entstanden.

11. Gestickte Tischdecke (vor 1933).
Wahrscheinlich mit Applikationsstickerei, wie Schmidt-Rottluff sie auch bei seinen Vorhängen und Kissen anwandte.

12. Tischlampe (vor 1933).
Ohne nähere Angaben.

13. Aschenbecher (vor 1933).
Wahrscheinlich der bei Wietek in Abbildung 21 sowie in Abbildung 4 auf der Heizungsverkleidung zu erkennende Aschenbecher in Form einer in zwei Hälften geteilten, mit linearen Flächenornamenten bemalten Kokosnuß, eine Art Deckelschale. Nach Wietek um 1920 entstanden.

Daß die Arbeit an kunsthandwerklichen Gegenständen für den Maler Karl Schmidt-Rottluff nicht nur zufällig entstandene Nebenprodukte darstellen, beweist schon der Umstand, daß sich der Künstler während aller Epochen seines Schaffens darum bemüht hat, seine malerischen Erkenntnisse auf die Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu übertragen. Die frühesten derartigen Arbeiten entstanden um 1910, die spätesten, in Ausstellungen gezeigten Stücke um 1946. Nicht nur Möbel, Kästen, Schatullen, Dosen, Schalen, Vorhänge, Decken und Kissen sind auf diese Weise entstanden, auch gestickte Teppiche, Mosaikarbeiten, Elfenbeinmasken und -figuren, Hornarbeiten, Serviettenringe und vor allem Schmuck aus getriebenem Silber, zum Teil mit Steinen, Anhänger aus Bernstein, Elfenbein, Horn, Perlmutter und Alabaster sowie Messingtreibarbeiten. Nur die wenigsten dieser Schöpfungen gelangten in den Besitz von Rosa Schapire. In der Hamburger Ausstellung von 1960 waren allein mehr als 50 kunsthandwerkliche Arbeiten

Schmidt-Rottluffs aus verschiedenem privatem Besitz zusammengebracht. Schon auf der Werkbundausstellung 1914 zeigte der Künstler einen nach seinen Angaben gefertigten Schrank und eine Schatulle, " womit er diese Stücke durchaus einem nur privaten Wirkungsbereich enthob " (Wietek Seite 141).

Auch Museen bemühen sich heute, solches " expressionistisches " Kunsthandwerk zu erhalten und zu zeigen. Das Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg erwarb 1961 von Schmidt-Rottluff einen weißen Stein mit eingeschnittenem hockendem Akt (Höhe 10,4 cm, entstanden in den 1930er Jahren; Preis DM 1600.-) und einen Anhänger aus Alabaster derselben Zeit (für DM 600.-) .

Das Schmidt-Rottluff-Zimmer und die mit ihm verbundenen Gegenstände betrachtete nicht nur Rosa Schapire, die es enthusiastisch als den " schönsten profanen Raum Europas " bezeichnete, als den malerischen Arbeiten des Künstlers gleichwertige Schöpfung. Sie sah in ihm die " Kluft zwischen freier und angewandter Kunst, zwischen Kunst und Kunstgewerbe " überwunden (zitiert nach Wietek Seite 135). Auch andere Kunsthistoriker haben dieses Zimmer entsprechend gewürdigt, Will Grohmann als " Dokument des damaligen Kunstgeistes (wenn der Raum noch existierte, müßte man ihn in ein Museum überführen) " (zitiert nach Wietek Seite 123 und 134); Paul Ferdinand Schmidt (Akten, Blatt 11) " kann bezeugen, daß es das stärkste und eindrucksvollste Gesamtkunstwerk war, das es wohl seit der Barockzeit gegeben hat ", und Gerhard Wietek schreibt (Seite 135): " Hier ist die Vereinfachung und Reduktion bis an jene Grenzen des Gegenständlichen getrieben, die dann in den bemalten Bespannungen und Möbeln tatsächlich überschritten worden ist. Diese bemalten Jutebespannungen des Fußbodens, vor allem aber die durch das dunkle Rahmenwerk assoziativ besonders wirksamen Heizungsverkleidungen, stellen insofern nichts anderes dar als gegenstandslose Bilder Schmidt-Rottluffs " .

Es besteht kein Zweifel, daß sich die Bewertung der von

Karl Schmidt-Rottluff geschaffenen Einrichtungsgegenstände aus dem Besitz von Rosa Schapire an den Preisen orientieren muß, die 1956 für einmalige Arbeiten Schmidt-Rottluffs, also für seine Gemälde und Aquarelle, bezahlt wurden, zumal Vergleichswerte für kunsthandwerkliche Arbeiten seiner Hand aus dieser Zeit nicht vorliegen.

In den Jahren 1955 bis 1958 wurden auf öffentlichen Kunstversteigerungen für Gemälde und Aquarelle sowie Zeichnungen von Karl Schmidt-Rottluff Preise zwischen DM 160.- und DM 4400.- erzielt.

Im einzelnen liegen folgende Werte vor:

Bauernfamilie, sign. Öl auf Leinwand. 97 x 136,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, Stuttgart, 29. 11. / 1. 12. 1955.	DM	3 400. -
Dengelnder Bauer, sign. Aquarell. 68 x 51 cm. Aus Slg. C. Valentin. Gutekunst & Klipstein, Bern, 24. 11. 1955.	sfrs.	500. -
Sonntagmorgen, sign., dat. 1922. Aquarell, 49 x 62,5 cm Stuttgarter Kunstkabinett, Stuttgart, 29. 11. / 1. 12. 1955.	DM	1 100. -
Asconeser Silhouette, sign., Aquarell, 50 x 70 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, Stuttgart, 29. 11. / 1. 12. 1955.	DM	900. -
Segelboote, sign. Aquarell. 68 x 47,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, Stuttgart, 29./30. 5. 1956.	DM	1 820. -
Fischerpaar, sign., Aquarell. 38,6 x 48,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, Stuttgart, 29./30. 5. 1956.	DM	1 410. -
Frühlingslandschaft, sig., dat. 1918. Aquarell. 34 x 43 cm. Dr. Hauswedell, Hamburg. 22./24. 11. 1956.	DM	775. -
Blütenstrauß, sign., Aquarell. 67 x 46 cm. Dr. Hauswedell, Hamburg. 9./13. 5. 1957.	DM	1 800. -

42

Blüten in einer Vase, sign. Aquarell, 65 x 50 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 28./30. 5. 1957.	DM	1 820. -
Sitzende Frau am Tisch, sign., Aquarell. 68,5 x 49,7 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 28./30. 5. 1957.	DM	1 580. -
Gladiolen, sign., Aquarell. 68,7 x 49,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 28./30. 5. 1957.	DM	1 500. -
Arbeiter am Rammbock, sign., Aquarell. 48,5 x 39,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 28./30. 5. 1957.	DM	1 000. -
Das Haus, sign., dat. 1907. Federzeichnung. 34,2 x 23 cm. Gutekunst & Klipstein, Bern. 4./7. 6. 1957.	sfrs	280. -
Bäume, sign. Federzeichnung. 33,5 x 21,5 cm. Gutekunst & Klipstein, Bern. 4./7. 6. 1957.	sfrs	160. -
Dünenlandschaft bei Lebra, sign., Aquarell, 50 x 70 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 26./27. 11. 1957.	DM	2 900. -
Pappeln, sign., Aquarell, 50 x 68,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 26./27. 11. 1957.	DM	2 100. -
Frauenbildnis, sign., Aquarell, 60,5 x 46 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 26./27. 11. 1957.	DM	860. -
Obst-Stilleben, sign., Aquarell, 50 x 68 cm. Dr. Hauswedell, Hamburg, 7. 12. 1957.	DM	1 300. -
Küste mit Badenden, sign., Aquarell, 40,7 x 52 cm. Gutekunst & Klipstein, Bern, 16./17. 5. 1958.	sfrs	1 150. -
Rote Pfingstrosen, sign. Aquarell, 48,5 x 68,5 cm Stuttgarter Kunstkabinett, 20./21. 5. 1958.	DM	4 400. -

Drei Männer im Boot an felsiger Küste, sign., Aquarell, 60,5 x 45,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 20./21. 5. 1958.	DM	3 250. -
Ziegen und Kälber auf der Weide, sign. Aquarell, 47,5 x 61 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 20./21. 5. 1958.	DM	3 000. -
Pappeln, sign., Aquarell, 50 x 68,5 cm. Stuttgarter Kunstkabinett, 20./21. 5. 1958.	DM	2 100. -

Um für die einzelnen Gegenstände möglichst zutreffende Bewertungen zu finden, werden die von Fräulein Dr. Rosa Schapire früher gegebenen Taxen der Bewertung für den 1. April 1956 vorangestellt.

Am 27. 6. 1939 hatte Rosa Schapire den Einkaufspreis der einzelnen Gegenstände in einem Umzugsgutverzeichnis für die Ausfuhrgenehmigung angeben müssen. Es darf angenommen werden, daß diese durch den damaligen Sachverständigen der Devisenstelle geprüften Angaben bewußt außergewöhnlich niedrig gemacht wurden, um Schwierigkeiten jeder Art zu umgehen. Aber für die Relation der Gegenstände zueinander ist diese Aufstellung dennoch von Wert.

Eine zweite Bewertung ihres Besitzes hat Fräulein Dr. Rosa Schapire 1953 in London vornehmen können.

Gegenstand	1939	1953	1. 4. 1956
1. Bücherschrank	50. -	1000. -	DM 3500. -
2. Zwei Truhen	40. -	400. -	DM 2000. -
3. Kleiner Tisch	5. -	100. -	DM 800. -
4. Drei Hocker	5. -	300. -	DM 1500. -
5. Ofenschirm	3. -	50. -	DM 500. -
6. Büchergestell	5. -	100. -	DM 1000. -
7. Wandbehang	5. -	250. -	DM 1500. -
8. Fünf Zierkissen	10. -	500. -	DM 2000. -
9. Sechs kl. Holzkästen	15. -	300. -	DM 1800. -
10. Holzschale	5. -	150. -	DM 400. -
11. Gestickte Tischdecke	5. -	100. -	DM 500. -
12. Tischlampe	3. -	100. -	DM 400. -
13. Aschenbecher	1. -	30. -	DM 300. -
			DM 16200. -

Den Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956 für die von Karl Schmidt-Rottluff 1921 für Fräulein Dr. Rosa Schapire geschaffene Zimmereinrichtung beziffere ich mit insgesamt

DM 16 200. -

(in Worten: D-Mark sechzehntausendzweihundert).

Dr Hamm Jaeckel

47

Abschrift

Dr. Hermann Bedding

Hauptkustos

Museum für Kunst und Gewerbe

2 Hamburg 1, Steintorplatz Hamburg, am 16.10.1966.

An das Landgericht Hamburg
z.H.Frau Landgerichtsrätin Krakau
Wiedergutmachungskammer
2 Hamburg 11, Zippelhaus 5

Betr. Geschäfts-Nr. Wik 75 § 66 - Z 29 123
Ihr Schreiben vom 29.9.1966.

Sehr geehrte Frau Krakau,

Wie aus den in meinem Gutachten vom 26.9.1966 zitierten Unterlagen hervorgeht, kann der im Versteigerungsprotokoll unter Nr.84 aufgeführte Haargarnteppich nicht der von Karl Schmidt-Rottluff bemalte Teppich gewesen sein. Den bemalten Jute-Teppich hat Fräulein Dr.Rosa Schapire vor ihrer Emigration ihrer Englisch-Lehrerin Barbara Herrmann geschenkt.

Wietek zitierte den entsprechenden Bericht von Barbara Herrmann auf Seite 132 seines Aufsatzes wie folgt:
"Sie (Rosa Schapire) führte mich in ein Zimmer, das mich zunächst mit Bestürzung erfüllte. ..... Ich stand auf einem Teppich, dessen Grundton grau war; nur war von dem Grund nicht viel zu sehen denn auf ihm raste es wild durcheinander in lila, grünen, gelben und mauvefarbenen Linien. (Frau Dr. Schapire hat ihn mir später zum Abschied geschenkt, und ich legte ihn in unseren Luftschutzkeller.) ....."

Ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert des Teppichs erübrigt sich deshalb wohl.

Mit freundlichen Empfehlungen

gez.Unterschrift

49



Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 21. OKT. 1966
Geschäftsz.: 32 Anl.:
24. OKT. 1966

WK 75/66
29123

Landgericht Hamburg

Beschluß

7 11
7 44/45

In der Rückerstattungssache
des Herrn Prof.Dr.Paul N e u r a t h ,
144-16 Jewel Ave., Flushing, L.J.,
New York, N.Y. 11367 - USA - ,
- als Erbe nach Dr.Rose Schapire -

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Egon Kahle, Dr.Horst Rudolph,
Hamburg 36, Neuer Wall 44, Akte Nr.7924 -

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
Verfahrenvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
Az. Sch 7o5 - UA 1 - BV 32/322 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,

am

LC ZP (ZH) 18
40/600 10. 65 (H)

am 2o.Oktober 1966

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Bergmann,
2. Landgerichtsrat Dr.Rüffer,
3. Gerichtsassessorin Krakau

beschlossen:

I. Durch Einholung eines Sachverständigengutachtens soll über folgende Fragen Beweis erhoben werden:

1. Aus welchen Büchern und Zeitschriften im einzelnen (Titel, Ausgabe, Verlag) setzte sich die im Lift verpackte Bibliothek der Erblasserin zusammen, die laut Versteigerungsprotokoll etwa 7oo Bände, darunter " 25 Bände Klassiker, teils unvollständig" umfasst hat,
2. welche Graphiken befanden sich in den in der Umzugsgutliste der Erblasserin (Blatt 6 d.A.) aufgeführten "3 Mappen mit Graphik von Nolde, Heckel, Kirchner, Pechstein, Otto Müller, Felix Müller, Gothein, Kluth, Fiedler, Grimm, Rolf Nesch, darunter seine Muck-Mappe, loo Blatt, die allein mit 1.ooo,-Mark angesetzt war und andere ... ",
3. handelte es sich bei den unter Positionen 34 und 85 des Versteigerungsprotokolls aufgeführten Posten "Bilderkartons" und "Kunstkarten" um Reproduktionen oder Originale, ~~darunter~~
4. welchen Wiederbeschaffungswert würden die unter Ziffern 1) bis 3) aufgeführten Gegenstände unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung am 1.April 1956 gehabt haben?

II.

51

II. Zum Sachverständigen wird Herr Prof.Dr.Wietek, Direktor des Museums Hamburg-Altona ernannt.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei Erstattung seines Gutachtens den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Versteigerungsprotokolls und der Auswandererakte zu berücksichtigen. Der Antragsteller, dessen Angaben über die Zusammensetzung der Bibliothek sehr unbestimmt sind, ist zur Präzisierung seiner Ausführungen aufgefordert worden. Etwaige ergänzende Angaben des Antragstellers werden dem Sachverständigen zugeleitet werden.

IV. Der Sachverständige wird ferner gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.Dezember 1959 - Az. ORG/II/7o5 - zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

> Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.1956 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, dass ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegen-

stände

stände ~~aber~~ Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Bergmann Dr.Rüffer Krakau

Egon Kahle
Dr. Horst Rudolph
Rechtsanwälte
2000 Hamburg 36, Neuer Wall 44 II
Fernruf: 36 75 41 / 42
Bankkto.: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkto.: Hamburg 395 05

53

Hamburg, den 26. Oktober 1966
Akte Nr. 7924

- 4. NOV. 1966
- 2. NOV. 1966

An das

Landgericht in H a m b u r g
- Wiedergutmachungskammer 1 -

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

WiK 75/66
Z 29 123

ANNAHMESTELLE
EINGEGANGEN
27.10.66 10-11
in HAMBURG
d. AMTS- u. d. AMTSGERICHTS

S c h r i f t s a t z .

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath nach
Dr. Rose Schapire
(RAe. E. Kahle, Dr. H. Rudolph)

gegen

Deutsches Reich

Fk 705 III 1

nehme ich zu der Auflage in der Mitteilung vom 20.10.1966 wie folgt Stellung:

1.) Der Antragsteller kann zusätzlich zu den Ausführungen in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 23.11.1965 (Anlage 3 zum Schriftsatz vom 11.3.1966) noch angeben, daß die Bibliothek seiner Tante wesentlich mehr Bücher umfaßt hat, als sich aus dem Versteigerungsprotokoll bzw. der Nachkriegsaufstellung seiner Tante ergibt. Er erinnert sich, daß die Bibliothek auf mehrere Räume verteilt war, und schätzt ihren Umfang nach der ungefähren Größe der Gestelle auf etwa 2 500 Bände. Infolgedessen stellten die zur Mitnahme bestimmten Bücher und Mappen bereits eine Auswahl dar, und zwar wahrscheinlich in der Richtung, was für die Fortsetzung des Berufs als Kunsthistorikerin notwendig war zuzüglich eines Teiles Belletristik und andere Bücher von

persönlichem Wert. Einzelangaben von Titeln, Verfassern und dgl. kann der Antragsteller nicht machen. Vielleicht wissen darüber noch Bekannte von Frl. Dr. Schapire Bescheid, mit denen sich der Herr Sachverständige zweckmäßigerweise direkt in Verbindung setzen würde, falls er das für erforderlich hält.

2.) Unter den versteigerten Sachen werden als Nr. 7 namentlich zwei Skizzenbücher von Jacopo-Bellini erwähnt. Von diesem gibt es, wie der Antragsteller in der Kunstabteilung der New York Public Libraryx erfahren hat, nur eine einzige Faksimile Ausgabe, nämlich von

Victor Goloubew: Les Dessins de Jacopo Bellini
au Louvre et au British Museum
Bruxelles, G. Van Oest & Cie.
Premiere Partie MCMXII (134 Platten)
Deuxieme Partie MCMVIII (97 / 3 Platten).

Dabei handelt es sich um ganz ungewöhnlich gute Faksimile-Drucke im Format von ca. 35 x 25 cem. In der New York Public Library wird diese Ausgabe als Seltenheit behandelt, so daß der im Verhältnis zu den anderen Versteigerungserlösen schon aus dem Rahmen fallende Preis von 28.-- RM nur einen ganz geringen Bruchteil des tatsächlichen Wertes darstellt.

Der Rechtsanwalt

a

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

65

Professor Dr. Gerhard Wietek
Altonaer Museum in Hamburg
Museumstraße 23

den 12.7.1967

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 18. JUL. 1967
Abschr. 3 Anl. Akt.

An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer-

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Betr.: Gesch.Nr. WiK/75/66 Z 29 123

In der Rückerstattungssache Professor Dr. Paul Neurath gegen das Deutsche Reich gebe ich unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landgerichtes Hamburg vom 20.10.66 folgende Stellungnahme ab:

Zu 1): Eine Einzelaufstellung aller im Besitz der Erblasserin befindlich gewesenen Bücher und Zeitschriften ist nicht mehr möglich, da sich entsprechende Listen oder Karteien nicht erhalten haben.

Aus Anfragen bei mehreren ehemaligen Bekannten von Dr. Rosa Schapire resultieren lediglich allgemeine Angaben über den ungefähren Umfang der Bücherbestände und deren thematische Schwerpunkte. Diese Angaben bestätigen z.T. die ergänzende Schätzung des Antragstellers vom 26.10.66, die ca. 2500 Bände nennt, gehen jedoch auch darüber hinaus (bis 5000). In thematischer Hinsicht wurde übereinstimmend auf die hervorragende Präsenz aller wesentlichen Erscheinungen zur Kunst des deutschen Expressionismus, insbesondere auch auf Ausstellungskataloge und die große Zahl solcher Publikationen hingewiesen, in denen zeitgenössische Originalgraphik enthalten war.

Rückschlüsse auf bestimmte vorhanden gewesene Titel sind in begrenztem Umfang lediglich aus der von mir im Laufe mehrerer Jahre erarbeiteten Zusammenstellung der Veröffentlichungen Rosa Schapires (Anlage 1) möglich, wobei jedoch

auch in diesem Falle eine Vollständigkeit nicht zu erreichen war.

Aus dieser Zusammenstellung darf mit einiger Sicherheit auf folgende in der Bibliothek von Rosa Schapire existent gewesenen Gruppen von Publikationen geschlossen werden:

a) Von R.S. selbst verfaßte, übersetzte oder herausgegebene Bücher oder Zeitschriften:
   ca. 20 Titel mit jeweils 3 anzusetzenden Exemplaren = ca.60 Bde.

b) Periodica, in denen Beiträge von R.S. enthalten waren:
   ca. 30 Titel = ca.70 Bde.

c) Bücher, von denen R.S. Rezensionsexemplare besaß:
   ca.130 Titel =ca.150 Bde.

   Zahl der aus der Bibliographie zu ermittelnden Bücher i.Eigenbesitz =ca.280 Bde.

Diesen Büchern können die in den Versteigerungsprotokollen getrennt aufgeführten 66 Bände "Klassiker der Kunst" (Stuttgart 1906 ff.) sowie die 2 Skizzenbücher des Jacopo Bellini hinzugerechnet werden, womit sich eine Gesamtzahl von ca. 350 betitelbaren Bänden aus der Bibliothek von R.S. ergibt.

Diese können deshalb nur einen Teil des Ganzen ausmachen, weil sich wesentliche, für die kunstschriftstellerische Arbeit von R.S. unerläßliche Publikationen ebensowenig unter den genannten befinden, wie etwa in größerem Umfang Erscheinungen der modernen schöngeistigen Literatur, die sich R.S. - die auch Mitglied der Literarischen Gesellschaft war - kontinuierlich beschaffte, wie aus mehreren Briefstellen hervorgeht.

Bedeutsam dürfte auch der bereits erwähnte Bestand an Ausstellungskatalogen gewesen sein. R.S. hat - wie ebenfalls aus erhaltenen Korrespondenzen hervorgeht - zwischen 1906 und 1933 ungewöhnlich viele Kunstausstellungen auch außerhalb Hamburgs (Berlin, Köln, Dresden, Bremen, München, Chemnitz u.a.) besucht, bei mehreren auch selbst Eröffnungsreden gehalten. M.E. kann von einer Gesamtzahl von

mindestens 400 Katalogen ausgegangen werden, die sie im Laufe von über 30 Jahren gesammelt hat, wobei mit Sicherheit alle Kataloge der Künstlergemeinschaft "Brücke" vorhanden waren, die mit ihren originalen Graphikbeigaben schon früh Sammlerwert besaßen.

Eine weitere Gruppe, die zwar nicht zahlenmäßig, jedoch wertmäßig von Bedeutung war, stellten die Werkverzeichnisse einzelner Künstler dar, besonders die Graphikverzeichnisse, auf deren Besitz sie infolge ihrer Arbeit an dem Verzeichnis der Graphik von Schmidt-Rottluff (1924) angewiesen war. Ohne Zweifel besaß sie alle von Gustav Schiefler herausgegebenen Bände (Liebermann, Nolde, Munch, Kirchner u.a.).

Auf Grund der ermittelten Auskünfte und der aus der wissenschaftlichen Tätigkeit und den Interessengebieten von R.S. erlaubten Schlußfolgerungen glaube ich den gesamten vorhandenen Bücherbestand (die sich aus dem Versteigerungsprotokoll ergebenden ca. 700 Bände können nur einen Teil darstellen!) auf ca. 3000 Exemplare und dessen Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956 auf ca. 35 000,-- DM schätzen zu können. Hierbei gehe ich von den für 1956 eruierten Auktionspreisen, vor allem von Dr.Ernst Hauswedell aus, von denen ich auf Anlage Nr.2 eine Anzahl solcher Objekte zusammengestellt habe, die vermutlich auch in der Bibliothek der Erblasserin vorhanden waren.

Zu 2): Wie der Bücherbestand ist auch der ehemalige Besitz Rosa Schapires an Aquarellen, Zeichnungen und Originalgraphik nicht durch Verzeichnisse oder Karteien nachweisbar. Es ist jedoch möglich, mit ziemlicher Sicherheit die meisten Künstler zu benennen, die mit eigenen Arbeiten in der Sammlung vertreten gewesen sind.
Aus diesem Grunde ist bei der Schätzung von einem nach Künstlern geordneten Verzeichnis (Anlage 3) ausgegangen worden, dem folgende Erläuterungen beigegeben werden:

Ausgangspunkt für meine gutachtliche Stellungnahme war zunächst meine letzte Publikation über die Erblasserin: "Dr.phil.Rosa Schapire" im Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen Bd.9, 1964, worin ich dem ehemaligen Kunstbesitz von Rosa Schapire ein eigenes Kapitel (S.129 ff.) widmete, dessen Quellen dortselbst im Einzelnen angegeben sind.
Ergänzend hierzu habe ich sodann sämtliche noch lebenden sowie die erreichbaren Nachkommen der verstorbenen Künstler - z.T. erneut - angeschrieben oder angesprochen und die erhaltenen Auskünfte in meinem Verzeichnis ausgewertet.
In mehreren Fällen (z.B. Felixmüller, Fiedler,Gramattè) konnten noch exakte Einzelangaben gemacht werden, die im Verzeichnis als "bezeugt" eingetragen und darüber hinaus als wichtige Anhaltspunkte für das geschätzte Material verwertet wurden.
Als "Schätzung" wurden alle nicht einzeln anzugebenden Kunstwerke bezeichnet, also auch jene, deren Zahl aus solchen Mitteilungen wie "mehrere Aquarelle und eine Anzahl graphischer Blätter, Holzschnitte und Lithos ..." (Max Kaus) annähernd einzugrenzen war.
Im übrigen ergab sich die vorsichtige Schätzung der Art und Menge aus der Kenntnis des jeweiligen Verhältnisses zwischen Besitzerin und Künstler, wesensbedingter Eigenheiten des Künstlers wie Freigebigkeit oder sparsamer Zurückhaltung, Berücksichtigung des thematisch und technisch unterschiedlichen Oeuvres u.a.m.
Alle ermittelten Anhaltspunkte wurden unter "Quellen" angegeben und können eruiert werden.
Als wichtige Grundlage für die Schätzung der Werte wurden die zwischen 1955 und 1957 erzielten Versteigerungsergebnisse bei folgenden Kunstauktionatoren benutzt:

Gutekunst & Klipstein, Bern
Dr. Ernst Hauswedell, Hamburg
Kunstkabinett Ketterer, Stuttgart.

In den vorhandenen Aktenunterlagen sind bezüglich des einstigen zur Mitnahme bestimmten Graphikbesitzes unterschiedliche Angaben feststellbar, deren Klärung kaum möglich sein dürfte. So sind in dem Umzugsverzeichnis der Gerichtsakte (Bl. 6) "3 Mappen mit Graphik" angegeben, während das detailliertere Umzugsgutverzeichnis der Auswandererakte "10 Mappen mit Graphik und Zeichnungen" und außerdem noch 5 Ölbilder und 7 Aquarelle einzeln erwähnt. Bei letzteren kann es sich m.E. nicht um Werke Schmidt-Rottluffs handeln, die vorher gerettet wurden, sondern nur um solche anderer Künstler, die nur deshalb einzeln aufgeführt wurden, weil sie fest gerahmt waren. Von solchen Künstlern sind auch zumindest drei Ölbilder bezeugt (Radziwill und Freundlich), die deswegen auch in die Schätzliste aufgenommen wurden.
Für bemerkenswert halte ich schließlich noch, daß alle diese Objekte, also die gesamte Graphik, sowie die 5 Ölbilder und 7 Aquarelle in den Versteigerungslisten nicht mehr vorkommen. Sie müssen somit einer anderweitigen "Verwendung" zugeführt worden sein.
Um eine vergleichende Beurteilung meiner Schätzung von ca. 80 Aquarellen, 70 Zeichnungen und 250 Blatt Graphik zu erleichtern, weise ich darauf hin, daß allein die Zahl der aquarellierten oder gezeichneten Postkarten und Briefe - vorwiegend der Maler der "Brücke" - die Rosa Schapire besaß, mit 250 - 300 Stücken, die der graphischen Blätter von der Hand Schmidt-Rottluffs mit fast 500 Blättern angegeben werden kann. Vor dem zweiten Weltkrieg dürfte Rosa Schapire - nach der führenden Sammlung Gustav Schieflers - eine der bedeutendsten Privatkollektionen zeitgenössischer Graphik in Hamburg besessen haben, so daß eine Korrektur meiner Schätzung nach unten kaum möglich erscheint.

Zu 3): Bei den unter Positionen 34 und 85 des Versteigerungsprotokolls aufgeführten Posten "Bilderkartons" und "Kunstkarten" handelt es sich m.E. um Reproduktionen, die Rosa

Schapire als Vorlagen für ihre zahlreichen Lichtbildervorträge (Epidiaskop) benötigte, aus welchen sie einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts bestritt.

Rückfragen bei ehemaligen Bekannten der Erblasserin bestätigen, daß "tausende von Kunstkarten" und "Stapel von Bilderkartons" (Frau A.Holthusen) vorhanden waren, deren Sammlung auch durch gebildete Nichtfachleute um die letzte Jahrhundertwende in Blüte stand.

Nach den Erfahrungen bei vergleichbaren Nachlässen gehe ich von der Annahme eines Mindestbestandes von ca. 150 Bildkartons sowie 3000 Bildkarten aus, wobei ich für erstere einen Wert von 1,-- DM, für die Kunstkarten einen solchen von -,20 DM je Stück ansetzen möchte.

Zu 4): Zusammenfassend beziffere ich den Wiederbeschaffungswert der von mir begutachteten Gegenstände am 1.April 1956 wie folgt:

a) Bibliothek	35 000,-- DM
b) Graphik (einschl.5 Ölbilder)	111 555,-- DM
c) Bildkartons und Kunstkarten	750,-- DM.

(Professor Dr.Gerhard Wietek)

PS.
Zu meiner Entlastung gebe ich anbei die mir überlassene Akte des Landgerichts Hamburg - Wiedergutmachungskammer - Nr. Wik 75/66 Z 29 123 zurück.

H a u s w e d e l l - Auktion 66 / 11.5.1956

Nr.734 Albertina-Faksimile. A Selection of Facsimiles of the Originals preserved in the Albertina Collection at Vienna. Ed.by C.Dodgson and J.Meder. 5 Mappen.(Alles Erschienene) London 1928-30. gr.-fol. Mit insges. 192 Faks.-Tafeln in farb.Lichtdruck.Orig.-Leinenmappen. (1 250,--)

Je eines von 150 bzw. 100 Ex. der englischen Ausgabe. - Enthält: Dürer's Drawings in Colour, Line and Wash. (56 Faks.). - Drawings by German Masters of the XV and XVI Centuries. (21 Faks.). - Drawings by Flemish and Dutch Masters of the XV-XVII Centuries. (41 Faks.) - Drawings by Italian Masters of the XV-XVII Centuries (40 Faks.) - Drawings by French Masters of the XVII-XIX Centuries (34 Faks.) - Hervorragend ausgestattetes Werk, das die Handzeichnungen aus dem Besitz der Wiener Albertina in ausgezeichneter farb.Reproduktion wiedergibt.

Nr. 785 Genius. Zeitschrift für werdende und alte Kunst. Hrsg. von Heise und Mardersteig. Jahrg.I-III (alles). München 1919-21. fol. Orig.-Halbpergamentbde. u.(Jahrg.III) Orig.-Umschl. (106) (85,--)

Nr. 804 C.Glaser. Die Graphik der Neuzeit. Vom Anfang des 19.Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Berlin, Bruno Cassirer 1922. 4°. Mit 486 Abb. Orig.-Maroquinbd.mit reicher Vergoldung. (106) (50,--)
Eins von 150 Ex. der Vorzugsausgabe. - Mit je einer Orig.-Radierung von Corinth, Munch, Pechstein u. Purrmann, einer Orig.-Lithographie von Liebermann u.einem Holzschnitt von Slevogt.

Nr. 826a Entartete Kunst. Führer durch die Ausstellung. Berlin (1937). 8°. 32 SS. Mit 56 Abb.Orig.-Umschl.(106) (30,--)

Nr. 839 Kirchner. - W.Grohmann. Kirchner-Zeichnungen. Dresden 1925. 4°. Mit 100 Tafeln, teils farbig u.zahlr.Abb. Orig.-Leinenbd. (106) (40,--)

Nr. 840 G.Schiefler. Die Graphik Ernst Ludwig Kirchners bis 1927. 2 Bde. Berlin 1924-31. 4°. Mit 351, davon 10 farb.Abb. Orig.-Leinenbde. In kl.Aufl.erschienen(106) (300,--)

Nr. 895 Nolde. - G.Schiefler. Das graphische Werk Emil Noldes bis 1910 u.von 1910-1925. 2 Bde. Berlin 1911-27. 4°. Mit 57 Vign., 4 Tafeln u.3 Lithographien. Orig.-Pappbd.u. Leinenbd. - In kl.Aufl.erschienen (106) (75,--)

Nr. 941 Walden, H. Einblick in Kunst. Expressionismus,Futurismus, Kubismus. 8.Aufl. Berlin 1924. 4°. Mit 76, davon 2 farb. Tafeln (106) (30,--)
Dazu: W.Uhde. Die Freude, Blätter einer neuen Gesinnung. Bd.I. Burg Lauenstein 1920. 4°. Mit zahlr.Tafeln. Orig.-Umschl.

H a u s w e d e l l - Auktion 69 / 22.11.1956

Nr. 944 K.Lorenz. Das neue Hamburg. Hamburg 1923. 4°. Mit Holzschnitten von Stegemann, Opfermann u.a.Orig.-Halbleinenbd. (64) (60,--)

*Eins von 100 Ex. der Vorzugsausgabe. - Die Holzschnitte von den Künstlern sign. - Dazu: Die rote Erde. I. Buch der 2.Folge. Hamburg 1922. 4°. Mit zahlr.Tafeln. - * Vorzugsausgabe mit den sign. Holzschnitten.

Nr. 970 Klassiker der Kunst. - 7 Bände. Stuttgart 1906-17. 4°. Mit zahlr.Abb. Orig.-Leinenbde. (75,--)
Liebermann. - Feuerbach. - Rethel. - Schwind. - Thoma. - Trübner. - Uhde.

Nr. 971 4 Bände. Stuttgart 1910-14. 4°. Mit zahlr.Abb. Orig.-Leinenbde. (50,--)
Mantegna. - Watteau. - Gerard Dou. - Perugino.

Nr. 972 Klee. - Paul Klee. Handzeichnungen 1921-30. Berlin (1934). 4°. Mit 72 Tafeln. Orig.-Leinenbd. (29)
Eins von 525 Ex. - Rücken etwas beschädigt (40,--)

Nr. 985 E.Rump. Lexikon der bildenden Künstler Hamburgs, Altonas und der näheren Umgebung. Hamburg 1912. 4°. Mit zahlr.Abb. auf Tafeln. Orig.-~~XXXXXXXXX~~Leinenbd. - Eins von 500 Ex.(112) (30,--)

Nr.1036 Munch. - G.Schiefler. Verzeichnis des graphischen Werks Edvard Munchs bis 1906. Berlin, Bruno Cassirer 1907. 8°. Mit 2 Kaltnadel-Radierungen u.zahlr.Tafeln u.Abb. Pergamentbd. mit eingebd.Orig.-Umschl. - Eins von 400 Ex.(4) (150,--)

Nr. 1067 p Bd. XVI. - C.Einstein. Die Kunst des 20.Jahrhunderts. 1926. Orig.-Halblederbd. (111) (120.--)

Nr.1083 Der Sturm. - Erster Deutscher Herbstsalon. Hersg.von H.Walden. Berlin 1913. 8°. Mit zahlr.Abb. Orig.-Umschl. (121) (30,--)

Nr.1096 Westheim, P. Das Holzschnittbuch. Mit 144 Abb.nach Holzschnitten des 14.-20.Jahrhunderts. Potsdam, Kiepenheuer 1921. 4°. Handgeb. Orig.-Pergamentbde. (100,--)

* Eins von 100 Ex.der Vorzugsausgabe. - Enthält je 1 sign.Holzschn.von Feininger, Heckel, Schmidt-Rottluff u.Campendonk, sowie 4 handcol.Tafeln.

Ablichtung "Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen Band 9 , 1964, Seite 153-160"

Aus: Gerhard Wietek, "Dr.phil. Rosa Schapire"

73

Anlage 1

43. EMIL NOLDE, FRAU MIT DUNKLEM HAAR. 1913
Radierung. Sch. 86



Anmerkung der Redaktion

Noldes Radierung »Frau mit dunklem Haar« stellt Rosa Schapire dar. Das Exemplar auf der Auktion 112 von Kornfeld und Klipstein in Bern 1964 (Nr. 979) ist vom Vorbesitzer, Noldes Freund Professor Dr. Hans Fehr, im Unterrand mit dem Titel »Rosa Schapire« bezeichnet worden.

DIE VERÖFFENTLICHUNGEN ROSA SCHAPIRES

Da Rosa Schapire keinerlei Aufzeichnungen über ihre Veröffentlichungen hinterließ, mußte die vorliegende Bibliographie nachträglich zusammengestellt werden. Hierbei sind vorwiegend die Kataloge, Bestände und bibliographischen Hilfsmittel der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, der Landesbibliothek Oldenburg (Old.) sowie der Bibliotheken der Hamburger Kunsthalle, des Staatsarchives und des Altonaer Museums in Hamburg benutzt worden. Die Titel der englischen Veröffentlichungen wurden nach freundlicher Vermittlung von Mr. Dennis Clark in Hamburg durch Mr. Ronald Alley von der Tate Gallery in London erstellt.

1897

Ein Wort zur Frauenemanzipation, *Sozialistische ...shefte* 1, S. 510–517

1901

Ferdinand Hodler, *Die Gesellschaft* 4, S. 301–305

1902

Bern, *Freiburger Geschichtsblätter* 8, S. 209–212

Paul Roberts Gemälde im Treppenhaus des Neuenburger Kunstmuseums, *Die Gesellschaft* 4, S. 369–374

Der Apoll vom Belvedere und seine Nachbildungen im 19. Jahrhundert, *Monatsberichte über Kunstwissenschaft und Kunsthandel* 2, S. 323–326

1903

Aus Hamburger Privatgalerien, *Frankfurter Zeitung*, 21. 8.

Thoma's Wandgemälde in der Peterskirche zu Heidelberg, *Die Kunsthalle* 7, S. 241–243

1904

Johann Ludwig Ernst Morgenstern. Ein Beitrag zu Frankfurts Kunstgeschichte im XVIII. Jahrhundert, Straßburg: 73 S., 2 Abb. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte) [Phil. Diss. Heidelberg]

Friedrich von Nerly, *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt* 29, S. 1–11

1905

Formen des niederländischen Kunsthandels im 17. Jahrhundert, *Beilage zum Hamburger Correspondent, 9. 1.*, Nr. 15

Henri Frédéric Amiel, *Sonntagsblatt Der Bund*, Nr. 36

Otto Ludwigs Fräulein v. Scuderi, *Zeitschrift für den deutschen Unterricht 19*, S. 650–663

[Rezension] E. Frh. von Bodenhausen: Gerard David und seine Schule. München, *Monatshefte der kunstwissenschaftlichen Literatur 1*, S. 177–178

1906

Horarium von Chantilly, *Zeitschrift für Bücherfreunde 9*, S. 398–403

[Rez.] Carel van Mander: Das Leben der Niederländischen und Deutschen Maler I. München 1906, *Monatshefte der kunstwissenschaftlichen Literatur 2*, S. 27–28

[Rez.] Johanna de Jongh: Die holländische Landschaftsmalerei. Berlin 1905, *Monatshefte der kunstwissenschaftlichen Literatur 2*, S. 49–51

[Rez.] Siegfried Levinstein: Kinderzeichnungen bis zum 14. Lebensjahr. Leipzig 1905, *Monatshefte der kunstwissenschaftlichen Literatur 2*, S. 92–93

1907

Castigliones Hofmann, *Beilage zum Hamburger Correspondent, 11. 1.*, Nr. 18

Zu Liebermann, *Schleswig-holsteinische Rundschau 2*, H. 2, S. 33–36

[Ausst.-Bespr.] Constantin Meunier, *Schleswig-Holsteinische Rundschau 2*, H. 3, S. 71–75

[Ausst.-Bespr.] Emil Nolde, *Hamburg*, H. 13, S. 767–770

[Rez.] Carel van Mander: Das Leben der niederländischen und deutschen Maler II. München 1906, *Monatshefte der kunstwissenschaftlichen Literatur 3*, S. 203

[Rez.] Corrado Ricci: Kinderkunst. Leipzig 1906, *Monatshefte der kunstwissenschaftlichen Literatur 3*, S. 113

1908

Carl Julius Milde, *Beilage zum Hamburger Correspondent, 7. 1.*, Nr. 11

Aus ungedruckten Briefen von Fritz Reuter an Otto Speckter, *Beilage zum Hamburger Correspondent, 15. 1.*, Nr. 26

Vergleichende Gemäldestudien, *Lehrerin in Schule und Haus 24*, Nr. 14

Aus Konrat Witz' Kreis, *Monatsschrift für Kunstwissenschaft 1*, S. 909–913 (1 Abb.)

Emil Nolde, *Schleswig-holsteinische Rundschau 2*, H. 21, S. 625–632

1909

Theodor Storm. Aus ungedruckten Briefen an Otto Speckter, *Hamburger Nachrichten 15. 8.*

Neuerwerbungen der Hamburger Kunsthalle, *Die Kunstchronik*, N. F. 20, 1908/09, Sp. 401–403

Klaus Groth und Otto Speckter. Ein Brief, *Kunst und Künstler 7*, 1908/09, S. 547–550

W. Bürgers Salonberichte und ihre Bedeutung, *Leipziger Tageblatt 31. 10.*

Aus Christian Morgensterns Briefen, *Meister der Farbe 6*, S. 68–72

Wilhelm Tischbein und Hamburg, *Schleswig-holsteinische Rundschau 3*, H. 9, S. 267–269

1910

[Hrsg. u. Vorr.] *Hans Speckters Briefe aus Italien*, Hamburg–Leipzig: Voss. 378 S., Einl. S. 1–60

[Übers.] Casimir von Chledowski, *Der Hof von Ferrara*, Berlin: Bard; München: G. Müller, 1919 ff. (545 S., 36 Abb.)

Bildende Kunst in der Schule, *Die Lehrerin 27*, Nr. 25

Aus Briefen Theodor Storms an Hans Speckter, *Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 2, S. 39–49 (3 Abb.)

[Rez.] Julius Meier-Graefe: Hans von Marées. München 1909, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 2, Sp. 65–66

[Rez.] Hans Posse: Die Gemäldegalerie des Kaiser-Friedrich-Museums. Berlin 1909, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 2, Sp. 96

[Rez.] Julius Meier-Graefe: Spanische Reise. Berlin 1910, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 2, Sp. 143

1911

Zu Schmidt-Rottluffs Ausstellung bei Commeter, *Der Hamburger 1*, S. 267–268 (1 Abb.)

Otto Speckters Lithographie auf das Jahr 1848, *Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 3, S. 33–35 (1 Abb.)

[Rez.] Woldemar von Seidlitz: Leonardo da Vinci. Berlin 1909, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 2, Sp. 322–323

1912

[Übers.] Casimir von Chledowski, *Rom. Die Menschen der Renaissance*, München: G. Müller (524 S., 40 Abb.)

[Übers.] Casimir von Chledowski, *Rom. Die Menschen des Barock*, München: G. Müller (549 S., 43 Abb.)

[Rez.] Frida Schottmüller: Fra Angelico da Fiesole. Stuttgart-Leipzig 1911, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 3, Sp. 239–240

[Rez.] Josef Ponten: Alfred Rethel. Stuttgart–Leipzig 1911, *Beiblatt der Zeitschrift der Bücherfreunde*, N. F. 3, Sp. 240–241

[Rez.] Julius Baum: Ulmer Kunst. Stuttgart–Leipzig 1911, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 3, Sp. 242

1913

[Rez.] Otto Fischer: Das neue Bild. München 1912, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 5, Sp. 17

[Rez.] August L. Meyer: Murillo. Stuttgart–Berlin 1913, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 5, Sp. 20

[Rez.] Umelecky Mesicnik. Prag 1912, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 5, Sp. 29

1914

[Übers.] Casimir von Chledowski, *Das Italien des Rokoko*, München: G. Müller (501 S., 44 Abb.)

[Übers.] Camille Mauclair, *Florenz*, München: G. Müller (267 S., 84 Abb.)

[Ausst.-Bespr.] Die Hamburger Bibliophilen-Ausstellung im Museum für Kunst und Gewerbe, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 322–324

[Rez.] Paul Kristeller: Die lombardische Graphik der Renaissance. Berlin 1913, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 194

[Rez.] Benno Geiger: Alessandro Magnasco. Berlin 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 196

[Rez.] Max Slevogts Lithographien zu Benvenuto Cellini. Berlin 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 240–241

[Rez.] Paul Fechter: Der Expressionismus. München 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 243–244

[Rez.] Julius Meier-Graefe: Eugène Delacroix. München 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 257

[Rez.] Hermann Uhde Bernays: Feuerbach. Stuttgart 1913, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 307

[Rez.] Maria Grunewald: Das Kolorit in der venezianischen Malerei. Berlin 1912, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 309

[Rez.] Wilhelm Hausenstein: Der nackte Mensch in der Kunst aller Zeiten und Völker. München 1913, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 309–310

[Rez.] Jacob Burckhardt: Briefwechsel mit Heinrich von Geymüller. München 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 500

[Rez.] Künstlerbriefe aus dem 19. Jahrhundert. Berlin 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 6, Sp. 500–501

1915

[Rez.] Carl Einstein: Negerplastik. Leipzig 1915, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 7, Sp. 243

1916

Frauenbund zur Förderung deutscher bildenden Kunst, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 315–316

[Rez.] Ludwig Gorm: Adolf Schinnerer. München 1915, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 7, Sp. 475

[Rez.] Alexander Eliasberg: Russische Kunst. München 1915, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 7, Sp. 540–541

[Rez.] Mela Escherich: Konrad Witz. Straßburg 1916, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 276–277

[Rez.] Wilhelm Hausenstein: Die bildende Kunst der Gegenwart. Stuttgart–Berlin 1914, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 280–281

1917

Karl Schmidt-Rottluff, in: *Karl Schmidt-Rottluff*, Ausstellung in der Galerie Goltz, München

[Rez.] Max Picard: Das Ende des Impressionismus. München 1916; Hermann Bahr: Expressionismus. München 1916, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 362–364

[Rez.] Richard Stettiner: Das Kleinodienbuch des Jakob Mores in der Hamburgischen Stadtbibliothek. Hamburg 1916, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 364–365

[Rez.] Erich Petzet: Briefwechsel von Jakob Burckhardt und Paul Heyse. München 1916, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 493–494

[Rez.] Eduard Firmenich-Richartz: Die Brüder Boisserée. Jena 1916, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 664–665

[Rez.] Gustav Pauli: Philipp Otto Runges Zeichnungen und Scherenschnitte. Berlin 1916, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 8, Sp. 681–682

1918

Der Frauenbund zur Förderung deutscher bildenden Kunst, *Die Literarische Gesellschaft 4*, S. 204–206

[Rez.] Jacobus de Voragine: Legenda aurea. Deutsch von Richard Benz. Jena 1917, *Die Literarische Gesellschaft 4*, S. 368–370

[Rez.] Hermann Erhard: La Tour, der Pastellmaler Ludwigs XV. München 1917, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 9, Sp. 419–420

1919

[Mitherausgabe] *Die Rote Erde*. Monatsschrift für Kunst und Kultur, 1. Jg., 1919, H. 4/5–8/10 (mit Karl Lorenz)

Schmidt-Rottluff als Grafiker, *Das Graphische Jahrbuch*, S. 33–36

Franz Nölken, *Das Kunstblatt 3*, S. 145–146 (1 Abb.)

Werner Gothein, *Die Rote Erde 1*, S. 63–64 (1 Abb.)

Schmidt-Rottluffs religiöse Holzschnitte, *Die Rote Erde 1*, S. 186–188

[Ausst.-Bespr.] Albert Aereboe, *Der Cicerone 11*, S. 464

[Rez.] Gustave Flauberts Tagebuch der ägyptischen Reise [u. d. T.: G. F., Ägypten, Berlin–Potsdam], *Die Literarische Gesellschaft 5*, S. 168–170

Besprechungen: Genius 1, 1919; Felixmüller, Sechs Holzschnitte in Mappe. Dresden, *Die Rote Erde 1*, S. 147–148

[Rez.] Sechstes Künstlerheft der Saturne, Achmann, 1919, *Die Rote Erde 1*, S. 349

[Rez.] Das Kestnerbuch, Hannover, *Die Rote Erde 1*, S. 349

[Rez.] Casimir von Chledowski: Neapolitanische Kulturbilder, 14.–18. Jahrhundert. Aus dem Polnischen von Stefanie Strizek, Berlin 1918, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 10, Sp. 392–393

[Rez.] Hans Graber: Jüngere Schweizer Künstler. Basel 1918. *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 10, Sp. 407–408

[Rez.] Wolf Mannhardt: Alfred Lichtwark, Eine Auswahl seiner Schriften. Berlin 1917, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 10, Sp. 424–425

[Rez.] Max von Boehn: Bekleidungskunst und Mode. München 1918, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 114

[Rez.] Julius Meier-Graefe: Cézanne und sein Kreis. München 1918, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 245–246

[Rez.] Karl Scheffler: Die Melodie. Berlin 1919, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 256–257

[Rez.] Heinrich Tessenow: Handwerk und Kleinstadt. Berlin 1919, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 267

[Rez.] Paul Westheim: Die Welt als Vorstellung. Potsdam 1919, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 273–274

1920

[Ausst.-Bespr.] Walter Gramatté, *Der Cicerone 12*, S. 553–554

[Rez.] Houston Stewart Chamberlain: Goethe. München 1919, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 293–294

[Rez.] Karl Ernst Osthaus: Grundzüge der Stilentwicklung. Hagen 1918, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 312–313

[Rez.] Carl Neumann: Aus der Werkstatt Rembrandts. Heidelberg 1918, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 368–369

[Rez.] Carl Neumann: Jacob Burckhardt, Deutschland und die Schweiz. Gotha 1919, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 407–408

[Rez.] Eugène Delacroix: Fragmente einer Selbstbiographie. Basel 1919, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 11, Sp. 541

1921

[Mitherausgabe] *Kündung. Eine Zeitschrift für Kunst*, 1. Jg. (mit Wilhelm Niemeyer)

Die Neuordnung des Hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe, *Der Cicerone 13*, S. 383–389 (6 Abb.)

Über den Maler Lasar Segall, *Kündung 1*, H. 2, S. 21

Franz Radziwill, *Das Kunstblatt 5*, S. 17–19 (2 Abb.)

[Rez.] Oskar Hagen: Deutsches Sehen. München 1920, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 16–17

[Rez.] Kurt Pfister: Rembrandt. München 1920, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 30

[Rez.] Walter Meckauer: Wesenhafte Kunst. München, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 115

[Rez.] Paul Aretz: Erinnerungen von Joseph Fouché. Stuttgart, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 160

[Rez.] Paul Gauguin: Briefe an Georges Daniel de Monfreid (hrsg. von Victor Segalen). Potsdam 1920,

Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde, N. F. 13, Sp. 161

[Rez.] Paula Modersohn-Becker: Briefe und Tagebuchblätter. München 1920, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 167

[Rez.] Fannina W. Halle: Altrussische Kunst – W. Graf Uxhull-Gyllenband: Archaische Plastik der Griechen – Alfred Salmony: Die chinesische Landschaftsmalerei. Berlin (Orbis pictus), *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 208

[Rez.] Lothar Brieger: Theodor Hosemann. München, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 211

[Rez.] Eckart von Sydow: Die deutsche expressionistische Kultur und Malerei. Berlin 1920, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 223

[Rez.] Wilhelm Niemeyer: Oluf Braren. Berlin 1920, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 13, Sp. 270

1922

[Rez.] Alexander von Gleichen-Rußwurm: Die Sonne der Renaissance. Stuttgart 1921, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 123

[Rez.] Joseph Sauer: Die ältesten Christusbilder. Berlin, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 141

[Rez.] Wilhelm Hausenstein: Barbaren und Klassiker. München 1922, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 182–183

[Rez.] Max Sauerlandt: Emil Nolde. München, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 189

[Rez.] Clive Bell: Kunst. Dresden 1922, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 246

[Rez.] Wilhelm Hausenstein: Das Bild (Atlanten zur Kunst)..., *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 246–247

[Rez.] Max Bucherer und Fritz Ehlotzky: Der Originalholzschnitt. München 1922, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 246

[Rez.] Karl Voll: Frans Hals. Stuttgart 1921, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 250

[Rez.] A. E. Brinckmann: Plastik und Raum als Grundformen künstlerischer Gestaltung. München 1922, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 269

[Rez.] Kurt Pfister: Die primitiven Holzschnitte. München 1922, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 291–292

[Rez.] Wilhelm Uhde: Henri Rousseau. Dresden 1923, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 14, Sp. 296

1923

[Übers.] Honoré de Balzac, *Vater Goriot*. Berlin: Rowohlt (367 S.); Berlin: Wegweiser 1926 (Vorr. E. R. Curtius, 438 S.); Hamburg: Rowohlt 1953

[Übers.] Emile Zola, *Seine Exzellenz Eugen Rougon*, in: Die Rougon-Macquart VI, München: Wolff 1923; München–Berlin: Knaur 1927

[Übers.] Emile Zola, *Doktor Pascal*, in: Die Rougon-Macquart XX, München: Wolff 1923; München–Berlin: Knaur 1927

1924

Karl Schmidt-Rottluffs graphisches Werk bis 1923. Berlin: Euphorion. 94 S.

[Übers.] Honoré de Balzac, *Der Pfarrer von Tours*. Berlin: Rowohlt (313 S.)

Tempel in Ober-Ägypten, *Hamburger Fremdenblatt* 14. 7.

Kairo, *Hamburger Fremdenblatt* 23. 7.

[Rez.] Georg Brandes: Michelangelo Buonarotti. Berlin 1924, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 16, Sp. 172

1925

[Übers.] Honoré de Balzac, *Der Ehevertrag*. Berlin: Rowohlt

Zeichnungen in unserer Kunsthalle, *Der Kreis* 2, H. 3, S. 19–21 (2 Abb.)

Deutsche Plastik im Mittelalter, *Der Kreis* 2, H. 8, S. 4–11 (4 Abb.)

Afrikanische Volksdichtungen und Volksmärchen, *Der Kreis* 2, H. 11, S. 1–5

Ausstellung aus Hamburger Privatbesitz in der Hamburger Kunsthalle, *Das Kunstblatt* 9, S. 168–170 (5 Abb.)

Aus der Totenstadt Sakkâra, *Das Kunstblatt* 9, S. 247 bis 251 (5 Abb.)

[Rez.] Ernst Pfuhl: Meisterwerke griechischer Zeichnung und Malerei. München 1924, *Der Kreis* 2, H. 4, S. 4

[Rez.] Caspar David Friedrich: Bekenntnisse. Leipzig, *Der Kreis* 2, H. 6–7, S. 65–66

[Rez.] Romanische Kirchen in Italien [u. d. T.: Corrado Ricci, Romanische Baukunst in Italien, Stuttgart], *Der Kreis* 2, H. 11, S. 49–54 (4 Abb.)

[Rez.] Julius R. Haarhaus: Rom. Leipzig 1925, *Der Kreis* 2, H. 11, S. 56

[Rez.] H. Th. Bossert: Das Ornamentwerk. Berlin, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 17, Sp. 11–12

[Rez.] Nicolai Gogol: Die Nase, Stuttgart, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 17, Sp. 135

[Rez.] Leo Frobenius: Der Kopf als Schicksal. München, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 17, Sp. 187

[Rez.] Adolph Goldschmidt: Die Skulpturen von Freiberg und Wechselburg. Berlin, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 17, Sp. 189–191

[Rez.] Alfred Kuhn: Aristide Maillol. Leipzig 1925, *Beiblatt der Zeitschrift für Bücherfreunde*, N. F. 17, Sp. 200

1926

[Übers.] Honoré de Balzac, *Ausgewählte Werke* (Hrsg. Franz Hessel), 5 Bde., Leipzig: Fikentscher

Kirchner, Ernst Ludwig, in: *Thieme-Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler*, XX, Leipzig 1927, S. 360–362

Paula Modersohn-Becker, *Der Kreis 3*, S. 112–115 (2 Abb.)

Auf maurischen Wegen in Andalusien, *Der Kreis 3*, S. 378–383

Ausstellung schwedischer Kunst in Hamburg, *Der Kunstwanderer 1925/26*, S. 235–236

Aus spanischen Museen. 1. Andalusien, *Der Kunstwanderer 1926/27*, S. 60–61

Justus Brinckmann-Gesellschaft in Hamburg. Ausstellung ihrer Neuerwerbungen im Museum für Kunst und Gewerbe zu Hamburg, *Der Kunstwanderer 1926/27*, S. 224–229 (8 Abb.)

Ausstellung ostasiatischer Kunst aus Hamburger Privatbesitz, *Der Kunstwanderer 1926/27*, S. 281–282

[Rez.] Sechs Märchenbände des Verlags Axel Juncker, *Der Kreis 3*, S. 36–37

[Rez.] Pierre Borel: Gustave Courbet im Kampf mit den Dämonen seiner Zeit. Berlin, *Der Kreis 3*, S. 87–88 (2 Abb.)

[Rez.] Lewis Mumford: Vom Blockhaus zum Wolkenkratzer. Berlin, *Der Kreis 3*, S. 92–93

[Rez.] Max J. Friedländer: Lucas van Leyden. Leipzig, *Der Kreis 3*, S. 92–93

[Rez.] Gustav Pauli: Die Hamburger Meister der guten alten Zeit. München, *Der Kreis 3*, S. 138–140

[Rez.] Helene Nostitz: Aus dem alten Europa. Menschen und Städte. Leipzig 1926, *Der Kreis 3*, S. 142

[Rez.] Hermann Schmitz: Das Möbelwerk. Berlin, *Der Kreis 3*, S. 572–574

[Rez.] Oskar Jürgens: Spanische Städte, ihre bauliche Entwicklung und Ausgestaltung. Hamburg 1926, *Der Kunstwanderer 1926/27*, S. 514–515

1927

Spanische Königsgräber, *Hamburger Fremdenblatt 21. 4.*

Santiago de Compostela, *Hamburger Fremdenblatt 22. 7.*

Ernst Ludwig Kirchner, *Der Kreis 4*, S. 143–147

Zum 50jährigen Bestehen des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg, *Der Kreis 4*, S. 521–525

Gustav Schiefler und die Kunst unserer Zeit, *Der Kreis 4*, S. 681–683

[Rez.] Heinrich Ehl: Norddeutsche Feldsteinkirchen. Hamburg 1926, *Der Kreis 4*, S. 126

[Rez.] Die Bauernchronik des Hartich Sierk aus Whrom 1615–1664. Flensburg 1925, *Der Kreis 4*, S. 186

[Rez.] Louis Hamilton: Canada. Berlin, *Der Kreis 4*, S. 186–188

[Rez.] J. E. O. Hoppé: England. Berlin 1926. *Der Kreis 4*, S. 442, 444

1928

[Ausst.-Bespr.] Die gestickten Wandteppiche aus Wienhausen, *Der Kreis 5, S. 101–103* (2 Abb.)

Zu den van Gogh-Ausstellungen in Berlin, *Der Kreis 5*, S. 179–181

Aus spanischen Museen. Madrid (II), *Der Kunstwanderer 1927/28*, S. 281–287 (4 Abb.)

Neue Bücher über Kunst, *Der Kreis 5*, S. 475–478

[Rez.] Religiöse Plastik der Naturvölker, *Der Kreis 5*, S. 519–521

1929

Karl Schmidt-Rottluff, in: *Karl Schmidt-Rottluff*, Ausstellung in der Kunsthütte zu Chemnitz, Bl. 2–3

Zur Ausstellung chinesischer Kunst in Berlin, *Der Kreis 6*, S. 168–173

Aus spanischen Museen. Barcelona (III), *Der Kunstwanderer 1928/29*, S. 535–538 (4 Abb.)

Nachträgliches zur van Gogh-Ausstellung, Hamburg, *Der Kreis 6*, S. 547–550

[Rez.] Vera Figner. Ein heroisches Frauenleben [u. d. T.: W. F., Nacht über Rußland. Berlin], *Der Kreis 6*, S. 89–98

[Rez.] Franz Blei: Himmlische und irdische Liebe in Frauenschicksalen. Berlin 1928, *Der Kreis 6*, S. 556

Neue Bücher und Veröffentlichungen über bildende Kunst, *Der Kreis 6*, S. 608–612

1930

Meister Francke, *Der Kreis 7*, S. 143–147

Avignon, *Der Kreis 7*, S. 353–356

[Ausst.-Bespr.] Die großen Italiener in London, *Der Kreis 7*, S. 289–294

Zum Kongreß für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft, *Der Kunstwanderer 1930/31*, S. 90, 92

[Ausst.-Bespr.] Zum 30. Todestag Toulouse-Lautrecs, *Der Kunstwanderer 1930/31*, S. 314

Bücher über bildende Kunst, *Der Kreis 7*, S. 712–716

[Rez.] Minnekästen im Mittelalter [u. d. T.: Heinrich Kohlhaussen, Minnekästchen im Mittelalter, Berlin 1928], *Der Kunstwanderer 1929/30*, S. 531–532

1931

Die Byzantinische Ausstellung in Paris, *Der Kunstwanderer 1930/31*, S. 325–328 (3 Abb.)

[Rez.] Das neue Rußland, *Der Kreis 8*, S. 47–52

1932

Trier, *Hamburg-Amerika-Post 4, S. 219*

Die Sammlung Stoclet in Brüssel, *Der Kunstwanderer 1931/32*, S. 374–377

1947

Die Ausstellung von Kopien französischer Fresken in London, *Blick in die Welt. Informationsorgan der englischen Regierung für Deutschland*

Deutsches und französisches Resumé in *Architectural Review* (ab 1947)

1949

[Rez.] E. Troeger: Otto Mueller. Freiburg 1949; Paul Klee: Handzeichnungen II, 1921–1930. Bergen II (Obb.), *Eidos 1*

1950

[Übers.] Henry Moore. Ausstellung von Skulpturen und Zeichnungen (Vorr. H. Read), Hamburg, Düsseldorf

[Rez.] Paul Ortwin Rave: Kunstdiktatur im Dritten Reich. Hamburg 1949; Paul Nash: Outline. London, *Eidos 2*

1951

[Vorarbeit] Nikolaus Pevsner: Nottinghamshire. Melbourne, London, Baltimore *(The Buildings of England 2)*

1952

Meister Bertram und Holbein. Deutsche Kunst in Londoner Museen, *Die Welt, 12. 3.*

[Ausst.-Bespr.] Die Mosaiken von Ravenna, *Die Weltkunst 22*, Nr. 18, S. 2 (2 Abb.)

Die Neuordnung der ostasiatischen Abteilung im Victoria und Albert Museum, London, *Die Weltkunst 22*, Nr. 24, S. 6–7 (2 Abb.)

Londoner Ausstellungen. Die großen Holländer von 1450 bis 1750, *Die Weltkunst 22*, Nr. 24, S. 11–12 (3 Abb.)

1953

[Vorarbeit] Nikolaus Pevsner: County Durham. Melbourne, London, Baltimore *(The Buildings of England 9)*

Theodor Géricault in der Marlborough Galerie in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 1, S. 3–4

[Ausst.-Bespr.] Victorianisches und Edwardianisches Kunstgewerbe, *Die Weltkunst 23*, Nr. 2, S. 3 (1 Abb.)

Matisse in der Tate Gallery, *Die Weltkunst 23*, Nr. 4, S. 11 (2 Abb.)

National Portrait Gallery, London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 5, S. 7

[Ber.] Der unbekannte politische Gefangene, *Die Weltkunst 23*, Nr. 7, S. 12

Mexikanische Kunst in der Tate Gallery, *Die Weltkunst 23*, Nr. 9, S. 3 (5 Abb.)

Die Tätigkeit des National Art Collection Found, *Die Weltkunst 23*, Nr. 11, S. 5–6

Ein Italiener würdigt die Dresdner „Brücke", *Die Weltkunst 23*, Nr. 11, S. 11

Rodin-Ausstellung in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 11, S. 12 (2 Abb.)

Constable im Victoria und Albert Museum, *Die Weltkunst 23*, Nr. 13, S. 3

Courbet in der Marlborough Gallery, *Die Weltkunst 23*, Nr. 13, S. 4 (1 Abb.)

Eskimo Plastik bei Gimpel Fils, *Die Weltkunst 23*, Nr. 13, S. 4 (2 Abb.)

Hohe Bücherpreise bei Sotheby & Co. in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 13, S. 10

Michelangelo in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 14, S. 3–4

Französische Kunst in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 15, S. 4 (1 Abb.)

Bilder deutscher Künstler in der Tate Gallery, *Die Weltkunst 23*, Nr. 17, S. 6 (3 Abb.)

Henry Moore, *Die Weltkunst 23*, Nr. 18, S. 2, 4 (3 Abb.)

Zeichnungen Alter Meister in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 20, S. 3

Renoir in der Tate Gallery, *Die Weltkunst 23*, Nr. 20, S. 5

Wiedereröffnung der Galerie von Dulwich College, *Die Weltkunst 23*, Nr. 21, S. 2

Deutsche Expressionisten in Leicester, *Die Weltkunst 23*, Nr. 21, S. 3 (4 Abb.)

Josef Herman bei Roland Browse & Delbanco, *Die Weltkunst 23*, Nr. 21, S. 3 (1 Abb.)

Mittelalterliche jugoslawische Fresken. In der Tate Gallery, London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 22, S. 3 (1 Abb.)

[Ausst.-Bespr.] Römische Porträtbüsten, *Die Weltkunst 23*, Nr. 23, S. 3 (2 Abb.)

Das Wellington Museum in London, *Die Weltkunst 23*, Nr. 24, S. 17, 19

[Rez.] Barlach. Leben und Werk in seinen Briefen. München 1952, *Die Weltkunst 23*, Nr. 6, S. 10

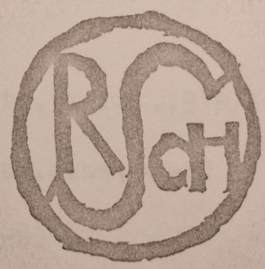
1954

Wall-Paintings in the Alexanderkirche at Wildeshausen, *The Connoisseur 133*, S. 9

Russische Emigrantenkünstler aus Paris in London, *Die Weltkunst 24, Nr. 2*, S. 4 (1 Abb.)

Bazarbilder aus Calcutta im Albert Museum. Indische Abteilung Imperial Institute Road, *Die Weltkunst 24*, Nr. 2, S. 4

[Rez.] Hugh Ross Williamson: Canterbury Cathedral. London 1953, *Die Weltkunst 24*, Nr. 1, S. 12–13



Titel und Schlußvignette sind nach Holzschnitten Schmidt-Rottluffs reproduziert (Sch. G. 29 und 19). Sie dienten Rosa Schapire als Besuchskarte bzw. als Briefverschluß.

Der ehemalige Besitz an Aquarellen, Zeichnungen und Originalgraphik bei Rosa Schapire

---

Ahlers-Hestermann, Friedrich (geb. 1883)

Bezeugt: 1 Graphik — Wert ca. 50,-- DM

Quelle: Brief des Künstlers an den Verfasser v.25.6.67

Aereboe, Albert (geb. 1889)

Schätzung: 1 Aquarell od.Zeichnung (80,--)

2 Graphik (80,--) — Wert ca. 160,-- DM

Quelle: Aufsatz von R.S.über den Künstler 1919

Ballmer, Karl (geb. 1891)

Schätzung: 2 Aquarelle od.Zeichn. (160,--)

4 Graphik (160,--) — Wert ca. 320,-- DM

Quelle: mündl.Auskünfte v. Verwandten

Felixmüller, Conrad (geb.1897)

Bezeugt: 4 Holzschnitte, farb.,1918/19 (400,--)

2 Holzschnitte,schw.-weiß " (120,--)

2 Lithos, farb. " (200,--)

2 Lithos, schw.-weiß " (100,--)

1 Radierung ~1915 (70,--)

1 Stahlstich o.J. (50,--) — Wert ca. 940,-- DM

Quelle: Brief des Künstlers an den Verfasser v. 15.4.1967

Fiedler, Arnold (geb. 1900)

Bezeugt: 1 Aquarell 1931 (80,--)
1 " 1936 (75,--)
1 " 1937 (75,--)
1 Farbzeichnung 1932 (60,--)
1 " 1932 (60,--)
5 Farbholzschnitte v.1932 (300,--) — Wert ca. 650,-- DM

Quelle: Brief des Künstlers an den Verfasser vom 7.4.67

2360,-- DM

82

Freundlich, Otto (1878-1943?) 2 360,-- DM

Bezeugt: 1 Gemälde (1.200,--)
2 Aquarelle (240,--) Wert ca. 1 440,-- DM

Quelle: Brief v.F.Radziwill an den Verfasser v.25.10.62 und 3.4.67;
Kat.d.Ausstellung v.Werken neuerer Kunst aus Hamb.Priv. Besitz, Kunsthalle Hamburg Nov.-Dez.1917

Gothein, Werner (geb. 1890)

Schätzung: 2 Aquarelle od.Zeichn.(220,--)
8 Graphik (480,--) Wert ca. 700,-- DM

Quelle: Aufsatz von R.S.über den Künstler, 1919

Gramattée, Walter (1897-1929)

Bezeugt: 2 Aquarelle (400,--)
(bis 1923) 19 Lithos (1.300,--)
4 Holzschnitte (335,--)
7 Radierungen (420,--)

Schätzung: 2 Aquarelle (400,--)
(nach 1923) 10 Graphik (700,--) Wert ca. 3 555,-- DM

Quelle: Brief von R.S. an Agn.Holthusen,19.3.47 u. Briefe von Dr.Eckardt-Gramattée an den Verfasser v. 5.5.67 u.4.7.67 - detail.Verzeichnis i.Nachlaß

Grimm, Willem (geb. 1904)

Bezeugt: 3 Zeichnungen (150,--)
1 Radierung (40,--) Wert ca. 190,-- DM

Quelle: mündl.Auskunft d.Künstlers
Umzugsverzeichnis

Haizmann, Richard (1895-1965)

Schätzung: 4 Zeichnungen Wert ca. 180,-- DM

Quelle: Brief von F.Radziwill a.d. Verfasser v. 25.10.62

Heckel, Erich (geb. 1883)

Schätzung: 12 Aquarelle (9 000,--)
8 Zeichnungen (2 000,--)
30 Graphik (7 500,--) Wert ca. 18 500,-- DM

Quelle: Umzugsverzeichnis
Brief d.Künstlers a.d.Verfasser vom 17.4.67
ca. 40 bemalte Postkarten des Künstlers an R.S.

---

26 925,-- DM

83

26 925,-- DM

Huth, Robert W. (geb. 1890)

Schätzung: 5 Aquarelle (600,--)
3 Zeichnungen (180,--)
10 Graphik (400,--) Wert ca. 1 180,-- DM

Quelle: Brief d.Künstlers an den Verfasser v. 11.4.67

Kaus, Max (geb. 1891)

Schätzung: 4 Aquarelle (800,--)
8 Graphik (800,--) Wert ca. 1 600,-- DM

Quelle: Brief d.Künstlers an den Verfasser v. 20.4.67

Kirchner, Ernst-Ludwig (1880-1938)

Schätzung: 6 Aquarelle (6 000,--)
10 Zeichnungen (7 500,--)
15 Graphik (6 000,--) Wert ca. 19 500,-- DM

Quelle: Umzugsverzeichnis
Mehrere Besuche ab 1910
ca.15 bemalte Postkarten an R.S.
Aufsatz von R.S.über Kirchner 1926

Kluth, Karl (geb. 1898)

Schätzung: 3 Zeichnungen (150,--)
3 Graphik (120,--) Wert ca. 270,-- DM

Quelle: Brief d.Künstlers a.den Verfasser v. 27.4.67
Umzugsverzeichnis

Löwengaard, Kurt (1895-1940)

Schätzung: 5 Aquarelle (500,--)
3 Zeichnungen (200,--) Wert ca. 700,-- DM

Quelle: Brief F.Radziwill a.d.Verfasser v. 25.10.62
Bemalte Postkarten an R.S.

Maetzel, Emil (1877-1955)

Schätzung: 2 Aquarelle (160,--)
2 Graphik (80,--) Wert ca. 240,-- DM

Quelle: mündl.Auskünfte d.Nachkommen

Maetzel-Johannsen, Dorothea (1886-1930)

Schätzung: 2 Graphik Wert ca. 80,-- DM

Quelle: mündl.Auskünfte d.Nachkommen

Mueller, Otto (1874-1930)

Schätzung: 3 Zeichnungen (2 550)
6 Lithos (3 000,--) Wert ca. 5 550,-- DM

Quelle: Mitglied d.Brücke
Umzugsverzeichnis/gegens.Besuche

56 045,-- DM

84

56 045,-- DM

Nesch, Rolf (geb. 1893)

Bezeugt: 24 Graphik (Sonderdruck d.Muck-Mappe) (6 000,--)
1 Metalldruck d.dirigierenden Muck (Unikum) (400,--)

Geschätzt: 10 weitere Graphiken(2 500,--)

Wert ca. 8 900,-- DM

Quelle: Umzugsverzeichnis
Brief d.Künstlers an den Verfasser v.7.4.67
mündl.Auskunft Frau A. Holthusen

Nölcken, Franz (1884-1918)

Schätzung: 5 Aquarelle (1 000,--)
2 Zeichnungen (200,--)
3 Graphik (200,--) Wert ca. 1 400,-- DM

Quelle: N.war Mitglied d.Brücke
Aufsatz von R.S.über den Künstler

Nolde, Emil (1867-1956)

Schätzung: 3 Aquarelle (6 900,--)
12 Graphik (5 400,--) Wert ca. 12 300,-- DM

Quelle: N.war Mitglied d.Brücke
Umzugsverzeichnis
Mehrere Aufsätze von R.S. über Nolde
E.Noldes Briefe a.d.Jahren 1894-1926, Bln.1927, S.57
Kat.d.Ausst.v.Werken neuerer Kunst aus Hamb.Priv.Besitz, Kunsthalle Hamburg,Nov.-Dez. 1917

Pechstein, Max (1881-1955)

Schätzung: 6 Aquarelle (3 000,--)
6 Zeichnungen (2 100,--)
12 Graphik (1 560,--) Wert ca. 6 660,-- DM

Quellen: Umzugsverzeichnis
P.war Mitglied d. Brücke
ca. 40 bemalte Postkarten an R.S.

85 305,-- DM

85

85 305,-- DM

Radziwill, Franz (geb. 1895)

Bezeugt: 2 Gemälde (1 600,--)
10 Aquarelle (1 000,--)
3 Holzschnitte(150,--) Wert ca. 2 750,-- DM

Quellen: Briefe d.Künstlers a.d.Verfasser v.25.10.62 u.3.4.67
Brf.v.Nesch a.d.Verfasser v. 20.10.62
Aufsatz v.R.S.über R., 1921
Bemalte Postkarten von R.
2 v.R.gemalte Porträts von R.S.

Rée, Anita (1885-1843)

Schätzung: 3 Aquarelle (250,--)
3 Zeichnungen (150,--) Wert ca. 400,-- DM

Quellen: mündl.Mitteilungen ehem. Freunde

Roeder, Emy (geb. 1890)

Schätzung: 5 Zeichnungen Wert ca. 400,-- DM

Quelle: Brief d.Künstlerin a.d. Verfasser v.29.6.67

Ruwoldt, Hans (geb.1886)

Schätzung: 2 Zeichnungen Wert ca. 160,-- DM

Quelle: mündl.Auskunft des Künstlers

Segall, Lassar (1889-1957)

Schätzung: 3 Zeichnungen (240,--)
3 Graphik (150,--) Wert ca. 390,-- DM

Quelle: Aufsatz von R.S.über Segall, 1921

Schott, Siegfried (geb.1897)

Schätzung: 4 Aquarelle (280,--) Wert ca. 280,-- DM

Quelle: Brief d.Künstlers a.d. Verfasser v. 23.4.67
Brief v.F.Radziwill a.d. Verfasser v. 25.10.62

Schwichtenberg, Martel (1896-1945)

Schätzung: 4 Aquarelle (400,--)
6 Graphik (250,--) Wert ca. 650,-- DM

Quelle: Brief v. R.Huth a.den Verfasser v. 11.4.67

---

90 335,-- DM

86

90 335,-- DM

Stoermer, Curt (geb. 1891)

Schätzung: 1 Aquarell (100,--)
4 Holzschnitte (200,--) Wert ca. 300,-- DM

Quelle: Brief d.Künstlers a.d. Verfasser v. 13.4.67

Wohlwill, Gretchen (1878-1962)

Schätzung: 5 Zeichnungen (200,--)
10 Graphik (320,--) Wert ca. 520,-- DM

Quellen: mündl.Auskunft ehem. Freunde
ein v.W.gemaltes Porträt von R.S.

Wrage, Klaus (geb.1891)

Schätzung: 10 Graphik Wert ca. 400,-- DM

Quellen: Brief d.Künstlers a.d. Verfasser v.23.6.67

Brücke-Mappen von 1906-1913 mit sämtlichen Jahresangaben der Brücke-Mitglieder

Inhalt: 28 Graphiken von Amiet, Bleyl, Gallén-Kallela, Heckel, Kirchner, Mueller, Nolde, Pechstein, Schmidt-Rottluff

Wert ca. 12 000,-- DM

Quellen: Umzugsverzeichnis
Brief v.R.S.an A.Holthusen 19.3.47
Brief von E.Heckel an den Verfasser v. 17.4.67

Brücke-Mitgliedskarten u.Mitteilungen an die Passiven Mitglieder 1906-1913 u.ä.

Schätzung: 18 Graphiken Wert ca. 2 000,-- DM

Quelle: Passive Mitgliedschaft von R.S.

Brücke-Plakate von 1908-1913

Schätzung: 10 Holzschnitte Wert ca. 6 000,-- DM

Quellen:. Passive Mitgliedschaft von R.S.

111 555,-- DM

Durchschrift.

Oberfinanzdirektion Hamburg — 2 Hamburg, den 18. August 1967

Sch 705 - UA 1 - BV 32/322 -

53

Büro: Magdalenenstr. 64b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11

Zippelhaus 5

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlagen:

In der Rückerstattungssache
- WiK 75/66 -
- Z 29 123 -

Dr. Rosa Schapire Nachlaß (RAe. E.Kahle, Dr.H.Rudolph) ./. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

reicht der Antragsgegner in der Anlage die zur Einsichtnahme überlassenen Unterlagen

1) Gerichtsakte WiK 75/66
2) Versteigerungsprotokoll
3) Auswanderervorgang 5994

zurück.

Die nachfolgenden und alle weiteren Erklärungen des Antragsgegners werden im Hinblick auf die vermutliche Höhe des Wiederbeschaffungswertes vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen abgegeben.

Dem Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr.Gerhard Wietik vom 12.7.1967 vermag der Antragsgegner nicht zuzustimmen.

Grundlage für den Umfang der durch den Sachverständigen zu bewertenden Gegenstände ist der Beweisbeschluß der Wiedergutmachungskammer vom 20.10.1966.

a) Nach Ziffer I, 1 dieses Beschlusses hatte der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert von ca. 700 Büchern festzustellen, die lt. Versteigerungsprotokoll entzogen worden sind; der Sachverständige geht jedoch bei seiner Schätzung von ca. 3000 Exemplaren aus, die er mit DM 35.000,--, d.s. ca. DM 11,60 pro Band, bewertet. Auf Grund der ermittelten Auskünfte und der aus der

wissenschaftlichen Tätigkeit und den Interessengebieten von R.S. erlaubten Schlußfolgerungen" glaubt der Sachverständige einen Bücherbestand von 3000 Exemplaren annehmen zu müssen.

Nach Auffassung des Antragsgegners kommt es nicht darauf an, welche Bücherbestände die Erblasserin einmal besessen hat. Maßgeblich ist ausschließlich die Anzahl der entzogenen Bücher, und diese ergibt sich aus dem Versteigerungsprotokoll sowie den eigenen Angaben der Erblasserin. Im übrigen ist es auch nicht Aufgabe eines Sachverständigen, von sich aus den Umfang von Entziehungsmaßnahmen festzustellen; er ist an den Beweisbeschluß der Kammer gebunden, nur sie hat auch die Sachentscheidung zu treffen.

Weiterhin hält der Antragsgegner nach den bei entzogenen Bibliotheken allgemein gemachten Erfahrungen einen Wiederbeschaffungswert von DM 11,60 pro Buch für wesentlich überhöht. Der Durchschnittswert dürfte bei DM 5,--, allenfalls bei DM 6,-- liegen. Dies gilt umso mehr dann, wenn - wie in vorliegendem Fall- Einzelaufstellungen nicht mehr vorgelegt werden können. Auch die Erblasserin selbst ist bei der Schadensaufstellung, die mit DM 9.222,-- abschließt, (Bl.6 Gerichtsakte) von einem Durchschnittswert der Bücher von DM 5,-- ausgegangen.

b) Ziffer I, 2 des o.a. Beweisbeschlusses behandelt ausschließlich Graphiken, und zwar insgesamt nur 3 Mappen im einzelnen aufgeführter Künstler. Auch hier geht der Sachverständige wesentlich über den ihm gesetzten Rahmen hinaus und bewertet nach einem von Künstlern geordneten Verzeichnis, das jedoch nicht nur Graphiken, sondern auch Aquarelle, Zeichnungen und Ölgemälde enthält, für die ein Bewertungsauftrag durch die Wiedergutmachungskammer nicht vorliegt. Die in diesem Zusammenhang von dem Sachverständigen gemachte Bemerkung, die gesamten Graphiken, 5 Ölgemälde und 7 Aquarelle kämen im Versteigerungsprotokoll nicht mehr vor, sie müßten also einer anderweitigen "Verwendung" zugeführt worden sein, ist unerheblich.

c) Gegen die Bewertungen zu Ziffer I, 3 des Beweisbeschlusses vom 20.Lo.1966 werden Einwendungen nicht erhoben.

Nach Auffassung des Antragsgegners wird der Sachverständige zu ersuchen sein, das von ihm erteilte Gutachten unter genauer Beachtung des Beweisbeschlusses vom 20.10.1966 abzuändern.

Im Auftrag

(Zöllner)
Oberregierungsrat

98

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr.: WiK 75/66 - Z 29 123 -
Bitte bei allen Schreiben angeben!

2 Hamburg 11, den 14. September 1967
Zippelhaus 5
Fernsprecher 36 11 21 App. 820
Behördennetz 9.31 (" ")

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
2000 Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14

Dort.AZ.: Sch 705 - UA 1 - BV 32/322 -

20. SEP. 1967

In der Rückerstattungssache

Prof.Dr.Paul Neurath gegen Deutsches Reich

wird gemäß richterlicher Verfügung Durchschrift des Schriftsatzes vom 12.Sept.1967 der Vertreter des Antragstellers übersandt. Der Hinweis im dortigen Schriftsatz vom 18.August 1967, es seien insgesamt nur drei Mappen mit Graphik vorhanden gewesen, beruht offensichtlich auf einem Mißverständnis. Die im Beweisbeschluß genannte Zahl 3 bezog sich auf die Noldemappen, was im Zusammenhang mit der in der Auswandererakte befindlichen amtlichen Umzugsgutliste klar wird, denn dort sind insgesamt 10 Mappen mit Graphik aufgeführt. Die Ölbilder und Aquarelle hatte das Gericht bei Abfassung des Beweisbeschlusses in der Tat versehentlich nicht erwähnt. Sie werden aber bei der Festsetzung des Schadensersatzbetrages Berücksichtigung finden müssen, da sie in der amtlich überprüften Umzugsgutliste der Auswandererakte ausdrücklich aufgeführt sind.

Die Geschäftsstelle
Justizangestellte

Anlage

Bu.

LG WK 1a

99

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

2000 Hamburg

, 12. 9. 1967

Akte Nr. 7924

ANNAHMESTELLE EINGEGANGEN 13.9.67 10-11 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

In Sachen

Dr. Rosa Schapire Nachlaß ./. Deutsches Reich
(RAe Kahle, Dr. Rudolph) (OFD Hamburg)

nimmt der Antragsteller zum Schriftsatz des Antragsgegners vom 18. 8. 1967 und zum Gutachten Professor Dr. Wietęks wie folgt Stellung:

1.) Nach III. des Beweisbeschlusses vom 20. 10. 1966 sollte der Sachverständige bei der Erstattung seines Gutachtens außer dem Inhalt der Gerichtsakte auch das Versteigerungsprotokoll und die Auswanderungsakte sowie etwaige ergänzende Angaben des Antragstellers über die Zusammensetzung der Bibliothek berücksichtigen. Damit war gesagt, daß der Sachverständige sich nicht lediglich an das Vorbringen des Antragstellers zu halten hatte; denn dieses mußte selbstverständlich lückenhaft sein. Der Sachverständige hatte also die Aufgabe, festzustellen, welchen Umfang die verloren gegangene Bibliothek und Kunstsammlung der Erblasserin gehabt und welchen Wiederbeschaffungswert sie hat. Der wörtlich genommen beschränktere Auftrag unter I. des Beweisbeschlusses findet seine Ergänzung in III. des Beweisbeschlusses. Anderenfalls bliebe nichts übrig, als den Beweisbeschluß nachträglich so zu ergänzen, wie es dem Gutachten entspricht.

1000

Man kann jedenfalls - gerade unter der Herrschaft des Amtsermittlungsprinzips - das Gutachten nicht damit angreifen, daß der Sachverständige als Richtergehilfe Ermittlungen angestellt hat, die durchaus in der Richtung seines Auftrags liegen.

2.) Es stimmt auch nicht, daß die Anzahl der entzogenen Bücher sich ausschließlich aus dem Versteigerungsprotokoll und den Angaben der Erblasserin ergibt. Diese hat - nachträglich - von nur ca. 500 Büchern gesprochen (Anlage 2 zum Schriftsatz vom 11. 3. 1966), während das Versteigerungsprotokoll ca. 200 Bücher mehr ausweist.

Ferner wird man berücksichtigen müssen, daß alle Bücher, die die sog. entartete Kunst betrafen, gar nicht versteigert, sondern vorher ausgemerzt wurden und z. B. die "mindestens 400 Kataloge ..., die sie (die Erblasserin) im Laufe von über 30 Jahren gesammelt hat", wahrscheinlich deshalb nicht versteigert worden sind, weil der Gerichtsvollzieher sie gar nicht für versteigerungswert gehalten haben dürfte. Der Antragsteller selbst hat den Umfang der Bibliothek nach der ungefähren Größe der Gestelle auf etwa 2.500 Bände geschätzt (Schriftsatz vom 26. 10. 1966 unter 1.), also aufgrund 5/6 der Anzahl, die der Sachverständige rekonstruiert hat.

3.) Auf die Anzahl der Bücher kommt es jedoch deshalb nicht an, weil der vom Sachverständigen geschätzte Preis von DM 11,-- bis DM 12,-- pro Stück durchaus an der untersten Grenze liegt. Von den Positionen der Anlage 2 zum Gutachten vom 12. 7. 1967 haben nur die Nummern 970 und 971 etwa diesen Preis erzielt, während er bei den übrigen wesentlich höher liegt. Der Durchschnitt aller Positionen beträgt nicht weniger als ca. DM 70,--.

Die Schätzung der Erblasserin ist ganz unmaßgeblich, weil sie im Jahre 1950 erfolgt ist und weil die Erblasserin außerdem mit der Preisentwicklung in Deutschland nicht mehr genau vertraugt gewesen sein dürfte. Sie hat ja auch die von Schmidt-

101

Rottluff bemalte Zimmereinrichtung auf nur DM 3.380,-- geschätzt, während Dr. Jedding fast den 5-fachen Wiederbeschaffungswert angegeben hat, wogegen der Antragsgegner ausdrücklich keine Einwendungen erhoben hat. Nimmt man für die Bücher ein ähnliches Verhältnis zwischen der Schätzung der Erblasserin und der Dr. Jeddings wie bei der Zimmereinrichtung an, dann hatte jeder Band einen Durchschnitts-Wiederbeschaffungswert von etwa DM 25,-- und selbst bei nur 700 Bänden ergibt sich ein Betrag von DM 17.500,--. Die Schätzung von Professor Dr. Wietek ist also eher niedrig als zu hoch.

4.) Für den Umfang der entzogenen Graphiken, Aquarelle, Zeichnungen und Ölgemälde gilt desselbe wie für die Bücher. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Stücke, die nicht im Versteigerungsprotokoll erscheinen, gar nicht versteigert, sondern nach der Beschlagnahme des Lifts als "entartete Kunst" beiseite gebracht worden sind, sogar noch größer als bei den Büchern. Auch hier kann man die Erblasserin nicht an ihren Angaben festhalten, zumal das Umzugsgutverzeichnis zehn Mappen mit Graphik und Zeichnungen sowie 50 Ölbilder und 7 Aquarelle erwähnt. Auch hier liegt die Schätzung des Wiederbeschaffungswertes an der untersten Grenze. So muß die "Muck-Mappe" von Rolf Nesch mit 100 Blatt, die die Erblasserin in der Anlage 2 besonders erwähnt hat, allein mit mindestens DM 25.000,-- angesetzt werden; denn lt. Anlage 3 zum Gutachten, Blatt 4, haben die Graphiken von Rolf Nesch (Sonderdruck der Muck-Mappe) DM 250,-- pro Stück erbracht, und man kann ohne weiteres annehmen, daß eine vollständige Muck-Mappe einen wesentlich höheren Wert hatte. Die auf Blatt 2 Mitte des Gutachtens erwähnten beiden Skizzenbücher des Jacobo Bellini hatten - falls es sich um den Neudruck aus dem Jahre 1908 gehandelt hat - lt. mündlicher Auskunft der Firma Hauswedell am 1.4.1956 einen Wiederbeschaffungswert von etwa DM 200,-- pro Band.

5.) Der vom Sachverständigen geschätzte Betrag von insgesamt DM 147.305,-- dürfte also das mindeste sein, was dem Antrag-

102

steller (zusätzlich zu dem von Dr. Jedding genannten Betrag und dem Wiederbeschaffungswert für die übrigen Sachen - ca. DM 2.000,--) zuzusprechen ist. Eine nochmalige schriftliche Begutachtung hält der Antragsteller für entbehrlich. Allenfalls möge - schon zur Beschleunigung des Verfahrens - der Sachverständige sein Gutachten mündlich erläutern.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. H. Rudolph
Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

ndet:
---
schriftlich

Rös ohmann

184

Landgericht Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg
St. u. Z.
Eing.: 18. OKT. 1967
Sachgeb.: 32 Bd. 1

23. OKT. 1967

WiK 75/66
- Z 29 123 -

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Prof. Dr. Paul N e u r a t h ,
144-16 Jewel Ave., Flushing, L.J., New York,
N.Y., 11367, USA.,
- als Erbe nach Dr. Rose Schapire -
Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Egon Kahle,
Dr. Horst Rudolph, Hamburg 36, Neuer Wall 44,
- Akte Nr. 7924 - .

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- Az.: - Sch 7o5 - UA 1 - BV 32/322 - ,
Antragsgegner,

hat

105

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Fürstenau,
2. Landgerichtsrätin Krakau,
3. Gerichtsassessor Müller

am 26.September 1967

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antragsteller für entzogenes Umzugsgut der Erblasserin DM 137.025,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundertsiebenunddreissigtausendfünfundzwanzig) Schadensersatz nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

1. BE 175

Die darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche des Antragstellers werden abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; aussergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist durch Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 25.März 1966 - Az.: 76 VI 1903/65 - als der alleinige Erbe nach seiner Tante Dr. Rose Schapire ausgewiesen. Die jüdische Erblasserin war früher in Hamburg als Kunsthistorikerin und Schriftstellerin tätig. Sie ist in der Literatur durch ihren Einsatz für die Künstler des Expressionismus, durch ihre Sammlung expressionistischer Kunstwerke sowie insbesondere dadurch bekannt geworden, dass sie dem Maler Schmidt-Rottluff ein Zimmer ihrer in

Hamburg

106

Hamburg, Osterbekstrasse 43, belegenen Wohnung zur völligen Ausgestaltung überliess.

Von den Nationalsozialisten verfolgt, musste die Erblasserin Hamburg im Jahre 1939 verlassen und emigrierte nach London, wo sie 1954 verstorben ist. Der Liftvan mit dem Umzugsgut der Erblasserin blieb in Hamburg liegen. Er wurde 1941 von der Gestapo beschlagnahmt und am 29.Oktober 1941 im Auftrag der Gestapo durch die Gerichtsvollzieherei bei dem Amtsgericht Hamburg versteigert.

Die Erblasserin hat noch zu ihren Lebzeiten im Jahre 1953 im Entschädigungsverfahren Ersatzansprüche wegen des Lifts angemeldet und mit Schreiben vom 11.1o.1953 und in einer eidesstattlichen Erklärung vom 22.1o.1953 nähere Angaben über den Inhalt dieses Lifts gemacht. Sie hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass zu dem Umzugsgut die von Schmidt-Rottluff entworfenen und bemalten Einrichtungsgegenstände ihres Zimmers sowie ferner ihre Kunstsammlung, Bibliothek und sonstiger Hausrat gehört hätten. Sie hat ~~darauf hingewiesen~~ unter anderem ausgeführt, dass in der im Lift befindlichen Kunstsammlung Blätter von Nolde, Kirchner, Heckel, Pechstein, Rolf Nesch (die ganze Muck-Mappe), Kluth, Grimm, Fiedler und anderen Künstlern enthalten gewesen seien, während sie ihre Schmidt-Rottluff-Sammlung nach London gerettet habe.

Unter Berufung auf diese form- und fristgerechte Anmeldung im Entschädigungsverfahren und nach Verweisung gemäss § 3o Absatz 3 BRüG macht nun der Antragsteller wegen des Umzugsgutes der Erblasserin rückerstattungsrechtliche

Ersatzansprüche

107

Ersatzansprüche geltend, denen der Antragsgegner dem Grunde nach nicht widerspricht. Streitig ist zwischen den Parteien lediglich die Höhe der geltend gemachten Ersatzansprüche und insbesondere die Frage, welche Teile der Bibliothek und Kunstsammlung im Lift der Erblasserin verpackt waren.

Über den Umfang der nach seiner Erinnerung vorhanden gewesenen Bibliothek hat der Antragsteller eine eidesstattliche Erklärung abgegeben (vgl. Blatt 13 und 14 der Akte). Ferner hat er eine von der Erblasserin angefertigte Umzugsgutliste eingereicht, in der sich gleichzeitig die Bewertungen befinden, die die Erblasserin hinsichtlich der einzelnen Gegenstände im Jahre 1953 vorgenommen hat. In dieser Liste sind ausser den vorerwähnten Künstlern noch die Maler Otto Müller, Felix Müller, Gothein erwähnt (vgl. Blatt 6 und 12 der Akte).

Die die Erblasserin betreffende Entschädigungs-Akte Wg 0909 74 hat dem Gericht kurzfristig zur Einsichtnahme vorgelegen. Auf die daraus entnommenen Fotokopien - Blatt 22 bis 28 der Akte - wird verwiesen. Ferner hat das Gericht die die Erblasserin betreffende Auswanderer-Akte F 175994 des Oberfinanzpräsidenten Hamburg sowie die Versteigerungs-Akte D 76/41 des Lager- und Versteigerungshauses beim Amtsgericht Hamburg beigezogen. Auf den Inhalt dieser Beiakten wird vollen Umfanges Bezug genommen. Das Gericht hat über den Wiederbeschaffungswert des im Umzugsgut verpackten, von Schmidt-Rottluff gefertigten Einrichtungsgegenstände sowie über Umfang und Wiederbeschaffungswert der im Lift verpackten Kunstsammlung und Bibliothek durch Einholung von Sachverständigen-Gutachten Beweis er-

108

hoben. Wegen des Ergebnisses wird auf Blatt 39 bis 48, 51, 59 bis 8o sowie Blatt 95 R und 96 der Akte verwiesen. *)

II.

Die Rückerstattungsansprüche des Antragstellers sind in der im Tenor genannten Höhe zulässig und begründet.

Die Beschlagnahme und Versteigerung des Liftvans durch die Gestapo stellt eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1, 2, 11 br. REG dar, für die der Antragsgegner verantwortlich ist. Da er zu einer Rückerstattung des Umzugsgutes in Natur nicht in der Lage ist, hat er gemäss Artikel 26 Absatz 2 br. REG Schadensersatz zu leisten, dessen Höhe sich nach § 16 BRüG bemisst.

Danach ist der Wiederbeschaffungswert zu ermitteln, den die entzogenen Gegenstände am 1.4.1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung im Geltungsbereich des BRüG gehabt hätten. Daraus folgt, dass hinsichtlich der entzogenen Kunstwerke und kunsthandwerklichen Gegenstände die erheblichen Preissteigerungen, die sich gerade auf dem Gebiet der expressionistischen Kunst seit dem 1.4.1956 ergeben haben, keine Berücksichtigung finden konnten.

Was die entzogenen Vermögensgegenstände im einzelnen anbelangt, so sieht es die Kammer als erwiesen an, dass sich folgende von Professor Schmidt-Rottluff entworfenen und bemalten Einrichtungsgegenstände in dem Lift der Erblasserin befunden haben:

Ein

*) Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer hat am 26.September 1967 stattgefunden (vgl. Sitzungsprotokoll, Bl.97 der Akte).

109

Ein Bücherschrank
zwei Truhen
ein kleiner Tisch
drei Hocker
ein Ofenschirm
ein Büchergestell
ein Wandbehang
fünf bemalte Zierkissen
sechs kleine Holzkästen
eine bemalte Holzschale
eine gestickte Tischdecke
eine Tischlampe
ein Aschenbecher

Dass Professor Schmidt-Rottluff ein Zimmer in der Wohnung der Erblasserin eigenhändig bemalt und eingerichtet hatte, ist in der Literatur bekannt und überdies von dem Künstler selbst mit Schreiben vom 14.Februar 1954 gegenüber dem Amt für Wiedergutmachung bestätigt worden. Die oben genannten Gegenstände sind in der amtlich geprüften, in der Auswanderer-Akte des Oberfinanzpräsidenten befindlichen Umzugsgutliste einzeln aufgeführt. Die Erblasserin hat noch zu ihren Lebzeiten gegenüber dem Amt für Wiedergutmachung an Eides statt versichert, dass es sich bei diesen im Lift verpackten Einrichtungsgegenständen um die von Schmidt-Rottluff geschaffene Zimmereinrichtung gehandelt habe.

Was den Wiederbeschaffungswert dieser Gegenstände anbelangt, so erschienen der Kammer die Feststellungen des Sachverständigen Dr. Jedding, der einen Gesamtwiederbeschaffungswert von DM 16.2oo,-- ermittelt hat, angemessen. Auch die Parteien haben gegen die Bewertungen dieses Sachverständigen, von dessen Zuverlässigkeit sich die Kammer bereits in zahlreichen Rückerstattungsverfahren überzeugen konnte, keine Einwendungen erhoben. Die Kammer ist insbesondere mit dem Sachverständigen der Überzeugung, dass sich

der

110

der Wiederbeschaffungswert der von Schmidt-Rottluff geschaffenen Einrichtungsgegenstände an den Preisen orientieren muss, die 1956 für einmalige Arbeiten dieses Künstlers gezahlt wurden. Dass die Erblasserin selbst den Wert der Gegenstände erheblich niedriger eingeschätzt hat, will nichts besagen. Sie hat die Schätzung lange vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes und lange vor dem hier massgeblichen Stichtag vorgenommen. Abgesehen davon, dass zwischen dem Zeitpunkt der Schätzung durch die Erblasserin (1953) und dem Jahre 1956 auf dem Kunstmarkt bereits erhebliche Preissteigerungen für expressionistische Kunst eingesetzt hatten, konnte die Erblasserin bei Abgabe ihrer Schätzung auch noch nicht über die gemäss § 16 BRüG zu beachtenden Bewertungsmasstäbe orientiert sein. Auch dürfte die damals fast 80 Jahre alte Erblasserin nach jahrelanger Abwesenheit aus Deutschland kaum noch einen Überblick über die hiesige Preisgestaltung gehabt haben.

Was die sonstigen im Lift befindlichen Hausrats- und Gebrauchsgegenstände anbelangt, so sah sich die Kammer genötigt, deren Wiederbeschaffungswert im Wege der freien Schätzung entsprechend § 287 ZPO zu ermitteln. Denn über ihr Alter, ihre Beschaffenheit und ihren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung sowie zum Teil ~~nun~~ über ihre Anzahl liessen sich auch unter Berücksichtigung der in der amtlich bestätigten, in der Auswanderungs-Akte befindlichen Umzugsgut-

liste

111

liste enthaltenen Angaben keine sicheren Feststellungen mehr treffen. Allgemein ist nach dem Inhalt der Auswanderer-Akte davon auszugehen, dass diese Gegenstände sämtlich gebraucht und vor 1933 angeschafft waren, ja zum Teil sogar noch aus dem Elternhaus der Erblasserin stammten. Im Prüferbericht vom 15.Juli 1939 werden diese Sachen als "nach Art und Beschaffenheit sehr alt und gebraucht" bezeichnet, so dass der Erblasserin insoweit auch keine Dego-Abgabe auferlegt wurde. Für gebrauchten Hausrat kann aber, wie sich aus der Bestimmung des § 16 BRüG ergibt, grundsätzlich nicht der am 1.4.1956 zu zahlende Neupreis, sondern derjenige Anschaffungspreis ersetzt werden, der an diesem Stichtag für Sachen vergleichbarer Art und Güte auf dem Gebrauchtwarenmarkt zu zahlen war. Die insoweit zu zahlenden Preise sind aber nach den Erfahrungen der Kammer sehr niedrig gewesen. Den Bewertungen, die die Erblasserin selbst vorgenommen hat, konnte aus den oben angegebenen Gründen für die Bemessung des Wiederbeschaffungswertes gemäss § 16 BRüG ebenfalls keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Entsprechend den Erfahrungen, die die Kammer in zahlreichen Rückerstattungsverfahren bei der Bewertung vergleichbarer Gegenstände gewonnen hat, erschienen ihr folgende Einzelwerte angemessen:

ein Bettgestell mit Matratze, eine Steppdecke und drei Kopfkissen, zwei Kamelhaardecken	25o,-- DM
ein Haargarnteppich	4o,-- DM
drei Mappen (Aktenmappe, Zeitungsmappe, Schreibtischunterlage)	9,-- DM
div. Schreibtischgegenstände	5,-- DM
ein Opernglas (1911 angeschafft)	15,-- DM
eine schwarze Decke und einige kleinere Deckchen	15,-- DM
drei Tee-Service	11o,-- DM
zwölf Glasteller (= 1,-- DM pro Stück)	12,-- DM
ein Dutzend kleine Teller (1,-- DM p/St.)	12,-- DM
Übertrag:	468,-- DM

112

	Übertrag:	468,-- DM
ein	Serviettenring Messing	5,-- DM
	verschiedene Schlüsseln, Krüge, Vasen und Schalen	5o,-- DM
sechs	grosse Teller (2,-- DM p/St.)	12,-- DM
sechs	Weingläser (5,-- DM p/St.)	3o,-- DM
sechs	Likörgläser (3,-- DM p/St.)	18,-- DM
ein	elektrisches Bügeleisen und	
ein	elektrischer Toaströster (vor 1933 angeschafft)	2o,-- DM
sechs	Messer und Gabeln mit Griffen aus weissem Bein (6 x 2,-- + 6 x 4,-- DM)	36,-- DM
ein	Salatbesteck aus Horn + 3 Auflegegabeln	5,-- DM
	Garderobeleisten, Kleiderbügel, Ärmelbrett u. Hutständer	3,-- DM
	Vorhänge aus Kunstseide	15,-- DM
	verschiedene Küchenutensilien (Teekessel, Brettchen, Besen, Schaufel etc.)	2o,-- DM
	einige Brot- und Kuchenkörbe sowie Teller	1o,-- DM
	Bettwäsche, Tischwäsche, Küchenwäsche und Handtücher	15o,-- DM
zwei	silberne Messer, zwei Gabeln und zwei Teelöffel (Freigabesilber lt. Taxverzeichnis = DM 14,-- + 12,-- + 8,-- ein Löffel 4)	38,-- DM
	verschiedene versilberte Gegenstände (Tortenheber, Teesieb und Besteckteile, deren Mitnahme ebenfalls gestattet wurde)	3o,-- DM
Der Gesamtwiederbeschaffungswert des im Umzugsgut befindlichen Hausrates beträgt mithin		91o,-- DM

Auch der Wiederbeschaffungswert der im Lift verpackten Bücher und Hefte konnte im Ergebnis nur im Wege der freien Schätzung entsprechend § 287 ZPO ermittelt werden, wobei das Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Wietek gewisse Anhaltspunkte lieferte. Eine freie Schadensschätzung war deshalb erforderlich, weil die genaue Zahl und - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Titel der im Lift verpackten Bücher und Hefte im einzelnen nicht mehr festzustellen sind.

Die in der Auswanderungs-Akte befindliche amtliche Umzugsgutliste enthält lediglich den Hinweis, dass eine wissenschaftliche Arbeitsbibliothek von "etwa 5oo Bänden" im Lift verpackt sei. Einzelne Titel werden jedoch nicht aufgeführt, Aus der Versteigerungsliste ergibt sich, dass

über

über 7oo Bände versteigert worden sind. Namentlich erwähnt werden jedoch lediglich 2 Skizzenbücher von Jacopo Bellini und 11 Bände "Klassiker der Kunst". 7 weitere Bände sind mit dem Hinweis versehen, dass es sich um Kunstdrucke (Plastik) handele, 25 Bände werden als Klassikerausgaben bezeichnet und ausserdem ist noch von einem "Posten" kunstwissenschaftlicher Hefte die Rede. Bei den übrigen in der Versteigerungsliste aufgeführten Büchern und Heften findet sich keinerlei Spezifizierung. Der Antragsteller, der die Bibliothek der Erblasserin 1931 und 1937 gesehen hatte, konnte keine einzelnen Titel mehr nennen, sondern lediglich allgemein darauf hinweisen, dass "zu hunderten" Kunstgeschichten, Kunstmonografien, Kunstmappen, Bücher, die sich auf die Brückemaler bezogen sowie allgemeine Geschichtswerke und Künstlerbiografien vorhanden gewesen seien. Auch der Sachverständige war, obwohl er sich mit der Privatsammlung der Erblasserin und ihrer schriftstellerischen Tätigkeit im Rahmen einer 1964 veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit besonders intensiv befasst hat, zu einer Einzelaufstellung der Bücher und Zeitschriften der Erblasserin nicht in der Lage. Er konnte lediglich auf einige Titel hinweisen, die seiner Meinung nach vorhanden gewesen sind und hat im übrigen unter Berücksichtigung der schriftstellerischen Arbeiten und Interessengebiete der Erblasserin den Gesamtbestand der ursprünglich in ihrem Besitz befindlichen Bibliothek auf ca. 3ooo Bände geschätzt.

Die Kammer hält es durchaus für möglich, dass ursprünglich eine Bibliothek des aufgezeigten Umfanges vorhanden gewesen ist - auch der Antragsteller hat von ca. 2.5oo Bänden gesprochen -, sie ist jedoch davon überzeugt, dass

114

nicht die gesamte Bibliothek der Erblasserin im Lift verpackt, sondern nur ein Teil ihrer Bücher zur Mitnahme bestimmt wurde. Die Erblasserin hätte es nämlich angesichts der damaligen Verfolgungssituation und der zu erwartenden Überprüfung ihres Umzugsgutes durch die Devisenstelle nicht wagen können, in ihrer Umzugsgutliste lediglich "etwa 5oo Bücher" anzuführen, wenn in Wirklichkeit 2ooo bis 3ooo Bände im Lift verpackt gewesen wären. Eine derartige Diskrepanz zwischen Umzugsgutliste und Inhalt des Umzugsgutes wäre den Prüfungsbeamten mit Sicherheit aufgefallen. Hinzu kommt, dass die Erblasserin auch bei Anmeldung ihrer Ersatzansprüche im Entschädigungsverfahren mit keinem Wort darauf hingewiesen hat, dass entgegen den Angaben in der Umzugsgutliste ein Bestand von 2ooo bis 3ooo Bänden verpackt gewesen sei. Sie hat - im Gegenteil - bei der Bewertung ihrer Ansprüche die in ihrer Umzugsgutliste enthaltenen Angaben - also "~~ca.~~ etwa 5oo Bände" - zugrunde gelegt und diese mit 2.5oo,-- DM beziffert. Allerdings hat die Erblasserin - wie ein Vergleich mit der Versteigerungsliste zeigt - im Ergebnis mehr Bücher im Lift verpackt, als in der Umzugsgutliste angegeben sind. Aber abgesehen davon, dass die zwischen den beiden Listen bestehenden Zahlenunterschiede sich in der Grössenordnung von etwa 2oo - und nicht 25oo - Stück bewegen, dürften diese Abweichungen zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, dass die Erblasserin - worauf auch der Sachverständige hinweist - mit Sicherheit zahlreiche für ihre berufliche Tätigkeit wichtige Ausstellungskataloge und Werkverzeichnisse einzelner Künstler besessen und eingepackt hat, die sie jedoch mangels festen Einbandes

115

bandes nicht als Bücher im herkömmlichen Sinn angesehen und daher auch nicht als solche in ihrer Umzugsgutliste aufgeführt hat. Auch die zahlreichen in der Versteigerungsliste genannten "Hefte" sind in der Umzugsgutliste der Erblasserin nicht ausdrücklich erwähnt. Unter Berücksichtigung der Werkverzeichnisse und Kataloge ist daher davon auszugehen, dass im Lift der Erblasserin ein grösserer Bestand an "Büchern" verpackt war, als in der Umzugsgutliste angegeben ist. Die Kammer ist unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachtens darüber hinaus der Auffassung, dass der Umfang der im Lift verpackten "Bücher" auch die in der Versteigerungsliste genannten Zahlen noch übertroffen hat. Es kann nämlich- wie der Sachverständige überzeugend dargelegt hat - mit Sicherheit angenommen werden, dass zu der Bibliothek der Erblasserin zahlreiche Monografien, Werkverzeichnisse, Kataloge etc. gehörten, welche die - im Sinne der damaligen Terminologie - "entartete Kunst" betrafen und dass die Erblasserin gerade diese Bücher und Hefte auch verpackt hat. Derartige Sachbücher dürften aber mit Sicherhei nicht in eine öffentliche Versteigerung gelangt, sondern vorher ausgesondert worden sein. Hinzu kommen noch die in der amtlichen Umzugsgutliste überhaupt nicht erwähnten kunstwissenschaftlichen Hefte, so dass nach Auffassung der Kammer von einem Bestand zwischen insgesamt 7oo und looo Büchern, Werkverzeichnissen, Katalogen und Heften auszugehen ist.

Auf keinen Fall können aber - wie oben dargelegt - die vom Sachverständigen als insgesamt vorhanden gewesenen 3ooo Bücher, Kataloge, Werkverzeichnisse und Hefte berücksichtigt

116

sichtigt werden. Der vom Sachverständigen für die gesamte Bibliothek der Erblasserin angegebene Wiederbeschaffungswert von DM 35.000,-- kann dem Antragsteller daher entgegen seiner Auffassung nicht zugesprochen werden. Denn eine Schadensersatzpflicht des Antragsgegners besteht nur hinsichtlich des im Lift verpackten Teiles der Bibliothek. Dass darüber hinaus auch Gegenstände entzogen worden seien, die nicht im Lift verpackt waren, hat der Antragsteller weder behauptet noch sind hierfür irgendwelche Anhaltspunkte ersichtlich.

Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes des im Lift verpackten und vom Antragsgegner entzogenen Teiles der Bibliothek ist die Kammer davon ausgegangen, dass die Erblasserin neben einigen - lt. Versteigerungsliste nicht vollständigen - Klassikerausgaben in erster Linie alle diejenigen Bücher und Hefte zur Mitnahme ausgewählt haben dürfte, die ihr zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlich waren - d.h. vor allem Kunstmonografien, kunsthistorische Bücher, Sammelbände mit Reproduktionen, Kataloge und Werkverzeichnisse -. Die Erblasserin selbst hat ja auch in der amtlichen Umzugsgutliste ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mitgeführten Bücher Berufszwecken dienen sollten. Unter den Werkverzeichnissen und Ausstellungskatalogen dürfte die Erblasserin vor allem diejenigen ausgewählt haben, welche die ihr besonders nahestehenden expressionistischen Künstler betrafen. Dazu dürften auch der Führer durch die 1937 von den Nationalsozialisten veranstaltete Ausstellung "entartete Kunst" gehört haben sowie ferner zumindest ein Teil derjenigen kunstwissenschaftlichen

117

wissenschaftlichen Bücher und Hefte, die eigene Abhandlungen der Erblasserin enthielten. Die Kammer stimmt mit dem Sachverständigen darin überein, dass die Erblasserin die Monografien des in Hamburg ansässig gewesenen Sammlers und Wissenschaftlers Gustav Schiefler über das graphische Werk Noldes und Kirchners mit Sicherheit besessen und im Hinblick auf ihre persönlichen und beruflichen Interessen auch zur Mitnahme bestimmt hat. Derartige in kleinen Auflagen erschienene Werke können entgegen der Auffassung des Antraggegners nicht mit pauschalen Durchschnittswerten von 5,-- bis 6,-- DM abgegolten werden. Derartige Pauschalbeträge sind für gängige Unterhaltungsliteratur und Klassikerausgaben von durchschnittlicher Ausstattung vertretbar, nicht jedoch für die Arbeitsbibliothek einer namhaften Kunsthistorikerin und Privatsammlerin. Schon bei Büchern, die Kunstreproduktionen durchschnittlicher Art und Güte enthalten, liegt der antiquarische Wiederbeschaffungswert in aller Regel über lo,-- DM. Dem Umstand, dass die Erblasserin selbst im Jahre 1953 den Wert von 5oo Bänden ihrer Bibliothek mit DM 2.5oo,-- beziffert hat, kann im vorliegenden Fall keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Die Erblasserin konnte - wie oben dargelegt - im Jahre 1953 noch nicht wissen, dass der zu zahlende Schadensersatz sich nach dem Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956 bemessen würde und konnte auch nicht die erheblichen Preissteigerungen voraussehen, die sich bis zu diesem Stichtag ergeben würden. Für die erwähnten Werke von Schiefler sind der vom Sachverständigen eingereichten

Tabelle

118

Tabelle zufolge bei einer im Mai 1956 bei Hauswedell durchgeführten Versteigerung allein DM 3oo,-- (für das Werk über die Graphik Kirchners) und DM 75,-- (für das Buch über die Graphik Noldes) erzielt worden. 7 Bände der Reihe "Klassiker der Kunst" (betreffend Liebermann, Feuerbach, Rethel, Schwind, Thoma, Trübner und Uhde) wurden in einer weiteren im November 1956 durchgeführten Auktion für DM 75,-- und 4 Bände der gleichen Reihe (betreffend Mantegna, Watteau, Dou und Perugino) für DM 5o,-- versteigert. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass in dem Lift zum Teil kunstwissenschaftliche Hefte (Periodica) und Zeitschriften verpackt waren, die heute nicht mehr erscheinen und einen erheblichen Sammlerwert besitzen (vgl. z.B. die in der Auktion Hauswedell erzielten Preise für 3 Jahrgänge der Zeitschrift "Genius"). Ähnliches gilt für den Wiederbeschaffungswert von Ausstellungskatalogen. So wurden für den Katalog über die Ausstellung "entartete Kunst" schon im Mai 1956 bei Hauswedell 3o,-- DM erzielt - vgl. die vom Sachverständigen überreichte Auktionsübersicht. Von ganz entscheidendem Wert dürften die beiden Skizzenbücher Jacopo Bellini gewesen sein, wenngleich es sich insoweit mit Sicherheit nicht um Originale, sondern um eine Faksimile-Ausgabe gehandelt hat. Originale wären für die Erblasserin auch damals schon ~~vor ihrer Auswanderung~~ unerschwinglich gewesen. Schon die Faksimile-Ausgabe ist den Ausführungen des Sachverständigen zufolge derart selten, dass für 1956 auf dem Kunst- und Büchermarkt überhaupt kein Exemplar festzustellen war. Diesem Ergebnis entsprechen auc

die

die Auskünfte, die der Antragsteller selbst von der New York Library erhalten hat. Den Angaben des Sachverständigen zufolge ist eine vergleichbare Faksimile-Ausgabe von Zeichnungen aus der Sammlung der Albertina im Mai 1956 bei Hauswedell zu einem Preis von DM 1.250,-- versteigert worden. Unter diesen Umständen erschien es der Kammer geboten, den Wiederbeschaffungswert des im Lift verpackten und vom Antragsgegner entzogenen Teiles der Bibliothek der Erblasserin auf einen Betrag zwischen DM 14.000,-- und DM 16.000,-- = DM 15.000,-- festzusetzen

Nach dem Inhalt der in der Auswanderungs-Akte befindlichen amtlich geprüften Umzugsgutliste war ferner davon auszugehen, dass im Lift der Erblasserin "etwa lo Mappen mit Graphik und Zeichnungen" und ausserdem 5 Ölgemälde und 7 Aquarelle verpackt waren. Soweit in der vom Antragsteller eingereichten und von der Erblasserin selbst gefertigten und bewerteten Liste von 3 Mappen mit Graphik die Rede ist, handelt es sich entweder um einen Schreibfehler, denn die Liste stellt im übrigen eine wörtliche Abschrift der amtlichen Umzugsliste dar, oder aber die Zahl 3 soll sich auf die Nolde-Graphik beziehen. Die Kammer hatte jedenfalls bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes die in der amtlich geprüften Umzugsgutliste enthaltenen Angaben zugrunde zu legen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass in den Mappen nicht nur Graphik und Zeichnungen, sondern darüber hinaus auch Lithographien, Stiche, Holzschnitte, Radierungen und weitere Aquarelle enthalten waren. Der Sachverständige Professor Dr. Wietek hat zum grossen Teil durch

Befragungen

120

Befragungen der betreffenden Künstler selbst feststellen können, dass die Erblasserin nicht nur expressionistische Graphik und Zeichnungen, sondern auch Aquarelle, Lithographien, Stiche, Radierungen und Holzschnitte gesammelt hat.

Diese ihre Sammlung, die dem Sachverständigen-Gutachten zufolge eine der bedeutensten ihrer Art in Hamburg war, hat die Erblasserin mit Sicherheit auch verpackt und zur Mitnahme bestimmt, denn sie stellte praktisch ihr gesamtes Vermögen dar. Hinzu kommt, dass der Bestand dieser Kunstwerke in Deutschland damals ernstlich bedroht war, weil die expressionistische Kunst von den Nationalsozialisten als "entartet" bezeichnet und verfolgt wurde. Unter diesen Umständen musste einer enthusiastischen Anhängerin dieser Kunstrichtung - wie es die Erblasserin gewesen ist- viel daran gelegen sein, die in ihrem Besitz befindlichen Kunstwerke ins Ausland zu verbringen und auf diese Weise vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu bewahren. Die Erblasserin war im übrigen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Künstlern, deren Bilder sie sammelte, persönlich bekannt und zum Teil sogar befreundet. Sie hätte daher nach der Überzeugung der Kammer die betreffenden Künstler oder deren Angehörige angesichts der damaligen Verfolgungssituation benachrichtigt, wenn sie vor ihrer Auswanderung über deren Bilder anderweitig verfügt und sie Dritten übergeben hätte. Dass die Erblasserin in ihrer Umzugsgutliste nur 7 Aquarelle erwähnt hat, besagt nicht, dass nur 7 Aquarelle verpackt waren. Es ist ebenso gut denkbar, dass diese

121

7 Aquarelle nur deshalb besonders erwähnt werden, weil sie gerahmt waren. Auch der Umstand, dass in der Umzugsgutliste weder Holzschnitte noch Stiche, Radierungen oder Lithographien erwähnt sind, bedeutet noch nicht, dass diese in Wirklichkeit nicht verpackt waren. Die knappe und summarische Angabe "Mappen mit Graphik und Zeichnungen" war für die Erblasserin deshalb verhältnismässig risikolos, weil nicht damit zu rechnen war, dass die Prüfungsbeamten der Devisenstelle, die auf künstlerischem Gebiete Laien waren, die Verschiedenartigkeit der verpackten Kunstwerke ~~erkennen~~ feststellen und daher an der ungenügenden Spezifizierung Anstoss nehmen würden. Andererseits musste die Erblasserin, falls sie zu genaue Angaben machte, ~~aber~~ befürchten, dass die Prüfungsbeamten ihre mangelnde Kompetenz erkennen und einen Sachverständigen zu Rate ziehen würden. Das aber musste die Erblasserin unter den gegebenen Umständen gerade vermeiden. Aus diesem Grunde dürfte sie ihre Angaben über Zahl und Beschaffenheit der verpackten Kunstwerke bewusst möglichst nichtssagend und ungenau gehalten haben. So hat sie insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl der verpackten Mappen nur ungefähre Angaben gemacht und der genannten Zahl - genau wie bei den Büchern - das Wort "etwa" hinzugefügt. Es liegt daher nahe, dass - ebenso wie bei den Büchern - die Anzahl der in Wirklichkeit verpackten Mappen etwas höher lag als angegeben. Im übrigen geht aus dem Gutachten des Sachverständigen hervor, dass ein Teil der im Besitz der Erblasserin befindlichen Zeichnungen und Aquarelle auf Post-

karten

karten gemalt war (so z.B. bei Heckel, Kirchner, Löwengaard, Pechstein und Radziwill), die zwischen den als Arbeitsmaterial gekennzeichneten Kunstpostkarten und nicht in den Mappen verstaut gewesen sein dürften. Dass nicht ein einziges Stück der verpackten Sammlung in der Versteigerungsliste erwähnt wird, dürfte allein darauf zurückzuführen sein, dass man nach der Beschlagnahme des Lifts erkannte, dass die Sammlung Objekte einer von den Nationalsozialisten verfolgten und verbotenen Kunstrichtung angehörten und daher ihre Veräusserung untersagte. Die Annahme, die Erblasserin könnte kurz vor der zollamtlichen Verschliessung ihres Lifts die ursprünglich darin befindliche Sammlung wieder entnommen haben, ist daher allein auf Grund dieser Tatsache nicht gerechtfertigt.

Was die Provenienz der verpackten Kunstwerke anbelangt, so hat die Erblasserin selbst in ihrer schriftlichen Erklärung vom 11.Oktober 1953 und im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen Bewertung des Umzugsgutes einige Künstler genannt, deren Werke in ihrer Sammlung vertreten waren und im Lift verpackt worden sind. Es handelt sich dabei um Felixmüller, Fiedler, Gothein, Grimm, Heckel, Kirchner, Otto Müller, Nesch, Nolde und Pechstein. Die Erblasserin hat in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass noch "andere" Künstler vertreten gewesen seien. Dem Sachverständigen ist es gelungen, ausser den von der Erblasserin namentlich erwähnten noch weitere Künstler herauszufinden, deren Werke die Erblasserin gesammelt hat. Die Kammer folgt den Feststellungen des Sachverständigen,

verständigen, soweit sie - was für jeden Einzelfall im Gutachten ausdrücklich erwähnt wird - auf Grund von Bestätigungen der betreffenden Künstler oder Angaben von Freunden und Verwandten auf Grund des Kataloges der Kunsthalle über eine im Jahre 1917 durchgeführte Ausstellung von "Werken neuerer Kunst aus Hamburger Privatbesitz" oder - wie im Falle Gramattée - auf Grund eines Briefes der Erblasserin aus dem Jahre 1947 getroffen worden sind. Die Kammer hat daher darüber hinaus noch die Werke der Maler Ahlers-Hestermann, Ballmer, Freundlich, Gramattée, Heizmann, Huth, Kaus, Löwengaard, Emil Maetzel und Dorothea Maetzel-Johannsen, Radziwill, Rée, Röder, Ruwoldt, Schott, Schrickenberg Stoermer, Wohlwill und Wrage berücksichtigt. Ausserdem sieht es die Kammer als erwiesen an, dass die Erblasserin die von der Künstlergemeinschaft "Brücke" herausgegebenen Graphiken (Brücke-Mappen) besessen hat, zumal die Mehrzahl der von ihr namentlich erwähnten Künstler den Angaben des Sachverständigen zufolge in dieser Reihe vertreten war und der Sachverständige sich bei seinen insoweit getroffenen Feststellungen auf eine Auskunft des Malers Heckel und einen Brief der Erblasserin aus dem Jahre 1947 stützen konnte.

Dagegen hat sich die Kammer nicht davon überzeugen können, dass die Erblasserin auch Bilder der Maler Aereboe, Nölcken und Segall in ihrer Sammlung besessen und im Lift verpackt hat. Die Erblasserin hat die Namen dieser Künstler weder bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche erwähnt, noch ist es dem Sachverständigen gelungen, Bestätigungen dieser Künstler (oder ihrer Freunde und Verwandten) dafür zu erhalten, dass sich ein Teil ihrer Werke

in der Sammlung der Erblasserin befand. Der Maler Franz Nölcken gehörte zwar ebenfalls der "Brücke"-Gemeinschaft an. Seine Werke waren jedoch, dem Gutachten des Sachverständigen zufolge, in den Jahresmappen der Brücke-Graphik nicht enthalten, denn die dort vertretenen Künstler hat der Sachverständige namentlich aufgeführt. Die Tatsache, dass die Erblasserin Aufsätze über die genannten Künstler geschrieben hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss, dass sie auch Bilder dieser Künstler besessen hat.

Die Kammer hat ferner nicht feststellen können, dass sich auch die Brücke-Plakate, -Mitgliedskarten und -Mitteilungen im Lift befunden haben, Während die Erblasserin die Graphikmappen der "Brücke"-Gemeinschaft brieflich erwähnt hat, finden sich hinsichtlich der vorgenannten Gegenstände keinerlei Hinweise dafür, dass auch sie zum Umzugsgut der Erblasserin gehört haben. Es darf nicht übersehen werden, dass die Erblasserin in erster Linie um die Rettung ihrer Sammlung und der von Schmidt-Rottluff geschaffenen Zimmereinrichtung besorgt war, während sie - vermutlich aus Gründen der Platzersparnis - ihre übrigen Besitztümer nur teilweise in ihr Umzugsgut aufnahm. Nachdem die Erblasserin selbst einen Teil ihrer Bibliothek zurückliess, liegt es nahe, dass sie auch die Plakate und Mitgliedskarten der "Brücke" - die zwar zum Teil auch Holzschnitte und graphisches Beiwerk enthielten, aber doch im Vergleich zu den übrigen Objekten der Sammlung von geringerer Bedeutung waren - von einer Mitnahme ausschloss. Dass auch diese Gegenstände einmal einen verhältnismässig hohen Sammlerwert haben würden war auch für die Erblasserin im Zeitpunkt der Auswanderung

noch

125

noch nicht vorauszusehen.

Was die Beschaffenheit und Zahl der vorhandenen und im Lift verpackten Kunstwerke anbelangt, so konnte der Sachverständige in zahlreichen Fällen auf Grund von Bekundungen der betreffenden Künstler oder ihrer sachverständigen Freunde oder mit Hilfe des erwähnten Ausstellungskataloges und auf Grund der Angaben der Erblasserin sichere Feststellungen treffen. So hinsichtlich der Künstler Ahlers-Hestermann, Felixmüller, Fiedler, Freundlich, Gramattée, Grimm, Nesch (hinsichtlich der von der Erblasserin ausdrücklich erwähnten Muck-Mappe) und Radziwill. Die Kammer trug keine Bedenken, den Feststellungen des Sachverständigen, der sich schon vor Erstattung des vorliegenden Gutachtens im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit mit der Sammlung der Erblasserin befasst und im übrigen - wie aus dem Gutachten hervorgeht - überaus eingehende und sorgfältige Ermittlungen angestellt hat, zu folgen. Soweit auch dem Sachverständigen eine eindeutige Feststellung nicht mehr möglich war - so hinsichtlich der Künstler Ballmer, Gothein, Haizmann, Heckel, Huth, Kaus, Kirchner, Kluth, Löwengaard, Maetzel, Dorothea Mackel-Johannsen Müller, Nolde, Pechstein, Rée, Röder, Ruwoldt, Schott, Schwichtenberg, Stoermer, Wohlwill, Wrage und teilweise bei Nesch und Gramattée - war eine Schätzung entsprechend § 287 ZPO geboten. Die Kammer folgte hier den Schätzungen des Sachverständigen, weil sie den Eindruck gewonnen hat, dass diese so sorgfältig und abgewogen wie nur irgendmöglich sind. Wie aus dem Gutachten ersichtlich, hat der Sachverständige seine Schätzungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Quellen - insbesondere

besondere der Angaben der Künstler - sowie auf Grund genauer Kenntnis der persönlichen Beziehungen der Erblasserin zu diesen Künstlern und der wesensbedingten Eigenheiten dieser Künstler vorgenommen.

Hinsichtlich der Wiederbeschaffungswerte der im Lift befindlichen Bilder erschienen der Kammer die vom Sahverständigen ermittelten Beträge, denen Auktionsergebnisse aus der Zeit zwischen 1955 und 1957 zugrunde liegen, angemessen. Der Einwand des Antragstellers, die vom Sachverständigen genannten Preise bewegten sich an der untersten Grenze, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil der Antragsteller einen konkreten Nachweis dafür, dass am 1. April 1956 im einzelnen höhere Auktionsergebnisse erzielt worden sind als vom Sachverständigen angegeben, nicht erbringen konnte, ja derartiges noch nicht einmal behauptet hat. Die wesentlich niedrigeren Bewertungen der Erblasserin können deshalb nicht massgebend sein, weil sich die Verhältnisse zwischen 1953 und 1956 auf dem Kunstmarkt einschneidend geändert und zu Preissteigerungen geführt haben, die für die Erblasserin bei Vornahme der Bewertung nicht voraussehbar waren. Käme es auf den gegenwärtigen Anschaffungspreis an, so würden sich im Vergleich zu dem gemäss § 16 BRüG massgeblichen Stichtag noch weitere erhebliche Preissteigerungen ergeben.

Für die im einzelnen vertretenen Künstler waren daher im Ergebnis folgende Wiederbeschaffungswerte in Ansatz zu bringen:

127

"Brücke"-Mappen von 1906 bis 1913	DM	12.000,--
Ahlers-Hestermann	DM	50,--
Ballmer	DM	320,--
Felixmüller	DM	940,--
Fiedler	DM	650,--
Freundlich	DM	1.440,--
Gothein	DM	700,--
Gramattée	DM	3.555,--
Grimm	DM	190,--
Haizmann	DM	180,--
Heckel	DM	18.500,--
Huth	DM	1.180,--
Kaus	DM	1.600,--
Kirchner	DM	19.500,--
Kluth	DM	270,--
Löwengaard	DM	700,--
Emil Maetzel	DM	240,--
Dorothea Maetzel-Johannsen	DM	80,--
Müller	DM	5.500,--
Nesch	DM	8.900,--
Nolde	DM	12.300,--
Pechstein	DM	6.660,--
Radziwill	DM	2.750,--
Rée	DM	400,--
Roeder	DM	400,--
Ruwoldt	DM	160,--
Schott	DM	280,--
Schwichtenberg	DM	650,--
Stoermer	DM	300,--
Wohlwill	DM	520,--
Wrage	DM	400,--
insgesamt also	DM	101.365,--

Die Kammer hatte ausserdem die in der amtlich geprüften Umzugsgutliste aufgeführten 5 Ölgemälde zu berücksichtigen. Der Sachverständige hat lediglich die Provenienz von 3 Ölgemälden ermitteln können. Danach stammten 2 Gemälde von Radziwill und eines von Freundlich. Für diese hat der Sachverständige DM 1.600,-- (für 2 Bilder von Radziwill) und DM 1.200,-- für das Bild von Freundlich in Ansatz gebracht. Diese Beträge sind in der vorerwähnten Berechnung enthalten. Die beiden weiteren Bilder unbekannter Herkunft sind dagegen entgegen den Ausführungen auf Blatt 6 des Gutachtens rechnerisch vom Sachverständigen

nicht

128

nicht berücksichtigt worden. Da die Herkunft dieser beiden Bilder nicht mehr feststellbar ist - dass sie von Schmidt-Rottluff stammten, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden - denn die Erblasserin hat selbst im Entschädigungsverfahren darauf hingewiesen, dass sie ihre Schmidt-Rottluff-Sammlung nach London gerettet habe -war der Wiederbeschaffungswert entsprechend § 287 ZPO im Wege freier Schätzung zu ermitteln. Mit Rücksicht auf die Qualität der übrigen in der Sammlung enthaltenen Bilder erschienen der Kammer Beträge von DM 900,-- bis DM 1.100,-- = DM 1.000,-- und DM 700,-- bis DM 900,-- = DM 800,--, insgesamt also DM 1.800,-- angemessen.

Darüber hinaus hatte die Kammer noch den Wiederbeschaffungswert von insgesamt 8 Plastiken und Reliefs, die in der in der Auswanderungs-Akte befindlichen amtlichen Umzugsgutliste genannt werden, festzustellen. Auch hier war sie entsprechend § 287 ZPO zu einer freien Schadensschätzung genötigt, denn die Provenienz dieser Gegenstände ist ebenfalls unbekannt. Mit Sicherheit war auch hier auszuschliessen, dass es sich um Plastiken und Reliefs von Schmidt-Rottluff gehandelt hat. Abgesehen davon, dass die Erblasserin im Entschädigungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ihre Schmidt-Rottluff-Sammlung gerettet sei, hat sie auch bei Anmeldung der einzelnen von Schmidt-Rottluff stammenden Einrichtungsgegenstände weder Plastiken noch Reliefs erwähnt. Die Kammer ist der Auffassung, dass es sich im Hinblick auf die Qualität der übrigen Sammlung auch insoweit nicht um völlig wert- und bedeutungslose Stücke gehandelt haben kann und hielt es

daher

129

daher für angemessen, den Wiederbeschaffungswert auf insgesamt DM 8oo,-- bis DM 1.2oo,-- = DM 1.ooo,-- festzusetzen.

Schliesslich waren noch die in der Umzugsgutliste erwähnten und auch in der Versteigerungsliste aufgeführten Bildkartons und Kunstpostkarten zu berücksichtigen, die Reproduktionen verschiedener Kunstwerke enthielten und deren sich die Erblasserin bei ihrer Vortragstätigkeit bediente. Der Sachverständige hat hierfür einen Betrag von DM 75o,-- in Ansatz gebracht, der der Kammer angemessen erscheint. Auch die Parteien haben insoweit keine Einwendungen erhoben.

Aus den oben genannten Einzelbeträgen

für die im Lift befindliche, von Schmidt-Rottluff geschaffene Zimmereinrichtung	DM 16.2oo,--
für sonstigen im Lift befindlichen Hausrat	DM 91o,--
für den im Lift befindlichen Teil der Bibliothek	DM 15.ooo,--
für die im Lift verpackte Kunstsammlung einschliesslich sämtlicher Ölgemälde, Plastiken und Reliefs	DM 1o4.165,--
für die im Lift verpackten Bildkartons und Kunstpostkarten	DM 75o,--

ergibt sich die im Tenor genannte Gesamtsumme von DM 137.o25,--.

In dieser Höhe war der Antragsgegner zum Schadensersatz zu verurteilen. Die darüber hinausgehenden Ersatzansprüche des Antragstellers waren dagegen aus den oben dargelegten Gründen abzuweisen.

Die

130

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 br.REG; die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG liegen nicht vor.

Fürstenau Krakau Müller

Durchschrift

OFD Hamburg
Sch 705 - UA 1 - BV 31/311

Hamburg, 14. Nov. 1967
Harvestehuder Weg 14
Tel. 441291 / 53
Büro: Magdalenenstr. 64 b

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 11. Zivilsenat -

(mit 2 begl.Durchschr.)

2 Hamburg 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
WiK 75/66
Z 29 123

Prof. Dr. Paul N e u r a t h,
144-16 Jewel Ave., Flushing, L.J., New York, N.Y., 11367 / USA.
- als Erbe nach Dr. Rose Schapire -

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Egon Kahle, Dr.Horst Rudolph,
Hamburg 36, Neuer Wall 44

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

legt der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg - Wiedergutmachungskammer - vom 26.9.1967 - dem Antragsgegner am 18.10.1967 zugestellt -

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein.

Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt vorsorglich zur Fristwahrung. Die Entscheidung über seine Durchführung liegt im Hinblick auf die Höhe des zuerkannten Schadensersatzbetrages beim Herrn Bundesminister der Finanzen.

-2-

5f

138

OFD Hamburg
Sch 705 - UA 1 - BV 31 -

Hamburg, den 24. Jan.1968
Zö/Ko.
App. 78

Vfg.

24.1.68/Ko
25. JAN. 1968
3 Beiakten und 2 begl. Durchschr.

1) An das
Hanseatische Oberlandesgericht
11. Zivilsenat -

H a m b u r g 36
Sievekingplatz (mit 2 begl. Durchschr.)

Anlagen: 3 Beiakten.

In der RE-Sache
- 11 WiS 15/67 -
WiK 75/66

Prof.Dr.Paul Neurath ./. DR
(RAe.E.Kahle pp.) (OFD Hamburg)

begründet der Antragsgegner seine mit Schriftsatz vom 14.11.1967 eingelegte sofortige Beschwerde wie folgt:

Gerügt wird Verletzung von § 12 FGG, § 287 ZPO und Art. 26 Abs. 2 u. 41 REG.

Die Vorinstanz hat den Antragsgegner u.a. für "den im Lift befindlichen Teil der Bibliothek" und "die im Lift verpackte Kunstsammlung einschließlich sämtlicher Oelgemälde, Plastiken und Reliefs" zu einer Schadensersatzleistung in Höhe von 119.165,-- DM verurteilt. Gegen den von der Wik angenommenen Umfang und die Bewertung dieser Teile des Umzugsgutes richtet sich das Rechtsmittel des Antragsgegners.

1) Bibliothek

a) Die WiK ~~nxx~~ geht in dem angefochtenen Beschluß davon aus, der Erblasserin seien etwa 700 - 1000 Bücher, Kataloge u.ä. entzogen worden. Schon dagegen müssen Bedenken er-

24. JAN. 1968

139

hoben werden; denn das Versteigerungsprotokoll weist nur ungefähr 700 Bände als entzogen aus; die Erblasserin selbst gibt in ihrer in diesem Verfahren mit Schriftsatz vom 11.3.1966 eingereichten Aufstellung der entzogenen Gegenstände die Zahl der Bücher mit etwa 500 an. Die Differenz zwischen diesen 500 Büchern und den versteigerten 700 Exemplaren dürfte sich dadurch erklären lassen, daß die Erblasserin seinerzeit in dem der Devisenstelle vorgelegten sog. amtlichen Umzugsgutverzeichnis die mitgenommenen kunstwissenschaftlichen Hefte nicht besonders aufgeführt hat, während diese Hefte im Versteigerungsprotokoll mit erscheinen.

Abgesehen davon führt die Kammer in diesem Zusammenhang an sich zu Recht aus (S.11 des angefochtenen Beschlusses), daß die Erblasserin es angesichts ihrer Verfolgungssituation nicht hätte wagen können, nur 500 Bücher im Umzugsgutverzeichnis anzugeben, während sie in Wahrheit 2-3000 verpackt hätte. Sie weist auch zutreffend darauf hin, daß die Erblasserin selbst bei Anmeldung ihrer Forderung nur von etwa 500 Büchern ausgegangen ist. Die damalige Situation zwang die Erblasserin aber genaue Angaben zu machen und sich daran auch bei der Verpackung ihres Umzugsguts zu halten. Sie konnte es sich ebenso wenig ~~nicht~~ leisten, 200 ~~oder~~ statt 2000 Bände mehr einzupacken, als zur Mitnahme genehmigt waren. Anderenfalls wäre ihre Auswanderung gefährdet gewesen. Die Kammer stützt ihre Auffassung, es seien mehr Bücher im Lift verpackt gewesen als angegeben, zu Unrecht u.a. auf das Gutachten des Sachverständigen Wietek (S.12 des angefochtenen Beschlusses), Dieser hat zwar erklärt ~~der ausgeführt hat~~, daß

zu der Bibliothek der Erblasserin zahlreiche Monografien, Werkverzeichnisse, Kataloge etc. gehört hätten, welche "entartete Kunst" betrafen. ~~und~~ Er hat aber nicht dargelegt, ~~die~~ Erblasserin ~~gerade~~ diese Bücher und Hefte auch verpackt ~~habe.~~ Hierzu hätte ~~Prof.~~ Wietek ~~nach Auffassung des Antragsgegners~~ als Zeuge gehört werden müssen.

b) Der Antragsgegner wendet sich auch gegen die Bewertung der Bibliothek durch die Kammer. Die Erblasserin hat den Wert der entzogenen Bücher 1953 mit 2.500,-- DM angegeben. Die Kammer nimmt für 1956 einen Wiederbeschaffungswert von 15.000,-- DM an und führt dazu aus, die Erblasserin habe im Jahre 1953 noch nicht wissen können, daß sich der zu zahlende Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956 bemessen würde, und sie habe auch nicht die erheblichen Preissteigerungen, die sich bis zu diesem Stichtag ergeben haben ~~würden~~, voraussehen können. Daß Preissteigerungen zwischen 1953 und 1.4.1956 eingetreten sind, wird nicht verkannt. ~~Die~~ Wertangaben ~~der Erblasserin~~ für 1953 ~~muß man~~ als einigermaßen zutreffend angesehen, ~~denn~~ die Erblasserin war (selbst) aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Kunsthistorikerin sachverständig; ~~Geht man davon aus, so würde sich~~ zwischen 1953 und 1956 für Bücher eine Preissteigerung von 600% ergeben. Das ~~ist~~ offensichtlich unmöglich. Die Höhe der Preissteigerung zwischen 1953 und 1956 hätte durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden müssen. Die Höhe des von der Kammer angenommenen Wiederbeschaffungswerts von 15.000,-- DM läßt sich auch nicht dadurch recht-

d

141

fertigen, daß eine Einzelbewertung ~~weniger~~ einiger bekannter Titel vorgenommen worden ist, von denen bis auf die Skizzenbücher ~~allerdings~~ noch nicht einmal genau feststeht, ob sie überhaupt im Umzugsgut verpackt waren.

2) Kunstsammlung etc.

Die Vorinstanz ist der Auffassung, daß für den Umfang der im Lift verpackt gewesenen Kunstsammlung von der amtlich geprüften Umzugsgutliste auszugehen sei. Der von der Erblasserin gefertigten und vom Antragsteller eingereichten Liste, in der nur 3 Mappen mit Graphiken verzeichnet sind, sei keine Bedeutung beizumessen; es handele sich entweder um einen Schreibfehler - die Liste stelle im übrigen eine wörtliche Abschrift der amtlichen Umzugsgutliste dar -, oder aber die Zahl drei solle sich nur auf die Nolde-Graphiken beziehen. Jedenfalls müsse die WiK für die Bewertung der Kunstsammlung die in der amtlichen Umzugsgutliste enthaltenen Angaben zugrunde legen. Dem wird entgegengetreten.

Zwar ist der Antragsgegner der Auffassung, daß die Kammer auch in bezug auf die Kunstsammlung (S. 7)

a) Ein Schreibfehler scheidet nach Meinung des Antragsgegners aus. Offensichtlich hat die Erblasserin bei Abfassung ihrer 1953 gefertigten Liste das amtlich geprüfte Umzugsgutverzeichnis zwar als Vorlage genommen, es aber nur insoweit wörtlich abgeschrieben, als Gegenstände verpackt und später entzogen worden sind. So hat sie z.B. aus dem amtlichen Umzugsgutverzeichnis die Positionen 14 +(Oelbilder)+, 15 +(Aquarelle)+, 16 +(Holzfiguren u. Reliefs)+ und 30 +(Serviettenringe)+ weggelassen, die übrigen Positionen, u.a. 20 +(drei Mappen)+ aber auch in der Reihenfolge des Umzugsgutverzeichnisses übernommen. Sie hat lediglich bei den

142

3 Mappen spezifiziert, um welche es sich im einzelnen gehandelt hat. Das ergibt sich nicht aus dem amtlichen Umzugsgutverzeichnis ~~nicht~~. Nicht erwähnt hat sie die Pos. 56. Hier sind im Umzugsgutverzeichnis tatsächlich 10 Mappen mit Graphiken und Zeichnungen aufgeführt. Damit ist einmal die Annahme der Kammer, die 1953 gefertigte Aufstellung sei - abgesehen von 3 Mappen - im übrigen eine wörtliche Abschrift des amtlichen Umzugsgutverzeichnisses, widerlegt; zum anderen ist damit dargetan, daß die Erblasserin tatsächlich nur 3 Mappen mit Graphiken in ihrem Lift verpackt hatte. Das mag durchaus sein, daß sie vor ihrer Auswanderung die Absicht hatte, insgesamt 3+10 = 13 Mappen mitzunehmen. Davon muß sie aber nach der Genehmigung der Umzugsgutliste aus heute nicht mehr aufklärbaren Gründen nur 3 Mappen zur endgültigen Mitnahme ausgesondert haben. Keinesfalls durfte die Kammer nur von dem amtlichen Umzugsgutverzeichnis ausgehen, wenn die Erblasserin selbst im Jahre 1953 eine eigene, von dem amtlichen Umzugsgutverzeichnis abweichende Aufstellung über die entzogenen Gegenstände ~~gibt~~ gegeben hat. Ebensowenig ist es gerechtfertigt, entgegen den Angaben der Erblasserin im Jahre 1953 zu unterstellen, es seien außer Graphiken auch Lithographien, Stiche, Holzschnitte, Radierungen und weitere Aquarelle entzogen worden. Nicht entscheidend ist die Feststellung des Gutachters Wietek, auf die sich die Kammer weitgehend stützt, die Erblasserin habe auch Holzschnitte, Lithographien, Aquarelle usw. gesammelt. Bei der Feststellung, welchen Umfang die entzogene Kunstsammlung gehabt hat, muß man allein von den letzten Angaben der Erblasserin

143

selbst ausgehen. ~~Die Erblasserin~~ Diese war seit Jahrzehnten Kunsthistorikerin und Kunstsammlerin. Die Kunstsammlung war, wie sie selbst mehrfach betont hat, ihr besonders ans Herz gewachsen. Die Erblasserin hat auch nach ihrer Auswanderung auf ihrem Fachgebiet gearbeitet. Ihr muß also eine ~~große~~ besondere Sachkunde bei Beurteilung der ihr entzogenen Gegenstände zugebilligt werden. Besser und zuverlässiger als die Erblasserin selbst kann und konnte niemand in dem vorliegenden Verfahren Angaben über den Umfang der Kunst-$ sammlung machen. Die Erblasserin war auch bei der Abfassung ihrer Liste im Jahre 1953 trotz ihres hohen Alters offensichtlich noch geistig außerordentlich rege und hatte ein ausgezeichnetes Erinnerungsvermögen, wie sich z.B. aus ihrem Schreiben vom 11.10.1953 an Herrn Dr. Lappenberg von der FHH - Arbeits- u. Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - Bl. 5+6 der Entsch.-Akte 28437 -8- ergibt.
Es ist im übrigen auch eine Erfahrungstatsache, daß ~~von den Nationalsozialisten~~ gerade verfolgte Kunstsammler und Kunstkenner auch nach vielen Jahren die ihnen entzogenen Werke genau und vollständig beschreiben können. Wertvolle Kunstwerke würde die Erblasserin also bei ihrer Aufstellung 1953 sicherlich nicht vergessen haben anzugeben, wenn sie entzogen worden wären.

c) Daraus folgt aber auch, daß die Kammer zu Unrecht 5 Oelgemälde und 7 Aquarelle als entzogen angesehen hat, denn auch diese Werke sind in der 1953 gefertigten Aufstellung nicht enthalten.

144

d) Auch die Vermutung der Kammer, ~~die~~ Teile der Kunstsammlung seien dem Lift vor der Versteigerung entnommen worden, weil es sich um eine verbotene Kunstrichtung gehandelt habe, ist durch nichts gerechtfertigt. Anhaltspunkte hierfür sind jedenfalls nicht vorhanden. Derartige Vermutungen dürften aber nicht Grundlage einer zusprechenden Entscheidung sein, zumal die Erblasserin selbst insoweit keine Ansprüche gestellt hat.

Auch in bezug auf die Kunstsammlung ~~ist die Kammer~~ offensichtlich zunächst zutreffend von den Angaben der Erblasserin in ihrer Aufstellung aus dem Jahre 1953 ausgegangen, ist wie der Beweisbeschluß vom 20.10.1966 Ziff. 2 erkennen läßt. Sie hat sich ~~erst~~ aber später durch das Gutachten Wietek über den Umfang der einmal vorhanden gewesenen Kunstsammlung unzulässigerweise beeinflussen lassen.

3) Es wird beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die WiK zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner verkennt nicht, daß der Erblasserin erhebliche Vermögenswerte entzogen worden sind. Er ist im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Verfahrens auch in der Beschwerdeinstanz vergleichsbereit.

Für die Stellung des Antragsgegners wurde 27.XII.67 ein angemessener Schriftsatz Bis dahin sei weiter Fristung.

I.A.

(Richter)
Reg.Direktor

† ~~EGON KAHLE~~ · DR. HORST RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

152

2000 HAMBURG 36, Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (04 11) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, ~~2/00 705~~ 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05-22

2000 HAMBURG 36, den 31. Januar 1968

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 11. Zivilsenat -

2000 Hamburg 36

11 WiS 15/67

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA - 5. FEB. 1968
Az.:
Eing.: - 2. FEB. 1968
Sachgeb.: 311 Anl.

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE
EINGEGANGEN
31. 1. 68 12-13
HAMBURG
BEI DEM AMTSGERICHT

Schriftsatz

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath (RAe. Kahle, Dr. Rudolph) gegen Deutsches Reich (OFD Hamburg)

Az.: Sch 705 - UA 1 - BV 31/311

erkläre ich für den Antragsteller unter ausdrücklichem Vorbehalt weiterer Ausführungen und im Hinblick auf die Auflage für den Antragsgegner, anzugeben bis zu welchem äußersten Betrag er erfüllungsbereit ist, folgendes:

1.) Der Antragsgegner meint, daß das Landgericht den Umfang des entzogenen Umzugsguts zu groß angenommen habe. Dazu kann der Antragsteller an Hand der Korrespondenz zwischen der Erblasserin und Herrn Dr. Stumme sagen, daß dem Landgericht insoweit kein wesentlicher Fehler unterlaufen ist.

a) In dem Schreiben der Antragstellerin vom 20. 1. 50 heißt es:

"Die Liste der Sachen, die in den Lift verpackt wurden, ist in meinem Besitz. Natürlich ist sie sehr summarisch und die darin aufgeführten Preise weit unter dem tatsächlichen Wert der Dinge - eine Verschleierungstaktik, die unter den damaligen Verhältnissen wohl nicht zu vermeiden war."

153

b) Mit Ihrem Schreiben vom 5. 2. 50 übersandte sie die Liste des Umzugsguts (Anlage zur Eingabe Dr. Stumme vom 20. 11. 53 an das Amt für Wiedergutmachung) und schrieb dazu:

"Einliegend die Liste meines Umzugsguts, das leider nicht angekommen ist. Der Erste Preis ist der in der Liste vom Spediteur angesetzte Taxpreis, der zweite Preis der ungefähre Schätzungspreis, den ich jetzt eingefügt habe. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß namentlich die Preise für die von Schmidt-Rottluff entworfenen und bemalten Möbel, Truhen, Kästen u.s.w. weit unter ihrem Werte angesetzt sind. Ich tat es mit Absicht, damit die Spanne zwischen beiden nicht noch größer sei...Sie werden bemerkt haben, daß in meiner Abschrift verschiedene Nummern ausgelassen sind u.z. Nr. 14-16, Nr. 39-44 und Nr. 46. Sie beziehen sich sämtlich auf Bilder, Aquarelle und Graphik von Schmidt-Rottluff und einige Kleinigkeiten. Als die Liste bereits gemacht war, entschloß ich mich auf Anraten des Spediteurs, diese Sachen in 3 Kisten verpackt nach London zu schicken, wo sie noch glücklich angekommen sind und die Bomben gut überstanden haben."

Nr. 56: 10 Mappen mit Graphiken und Zeichnungen werden in diesem Schreiben nicht erwähnt, so daß die Annahme gerechtfertigt ist, die Erblasserin habe sie bei der Aufstellung des Verzeichnisses vergessen.

c) In einem Schreiben an Herrn Dr. Lappenburg bei der Sozialbehörde vom 11. 10. 53 schreibt sie, der Lift habe u. a. eine große, graphische Sammlung*"meine wertvolle Bibliothek enthalten", also nicht nur einen kleinen Bruchteil.

d) Mit Schreiben vom 20. 10. 53 übersandte sie eine Aufstellung des Liftinhalts und erwähnte darin ausdrücklich, ein Aquarell von Max Nolde, 1 Aquarell von Karl Kluth, ferner Radierungen und Holzschnitte "darunter die Jahresmappen der "Brücke", die heute sehr gesucht sind und auf Auktionen sehr hohe Preise erzielen."

e) Im Schreiben der Erblasserin an Dr. Stumme vom 3. 12. 49 werden außerdem Kunstwerke von Radziwill und verschiedenen anderen jungen Künstlern erwähnt.

*und

154

2.) Was den Wert anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Liste der Erblasserin Anfang 1950 aufgestellt worden ist, also über 6 Jahre vor dem Stichtag und daher vor einem Zeitraum sehr erheblicher Wertsteigerungen bei Kunstgegenständen. Ferner wird in dem unter 1b) erwähnten Schreiben der Erblasserin vom 5. 2. 20 ja ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie auch noch 1950 alles unterbewertet habe.

3.) Bei dieser Sachlage dürfte die Schätzung des Landgerichts eher zu niedrig als zu hoch sein, und der Antragsteller muß sich ausdrücklich vorbehalten, im Falle der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses auf eine höhere Entschädigung anzutragen.

Ob der Antragsteller überhaupt vergleichsgeneigt ist, muß ich erst in Erfahrung bringen, jedenfalls kann ich ihm im Hinblick auf den vorstehend wiedergegebenen Inhalt der Korrespondenz nicht dazu raten, erheblich unter den ihm vom Landgericht zugesprochenen Betrag hinunterzugehen. Dieses ist auch ein Grund, weshalb ich in meiner Erwiderung die Hinweise auf die Korrespondenz vorwegnehme. Zu den übrigen Ausführungen, insbesondere zu der Frage, ob der Beschluß des Landgerichts überhaupt Rechtsverletzungen enthält, werde ich später Stellung nehmen.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

mo

† ~~EGON KAHLE~~ · DR. HORST RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

156

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 11. Zivilsenat -
2 H a m b u r g 36

2000 HAMBURG 36, d. 26. Febr. 1968
Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (0411) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, ~~2/00 795~~ 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05-22

Akte Nr. 7924

Bd I
f 131

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE
EINGEGANGEN
27. 2. 68 12-13
HAMBURG
BEI DEM AMTSGERICHT

11 WiS 15/67

S c h r i f t s a t z

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath gegen Deutsches Reich
(RA.Dr.H.Rudolph) (OFD Hamburg)

Oberfinanzdirektion Hamburg
- 5. MRZ 1968
29. FEB. 1968
Anlagen

gelesen BK 311

Az.: Sch.705 - UAi - BV31/311

beantrage ich,

die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Auf die Beschwerdebegründung erwidere ich:

Die Anwendung des freien Ermessens gem. § 287 ZPO unterliegt nur insoweit der Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht, als die Vorinstanz die Grenzen ihres Ermessens verkannt und sie überschritten hat. Das hat das Landgericht in seinem sehr sorgfältig begründeten Beschluss weder hinsichtlich des Umfanges und der Bewertung der entzogenen Bibliothek noch hinsichtlich des Umfanges der entzogenen Kunstsammlung getan.

1.) Auch bei Zugrundelegung des Versteigerungsprotokolls durfte das Landgericht im Rahmen der Schätzung nach

§ 287 ZPO von einem höheren Bücherbestand als 700 Stück ausgehen. Der Antragsgegner hat übersehen, dass das Versteigerungsprotokoll bei den Büchern überwiegend (Pos. 14, 15, 21 bis 24, 26 bis 32 und 33 a nur Circa-Angaben enthält und in Pos. 25 nur einen Posten Hefte "Kunstwissenschaft" anführt.
Rechnet man bei den Circa-Angaben eine Abweichung von 10 % nach oben (was im Rahmen des § 287 ZPO ohne weiteres zulässig ist) und für die Pos. 25 ca. 50 Hefte, so kommt man bereits auf ca. 800 versteigerte Bücher und Hefte, also eine Zahl, die innerhalb des Rahmens von 700 bis 1.000 Stück liegt, den das Landgericht zugrunde gelegt hat.

2.) Bei der Bewertung der Bücher hat der Antragsgegner verkannt, dass die Schätzung der Erblasserin nicht aus dem Jahre 1953 stammt, sondern - wie ich bereits im Schriftsatz vom 31. 1. 68 unter 2.) ausgeführt habe, aus dem Jahre 1950, und dass die Erblasserin ihre Schätzung selbst als Unterbewertung bezeichnet hat. Der Betrag von DM 2.500,-- ist daher für die Schätzung des Wiederbeschaffungswertes am 1. 4. 56 ohne jede Bedeutung.

Dagegen ist das Landgericht zulässigerweise über die Schätzung des Sachverständigen, Herrn Dr. Wietek, noch etwas hinausgegangen, der für ca. 3.000 Bücher einen Betrag von DM 35.000,-- angegeben hat, also ca. DM 11,70 pro Buch, während der vom Landgericht geschätzte Betrag von DM 15.000,-- bei 800 Büchern einen Durchschnittswert von DM 18,75 ergibt.
Man darf nämlich nicht vergessen, dass gerade die wertvollen Skizzenbücher von Bellini mitversteigert worden sind, deren Wert bei ca. DM 1.250,-- gelegen haben dürfte. Vergleicht man die Preise der Nummern 785 bis 1.096 der Anlage 2 zum Gutachten des Herrn Dr. Wietek, dann ist ein Durchschnittspreis von

ca. DM 11,70 für die Bücher zu niedrig, aber selbst wenn man ihn zugrundelegt, ergibt sich für 800 Bücher ein Wiederbeschaffungswert von DM 9.360,-- zuzüglich DM 1.250,-- für die Skizzen von Bellini = DM 10.610,--.

3.) Zu Unrecht beanstandet der Antragsgegner, dass das Landgericht die im Umzugsgutverzeichnis unter Pos. 56 genannten 10 Mappen mit Graphik und Zeichnungen sowie 5 Oelbilder und 7 Aquarelle berücksichtigt hat. Aus dem Schreiben der Erblasserin an Herrn Dr. Stumme vom 5. 2. 50 ergibt sich, dass sie diese Position aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer Liste des Umzugsgutes nur vergessen hat; denn sie erwähnt die übrigen ausgelassenen Positionen ausdrücklich und gibt dafür eine Begründung. Da eine Begründung für das Auslassen der Pos. 56 fehlt, ist die Annahme des Antragsgegners, die Erblasserin habe nach der Genehmigung der Umzugsgutliste "aus heute nicht mehr aufklärbaren Gründen nur 3 Mappen zur endgültigen Mitnahme ausgesondert" (soll wohl heissen: 10 Mappen nicht mit eingepackt) durch nichts gerechtfertigt. Im Rahmen des § 287 ZPO war das Landgericht nicht gehindert, dem amtlichem Umzugsgutverzeichnis den Vorzug zu geben. Selbst wenn es damit aber nach dem damaligen Stand des Streitstoffes seine Grenzen überschritten haben sollte, wäre im Falle einer Zurückverweisung für den Antragsgegner nichts gewonnen, weil unter Berücksichtigung des Briefes der Erblasserin vom 5. 2. 50 die Zugrundelegung von insgesamt 13 Mappen auf jeden Fall gerechtfertigt ist.
Ergänzend bezieht sich der Antragsteller ferner auf das Schreiben der Erblasserin vom 20. 1. 53, in dem von den Jahresmappen der "Brücke" die Rede ist.
Da nach Anlage 3 Blatt 6 zum Gutachten des Herrn Dr. Wietek solche Jahresmappen von 1906 bis 1913

(also annehmbar 8 Stück) erschienen sind, wäre dadurch schon der grösste Teil der Pos. 56 gedeckt. Ausserdem ist in diesem Schreiben von Aquarellen (namentlich erwähnt werden Nolde und Kluth) die Rede und im Schreiben vom 3. 12. 49 von Kunstwerken von Radziwill (vgl. Anlage 2 Blatt 5 oben zum Gutachten des Herrn Dr. Wietek) und anderen jungen Künstlern. Berücksichtigt man ferner, dass die Bilder teilweise auf Postkarten gemalt waren (Heckel, Kirchner, Löwengaard, Pechstein, Radziwill) und daher für die Beamten der Devisenstelle unauffällig und den Gerichtsvollzieher nur "ein Posten Bilderkartons" (Pos. 35) oder "ein gr. Posten Kunstkarten" (Pos. 85) waren, so ist die Schätzung des Umfanges der entzogenen Kunstsammlung durch das Landgericht mindestens nachträglich gerechtfertigt, so dass auch insoweit der Antragsgegner durch die beantragte Aufhebung und Zurückverweisung im Ergebnis nichts gewinnen würde.

4.) Schliesslich sei noch kurz auf den Einwand des Antragsgegners, die Annahme des Landgerichts über die Entnahme der Werke sogen. entarteter Kunst vor der Versteigerung sei eine durch nichts gerechtfertigte Vermutung, eingegangen. Im Rahmen des § 287 ZPO war das Landgericht nicht gehindert, das Fehlen der im amtlichen Umzugsgutverzeichnis teils namentlich, teils allgemein genannten Werke im Versteigerungsprotokoll durch eine Vorwegaussonderung seitens der Gestapo zu erklären; denn auch die Feststellung des Umfanges des Schadens unterliegt dem freien Ermessen, dessen Grenzen das Landgericht nicht überschritten hat. Man kann schlechterdings nicht sagen, dass das vom Landgericht gefundene Ergebnis "vollens in der Luft schwebt" (Stein-Jonas 17 § 287, III 1), sondern bei Berücksichtigung der

gerichtskundigen Verhältnisse in der fraglichen Zeit lag es ausserordentlich nahe, dass die Gestapo das Umzugsgut der Erblasserin vor der Versteigerung auf "entartete Kunst" prüfte; denn das Gesetz vom 31. 5. 38 (RGBl I 612) sah nur die Einziehung "von Erzeugnissen entarteter Kunst", die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Museen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen sichergestellt ... waren, vor, so dass die im Lift der Erblasserin befindlichen Kunstwerke, die als entartete Kunst angesehen wurden, hätten versteigert werden können, falls die Gestapo nicht vorweg zugriff. Es konnte aber nicht im Interesse der damaligen Machthaber liegen, wenn "entartete Kunst" - noch dazu aus jüdischem Besitz - im Wege der Versteigerung wieder in Privatbesitz gelangte.
Es ist daher mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Gestapo in anderer Weise darüber verfügt hat. Da das Umzugsgut der Erblasserin bereits aufgrund der Anordnung des früheren Reichssicherheitshauptamtes vom 16. 1. 41 beschlagnahmt war, spielt die Art der Verfügung keine Rolle. Die Entschädigungspflicht des Antragsgegners wird also nicht dadurch berührt, dass die Gestapo die Kunstwerke etwa vernichtete, statt sie versteigern zu lassen.

5.) Bei dieser Sachlage sind die Vergleichsmöglichkeiten gering. Es kann sich im Grunde nur darum handeln, zur Vermeidung einer allenfalls bei den Büchern gebotenen Aufhebung und Zurückverweisung und des dadurch bedingten Zeitverlusts den zugesprochenen Betrag von DM 137.025,-- um DM 2.000,-- bis DM 3.000,-- zu ermässigen. Auf dieser Grundlage ist der Antragsteller vergleichsbereit und bittet ergebenst um Anberaumung eines möglichst nahen Termines.

Der Rechtsanwalt

p

† ~~EGON KAHLE~~ · DR. HORST RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

161

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
11. Zivilsenat

2000 Hamburg 36

2000 HAMBURG 36, den 5. März 1968
Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (0411) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, ~~0/98 795~~ 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05 - 22

Termin: 11. März 1968, 11.00 Uhr !

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. AA
Az.:
Eing.: 8. MRZ. 1968
Sachgeb.: 31
Bd.:

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE
EINGEGANGEN
-6. 3. 68 12-13
HAMBURG
BEI DEM AMTSGERICHT

11 WiS 15/67

Schriftsatz

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath
(RA. Dr. H. Rudolph)

gegen

Deutsches Reich
OFD Hamburg
Az.: Sch 705-UA 1 - BV 31/311

trage ich für den Antragsteller folgendes vor:

Die Vermutung, daß die Erblasserin sich in ihrem Schreiben an Herrn Dr. Stumme vom 5. Februar 1950 verschrieben und statt Nr. 46 gemeint habe Nr. 56, trifft nicht zu. Selbst wenn man unterstellt, daß Nr. 46 ein Schreibfehler war, spricht folgendes dagegen, daß die Erblasserin den Verlust von Graphiken und Zeichnungen anderer Künstler als Schmidt-Rottluffs verneinen wollte:

Das Umzugsgutverzeichnis für den Lift erwähnt nur unter Nr. 56 Mappen mit Graphiken und Zeichnungen. Die unter Nr. 20 erwähnten 3 Mappen sind - wie der handschriftliche Vermerk und die Wertangabe ergeben - keine Kunstmappen, sondern eine Zeitungsmappe, eine Aktentasche und eine Schreibtischunterlage gewesen.

Der Antragsgegner hat diese 3 Mappen für Kunstmappen gehalten und deshalb auf Blatt 4 der Beschwerdebegründung ausgeführt, es möge durchaus sein, daß die Erblasserin vor ihrer Auswanderung die Absicht hatte, insgesamt 3 + 10 = 13 Mappen mitzunehmen. Davon müsse sie aber nach der Genehmigung der Umzugsgutliste aus heute nicht mehr erklärbaren Gründen 3 Mappen zur endgültigen Mitnahme ausgesondert haben. Tatsächlich wollte die Erblasserin 10 Mappen mit Graphiken und Zeichnungen im Lift mitnehmen. Dabei mögen sich auch Graphiken von Schmidt-Rottluff befunden haben, die sie später herausgenommen und zusammen mit dessen Bildern, Aquarellen, Holzfiguren und Reliefs in 3 Kisten verpackt nach London geschickt hat. Jedoch blieben für die Versendung im Lift alle Graphiken und Zeichnungen anderer Künstler. Ob diese Werke sich in 3 oder mehr Mappen befunden haben, ist belanglos. Entscheidend ist, daß die Erblasserin nur Sachen von Schmidt-Rottluff gesondert verpackt hat.

Daß alle übrigen Kunstsachen in den Lift gelangt sind, kann überdies nach der Korrespondenz der Erblasserin mit Herrn Dr. Stumme nicht zweifelhaft sein. In ihrem Schreiben vom 3. Dezember 1949 heißt es wörtlich:

Da Schmidt-Rottluffs Kunst damals schon in Deutschland als "entartet" verfolgt wurde, habe ich glücklicherweise seine Bilder, Aquarelle, Zeichnungen, Graphik und Plastik nach London gerettet. Die von ihm gemachten Möbel, Kästen und Schalen aller Art sind leider in Hamburg im Lift geblieben. Ebenso mein Besitz an Kunstwerken von NOLDE, HECKEL, KIRCHNER, PECHSTEIN, OTTO MUELLER, ROLF NESCH (die gesamt MUCK-Mappe, die allein einen Kaufpreis von M. 1000,-- hatte und verschiedene Einzelradierungen) KLÜTH, GRIMM, FELIX-MUELLER RADZIWILL und verschiedene andere junge Künstler.

Diese Aufstellung wollte nicht vollständig sein (... und verschiedene andere junge Künsteler). In einer späteren Aufstellung (Anlage zum Schreiben vom 20. Oktober 1953) nennt sie außerdem Gothein und Fiedler "und einige andere Künstler".

Da der Sachverständige Dr. Wietek die Werke Schmidt-Rottluffs nicht in sein Gutachten einbezogen hat, die Werke aller übrigen Künstler aber der Beschlagnahme zum Opfer gefallen sind, ist der Beschluß des Landgerichts im Ergebnis auch dann zutreffend, wenn diese Werke schließlich nicht in 10, sondern nur in 3 Mappen untergebracht gewesen sein sollten.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

h

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Hanseatisches Oberlandesgericht

164

11. Zivilsenat

11 WiS 15/67
WiK 75/66
- Z 29 123 -

Hamburg, den 11. März 1968

Gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat
Dammann
als beauftragter Richter,

Just.Ang. Gehrmann
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Nichtöffentliche Sitzung

In dem Rechtsstreit

Prof.Dr. Paul Neurath,
Antragsteller,
Beschwerdegegner,

gegen

Deutsches Reich,
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,
Beschwerdeführer,

Az.: Sch -7o5- UA 1 - BV 31/311

erschienen bei Aufruf:
für den Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Rudolph,
für den Antragsgegner Oberregierungsrat Zöllner.

Es wurden Vergleichsgespräche geführt.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers wird gebeten, sich binnen einem Monat zu dem Vergleichsvorschlag des Antragsgegners auf Zahlung von 80.000,-- DM zu äußern.

Dammann Gehrmann

† ~~EGON KAHLE~~ · DR. HORST RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

165

2000 HAMBURG 36, Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (0411) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, ~~2498 705~~ 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05-22

den 8. April 1968

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
11. Zivilsenat

2000 Hamburg 36

11 WiS 15/67

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
An.: Eing.: 11. APR. 1968 17. APR. 1968
Sachgeb.: 31 Anl.: 2

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE * BEI DEM AMTSGERICHT * EINGEGANGEN -9. 4. 68 11-12 HAMBURG

Schriftsatz

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath gegen (RA. Dr. Horst Rudolph)

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.: Sch 705 – UA 1 – BV 3i/3 ii

ist der Antragsteller aus folgenden Gründen nicht in der Lage, den Vergleichsvorschlag des Antragsgegners anzunehmen, aber bereit, sich bei DM 125.000,-- zu vergleichen:

1) Umfang und Wiederbeschaffungswert der entzogenen Bücherei

Der Antragsteller nimmt auf die Ausführungen unter 1) und 2) seines Schriftsatzes vom 26. Februar 1968 Bezug, woraus sich ergibt, daß selbst bei Zugrundelegung eines Durchschnittswertes von DM 11,70 je Buch und 800 Büchern sich ein Wiederbeschaffungswert von DM 10.610,-- (einschließlich der Skizzenbücher von Bellini) ergibt. Der Hinweis des Antragsgegners auf die große Diskrepanz zwischen dem von der Erblasserin genannten Betrag von DM 2.500,-- und dem vom Sachverständigen geschätzten Durchschnittswert geht aus mehreren Gründen fehl:

a) Der von der Erblasserin genannte Betrag bezieht sich auf

ist nichts zu veranlassen (s. Bl 163 R und 164)

(Richtig)

etwa 500 Bücher, so daß sich ein Durchschnittswert von DM 5,-- ergibt. Der Durchschnittswert des Sachverständigen liegt mit DM 11,70 nicht um 600 % höher, sondern nur um knapp 120 %.

b) Wie bereits unter 2) meines Schriftsatzes vom 31. Januar 1968 dargelegt, hat die Erblasserin die Liste bereits Anfang 1950 aufgestellt, so daß sich ein Zeitraum von über 6 Jahren statt der vom Antragsgegner angenommenen 3 Jahre ergibt.

c) Mir ist sehr zweifelhaft, ob die Wertangabe der Erblasserin sich auf das Jahr 1950 bezogen hat. Bei der Übersendung der Liste hat sie Herrn Dr. Stumme u. a. geschrieben:

"Einliegend die Liste meines Umzugsguts, das leider nicht angekommen ist. Der erste Preis ist der in der Liste vom Spediteur angesetzte Taxpreis, der zweite Preis der ungefähre Schätzungspreis, den ich jetzt eingefügt habe".

Auch die Tatsache, daß die Erblasserin ihren Verlust sowohl 1949 als auch 1953 mit insgesamt £ 1.500,-- bewertet hat, spricht dafür, daß sie damit den Wert zur Zeit der Auswanderung gemeint hat; denn die Kaufkraft des englischen Pfundes, die 1949 nur unwesentlich unter der des Jahres 1939 gelegen hatte, sank von 1949 bis 1953 um über 20 %, was entsprechende Preissteigungen zur Folge hatte, die zweifellos auch den Kunstmarkt betrafen. Da damals noch völlig unklar war, wie die NS-Entziehungen entschädigt werden würden, liegt es nahe, daß die Erblasserin glaubte, ihr müsse der damalige Wert entschädigt werden.

Da der vom Sachverständigen geschätzte Durchschnittsbetrag von DM 11,70 eher zu niedrig als zu hoch ist, kann sich selbst bei Zugrundelegung einer kleineren Anzahl entzogener Bücher nur ein geringfügiger Abschlag von etwa DM 1 - 2.000,-- von dem

Schätzungsbetrag des Landgerichts ergeben.

2) Umfang und Wiederbeschaffungswert der entzogenen Kunstwerke

a) Bezüglich der Bewertung durch die Erblasserin gilt dasselbe wie bei der Bibliothek. Gegen die Annahme, daß die Erblasserin über die Entwicklung der Preise in Deutschland unterrichtet gewesen sei, habe ich sehr erhebliche Zweifel. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß den Verfolgten die Verhältnisse in Deutschland häufig sehr fremd geworden sind. Dazu kommt, daß die Erblasserin sich zwar noch vieler Einzelheiten erinnerte, aber an der Entwicklung der Preise auf dem Kunstmarkt nicht mehr interessiert gewesen zu sein braucht. Sie war ja niemals Kunsthändlerin gewesen. Jedenfalls wird man nicht unterstellen dürfen, daß sie eine verläßliche Vorstellung von den Preisen in Deutschland hatte, als sie ihren Verlust mit insgesamt £ 1.500,-- angab und für den Inhalt der 3 Mappen DM 2.500,-- ansetzte. Der Antragsteller weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, daß die Erblasserin in der Liste absichtlich Beträge angesetzt hatte, die "weit unter ihrem Wert" lagen. Das geschah nicht nur in der ausdrücklich erklärten Absicht, daß "die Spanne zwischen beiden nicht noch größer sei", sondern auch mit dem resignierten Bewußtsein, es "sind Dinge unwiderbringlich verloren und kein Betrag der Welt kann sie je ersetzen und herbeischaffen".

Die von der Erblasserin genannten Beträge geben mithin keinen Anhaltspunkt für den Umfang ihres Verlustes.

Dagegen finden sich in den Briefen der Erblasserin an Dr. Stumme die Namen folgender Künstler, von denen sich Werke im Lift befunden haben. Bei jedem Namen führe ich den vom Sachverständigen geschätzten Wiederbeschaffungswert laut der Aufstellung auf Blatt 24 des angefochtenen Beschlusses an:

"Brücke"-Mappen	DM 12.000,--
Felixmüller	DM 940,--
Fiedler	DM 650,--
Gothein	DM 700,--
Grimm	DM 190,--
Heckel	DM 18.500,--
Kirchner	DM 19.500,--
Kluth	DM 270,--
Müller	DM 5.550,--
Nesch	DM 8.900,--
Nolde	DM 12.300,--
Pechstein	DM 6.660,--
Radziwill	DM 2.700,--
	DM 88.860,--

Die Werke der restlichen 18 Künstler, deren Namen die Erblasserin nicht genannt hat, stellen einen Wert von nur DM 12.505,-- dar. Unterstellt man sehr vorsichtig, daß die Zahl der von ihr erwähnten anderen jungen Künstler, von denen sie Werke eingepackt hatte, nur 6, also 1/3 von 18 betrug, dann erhöht sich der Betrag von DM 88.860,-- um ca. DM 4.165,-- auf DM 93.025,--, oder es ergibt sich, anders herum gesehen ein Betrag von nur ca. DM 8.330,--, der zweifelhaft ist. Der große Abschlag im Vergleichsvorschlag des Antragsgegners dürfte nicht zuletzt darauf beruhen, daß er den relativ geringen Wert der Werke von Künstlern, deren Namen die Erblasserin nicht genannt hat, unberücksichtigt gelassen hat und von einem Durchschnittswert aller Werke ausgegangen ist. Es liegt doch aber auf der Hand, daß man bei den namentlich genannten Künstlern davon ausgehen muß, was die Erblasserin besessen und eingepackt hat, und nur bei den Ungenannten von einem Durchschnittswert ausgehen darf.

Zu dem zweifelhaften Betrag von ca. DM 8.330,-- kommen die Be-

träge für 5 Ölgemälde sowie 8 Plastiken und Reliefs, die zwar im Umzugsgutverzeichnis, nicht aber in der Liste der Erblasserin erscheinen und nach dem Inhalt ihres Briefes an Dr. Stumme vom 5. Februar 1950 doch von Schmidt-Rottluff stammen dürften. Dafür hat das Landgericht DM 4.600,-- + DM 1.000,-- angesetzt, so daß sich bei den Kunstwerken zweifelhafte Posten im Gesamtbetrage von nur DM 13.930,-- ergeben.

Im übrigen kann die Bewertung des Sachverständigen nicht angezweifelt werden. Daß ein anderer Sachverständiger niedriger geschätzt haben würde, ist kein Grund für ein neues Gutachten. Gerade weil Prof. Dr. Wietek sich sehr intensiv mit der Sammlung der Erblasserin beschäftigt hat, bietet er die Gewähr, daß seine Schätzung am zutreffendsten ist, während ein anderer Sachverständiger mit geringerer Spezialkunde der Gefahr einer Fehlschätzung stärker ausgesetzt wäre. Auch würde es dem Sinn der Wiedergutmachung entschieden zuwiderlaufen, wenn ohne triftigen Grund ein anderer Sachverständiger bemüht würde, obwohl es gerichtskundig ist, daß der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956 dem tatsächlichen Schaden in den allermeisten Fällen nicht entspricht, sondern erheblich darunter liegt.

3) Da die Zweifelsbeträge bei der Bibliothek und den Kunstwerken zusammen bei höchstens DM 15 - 16.000,-- liegen, trägt der Antragsteller dem Prozeßrisiko genügend Rechnung, wenn er bereit ist, den ihm vom Landgericht zugesprochenen Betrag um rd. DM 12.000,-- auf DM 125.000,-- zu ermäßigen.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

h



Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 4. JUNI 1968
Bearb.: 31 [illegible]

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

11 WiS 15/67
WiK 75/66

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

des Prof. Dr. Paul N e u r a t h ,
144-16 Jewel Ave., Flushin, L.J.,
New York, N.Y., 11367, USA.,
- als Erbe nach Dr. phil. Rosa Schapire -,
Antragstellers,
Beschwerdegegners,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Horst Rudolph, Hamburg 36,
- Akte Nr. 7924 -.

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
- Az.: - Sch 705 - UA 1 - BV 32/322 -,
Antragsgegner,
Beschwerdeführer,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
11. Zivilsenat, am 26. April 1968 durch die Richter:

1. Senatspräsident Dr. Unglaube,
2. Oberlandesgerichtsrat Dammann,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Mey

b e s c h l o s s e n :

- 2 -

W.

Auf die sofortige Beschwerde der Vertreterin des Antragsgegners wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom 26. September 1967 aufgehoben, soweit der Antragsgegner zur Zahlung von mehr als 32.860,-- DM verurteilt worden ist.

Soweit Afhebung erfolgt ist, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

1. Der Antragsteller ist der alleinige Erbe seiner jüdischen Tante Dr. Rosa Schapire.

Die 1874 geborene Erblasserin war seit 1904 als freie Kunst-Schriftstellerin und Historikerin in Hamburg tätig. Sie ist durch ihren Einsatz für die Künstler des Expressionismus, insbesondere für die Maler der Künstlergemeinschaft "Die Brücke", und durch ihre Sammlung expressionistischer Graphik bekannt geworden. In ihrer Wohnung in Hamburg 21, Osterbeckstraße 43 III, hatte sie dem bekannten Künstler Schmidt-Rottluff (geb. 1884), mit welchem

sie eng befreundet war, ein Zimmer von etwa 5 x 6 x 3 m Größe zur völlig freien Ausgestaltung zur Verfügung gestellt. Schmidt-Rottluff stattete dieses Zimmer 1921 mit selbst entworfenen und bemalten Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen aus.

Wegen der Verfolgung ihrer Rasse wanderte Rosa Schapire, die damals bereits 64 Jahre alt war, Mitte August 1939 nach Großbritannien aus. Die Mitnahme ihres Umzugsgutes wurde nach den vorgelegten Listen (in der Auswandererakte F 17/5994) von der Devisenstelle genehmigt. Die Sachen wurden der Speditionsfirma Willi Springer & Co. in Hamburg mit der Zahlung eines Lager- und Frachtgeldes von 1.000,-- RM übergeben und in einen Lift (Gesamtgewicht 1.510 kg) verpackt. Das Gut konnte aber infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr verschifft werden und wurde im Auftrage der Gestapo am 29. Oktober 1941 durch den Gerichtsvollzieher Gerlach versteigert. Der Erlös betrug 1.384,30 RM brutto und wurde auf das Konto der Staatspolizeileitstelle bei der Deutschen Bank abgeführt. Das Versteigerungsprotokoll (56 D.R. 67/41) liegt vor.

Die Erblasserin ist 1954 im Alter von 80 Jahren in London gestorben.

2. Rosa Schapire hat zunächst noch selbst 1953 Ansprüche im Entschädigungsverfahren (Wg 090974) geltend gemacht. In ihrem Schreiben an die Sozialbehörde Hamburg vom 11. Oktober 1953 (Bl. 22) hat sie u.a. ausgeführt: Ihr seien folgende Gegenstände entzogen worden: die gesamte Einrichtung des Zimmers von Schmidt-Rottluff, die von diesem entworfen und bemalt worden sei und einen unersetzlichen Wert gehabt habe; eine große graphische Samm-

lung mit Blättern von Nolde, Kirchner, Heckel, Pechstein, Rolf Nesch (insbesondere seine Muck-Mappe mit 100 Blatt, die der Hamburger Senat in Auftrag gegeben habe), von Kluth, Grimm, Fiedler u.a.; ferner ihre wertvolle Bibliothek; Hausrat, Wäsche usw.; ihren Schadensersatzanspruch gebe sie mit 1.500 £ an; ihre Schmidt-Rottluff-Sammlung habe sie dagegen nach London gerettet. Die Erblasserin hat ferner die eidesstattliche Versicherung vom 22. November 1953 (Bl. 28) abgegeben, in einer beigefügten Liste (Bl. 6, 12) die entzogenen Gegenstände aufgeführt und deren Wert mit 9.222,-- DM angegeben. Darin werden u.a. die von Schmidt-Rottluff bemalten Einrichtungsgegenstände des Zimmers, drei Mappen mit Graphik und etwa 500 Bücher genannt; als Künstler werden - außer den in ihrem Schreiben vom 11. Oktober 1953 bereits Erwähnten - Otto Müller, Felix Müller und Gotheim genannt. In dem Umzugsgutverzeichnis sind u.a. unter Nr. 53 bis 56 etwa 10 Mappen mit Graphik und Zeichnungen, 500 Bücher, 3.000 Abbildungs-Fotos und 600 Abbildungen von Postkarten aufgeführt. In dem Versteigerungsprotokoll sind 2 reproduzierte Skizzenbücher von Jacopo Bellini, 6 Posten Kunstdrucke sowie in Posten von jeweils 10 bis 50 Stück etwa 720 Bücher erwähnt.

3. Das Verfahren ist aufgrund eines Antrages, der am 6. Oktober 1965 bei dem Verwaltungsamt für Innere Restitutionen in Stadthagen eingegangen ist, in das Rückerstattungsverfahren verwiesen worden.

Der Antragsteller hat eine eigene eidesstattliche Versicherung vom 23. November 1965 (Bl. 13 f.) eingereicht. Von Schmidt-Rottluff, Professor an der Hochschule für bildende Künste in Berlin, ist die schriftliche Auskunft vom 14. Februar 1954 (Bl. 27) eingeholt worden.

Über die von Schmidt-Rottluff entworfenen und bemalten Einrichtungsgegenstände ist von Dr. Jedding, Hauptkustos am Museum für Kunst und Gewerbe, das Gutachten vom 26. September 1966 (Bl. 39 ff.) erstattet worden, in welchem der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert dieser Sachen auf 16.200,-- DM geschätzt hat. Beide Parteien haben gegen dieses Gutachten Einwendungen nicht erhoben (Bl. 50, 58 b). Dementsprechend ist der Antragsgegner zur Zahlung von 16.200,-- DM verurteilt worden. Dies ist von der Beschwerde nicht angefochten worden. - Ferner ist der Antragsgegner zum Schadensersatz für die Bildkartons und die Kunstkarten in Höhe von 750,-- DM und für den Hausrat in Höhe von 910,-- DM verurteilt worden. Auch insoweit ist Beschwerde nicht eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde der Vertreterin des Antragsgegners betrifft vielmehr nur die Graphiksammlung und die Bücherei. Hierzu hat in erster Instanz Prof. Dr. Wietek, Direktor des Altonaer Museums, das Gutachten vom 12. Juli 1967 (Bl. 59 ff.) erstattet. Dieser Sachverständige hat in dem "Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen, Band 9, 1964, S. 114 - 160, eine umfangreiche Bibliographie über die Veröffentlichungen von Dr. Rosa Schapire zusammengestellt (Bl. 65 ff.). Er hat ferner zahlreiche Künstler angeschrieben, die Rosa Schapire gekannt haben. In seinem Gutachten hat er die Graphiksammlung nebst 5 Oelbildern mit 111.555,-- DM bewertet. Er hat ferner einen Bestand von 3.000 Büchern angenommen und deren Wiederbeschaffungswert auf etwa 35.000,-- DM geschätzt. - Beide Parteien haben zu diesem Gutachten Stellung genommen.

Durch Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom 26. September 1967 ist der Antragsgegner wegen ungerechtfertigter Entziehung der erwähnten Vermögensgegenstände nach den Art. 1, 2, 11, 26 Abs. 2 REG, § 16 BRüG zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt 137.025,-- DM verurteilt worden. Die Kammer hat den Schaden im einzelnen bemessen für die Zimmereinrichtung von Schmidt-Rottluff auf 16.200,-- DM, für etwa 10 Mappen Graphik auf 101.365,-- DM, für die Bibliothek mit 700 bis 1.000 Büchern auf 15.000,-- DM, für 5 Ölbilder und 8 Plastiken auf 2.800,-- DM, für die Bilderkartons und die Kunstpostkarten auf 750,-- DM und für den Hausrat auf 910,-- DM. In den Gründen wird zu den im Beschwerdeverfahren noch streitigen Gegenständen u.a. ausgeführt:

Nach der Umzugsgutliste in der Auswandererakte seien im Lift "etwa 10 Mappen mit Graphik und Zeichnungen", ferner 5 Ölgemälde und 7 Aquarelle verpackt gewesen. Soweit in der von der Erblasserin selbst erstellten Liste nur 3 Mappen mit Graphik aufgeführt seien, handele es sich entweder um einen Schreibfehler, denn die Liste sei im übrigen eine wörtliche Abschrift der amtlichen Umzugsgutliste, oder aber die Zahl 3 beziehe sich auf Mappen mit Graphik von Nolde. Die Kammer lege jedenfalls die in der amtlich geprüften Umzugsgutliste enthaltenen Angaben zugrunde und sei davon überzeugt, daß in den 10 Mappen auch Lithographien, Stiche, Holzschnitte, Radierungen und weitere Aquarelle enthalten gewesen seien. Diese Sammlung sei nach dem Gutachten des Sachverständigen eine der bedeutendsten in Hamburg gewesen. Die Erblasserin habe diese Sammlung, die praktisch ihr gesamtes Vermögen dargestellt habe, mit Sicherheit auch in dem Umzugsgut

verpackt, zumal auch die von den Nationalsozialisten als "entartet" bezeichneten Kunstwerke in Deutschland ernstlich bedroht gewesen seien. Aus naheliegenden Gründen habe sie ihre Angaben über Anzahl und Beschaffenheit der verpackten Kunstwerke bewußt möglichst nichtssagend und ungenau gehalten. Die Anzahl der tatsächlich verpackten Mappen könne daher höher gewesen sein. Daß in der Versteigerungsliste nicht ein einziges Stück der verpackten Sammlung erwähnt sei, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß nach der Beschlagnahme die Veräußerung von Werken einer von den Nationalsozialisten verbotenen und verfolgten Kunstrichtung untersagt worden sei. Die Erblasserin habe selbst einige Künstler namentlich genannt, jedoch darauf hingewiesen, daß noch andere Künstler vertreten gewesen seien. Der Sachverständige habe solche anderen Künstler herausgefunden, deren Werke die Erblasserin gesammelt habe und bei der Höhe des Schadensersatzes zu berücksichtigen seien. Den eingehenden Feststellungen und sorgfältigen Schätzungen des Sachverständigen sei zu folgen. Danach seien für die einzelnen Künstler Wiederbeschaffungswerte anzusetzen, die insgesamt 101.365,- DM ausmachten. Ferner seien die in dem Umzugsgutverzeichnis aufgeführten 5 Ölgemälde zu berücksichtigen. Bei 3 Gemälden seien die Künstler ermittelt und in der vorstehenden Berechnung des Sachverständigen schon enthalten. Für die weiteren 2 Gemälde sei ein Schadensersatz von 1.800,-- DM angemessen. Ferner seien für die in dem Umzugsgutverzeichnis aufgeführten 8 Plastiken und Reliefs aufgrund einer Schätzung 1.000,-- DM zuzusprechen.

Auch der Wiederbeschaffungswert der im Lift verpackten Bücher und Hefte könne nach Sachlage nur im Wege der freien Schätzung nach § 287 ZPO ermittelt werden. Das

amtliche Umzugsgutverzeichnis erwähne lediglich eine wissenschaftliche Arbeitsbibliothek von etwa 500 Bänden. Nach der Versteigerungsliste seien über 700 Bände versteigert worden. Namentlich erwähnt seien lediglich 2 Skizzenbücher von Jacopo Bellini, 11 Bände Klassiker der Kunst, 7 Posten Kunstdrucke (Plastik), 25 Bände Klassiker und 1 Posten kunstwissenschaftlicher Hefte. Nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers seien "zu Hunderten" Kunstgeschichten, Kunstmonographien, Kunstmappen, Künstlerbiographien und allgemeine Geschichtswerke vorhanden gewesen. Auch der Sachverständige sei zu einer Einzelaufstellung nicht in der Lage gewesen und habe unter Berücksichtigung der schriftstellerischen Arbeiten und der Interessengebiete der Erblasserin den Gesamtbestand der ursprünglich in ihrem Besitz befindlich gewesenen Bibliothek auf etwa 3.000 Bände geschätzt. Die Kammer sei jedoch davon überzeugt, daß die Erblasserin nur einen Teil ihrer Bücher zur Mitnahme bestimmt habe. Sie hätte es nämlich wegen der damaligen Verfolgungssituation nicht wagen können, in dem Umzugsgutverzeichnis "etwa 500 Bücher" aufzuführen, wenn in Wirklichkeit 2.000 bis 3.000 Bücher verpackt gewesen wären. Ein derartiger Unterschied wäre mit Sicherheit aufgefallen. Zudem habe die Erblasserin selbst bei Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche den Verlust von "etwa 500 Bänden" erwähnt und deren Wert mit 2.500,- DM angegeben. Tatsächlich habe sie aber, wie ein Vergleich mit der Versteigerungsliste ergebe, mehr Bücher in den Lift verpackt. Unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachtens sei die Kammer davon überzeugt, daß die Zahl der in den Lift verpackten Bücher noch die in der Versteigerungsliste genannten Zahlen überstiegen habe. Mit dem Sachverständigen könne nämlich mit Sicher-

heit angenommen werden, daß die Erblasserin zahlreiche Monographien, Werkverzeichnisse, Kataloge usw. besessen habe, welche die sogenannte entartete Kunst betroffen hätten und gerade deshalb mit verpackt worden seien. Solche Sachbücher seien aber mit Sicherheit nicht in eine öffentliche Versteigerung gelangt, sondern vorher ausgesondert worden. Danach sei von einem entzogenen Bestand zwischen 700 und 1.000 Büchern, Werkverzeichnissen, Katalogen und Heften auszugehen. Dem Sachverständigen, der 3.000 Bücher, Kataloge, Werkverzeichnisse und Hefte berücksichtigt und deren Wiederbeschaffungswert mit 35.000,-- DM angegeben habe, könne daher nicht zugestimmt werden. Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes sei anzunehmen, daß die Erblasserin in erster Linie die für ihren Beruf unentbehrlichen Kunstmonographien, kunsthistorischen Bücher, Sammelbände mit Reproduktionen, Kataloge und Werkverzeichnisse zur Mitnahme ausgewählt habe, deren antiquarischer Wiederbeschaffungswert in aller Regel über 10,-- DM je Band liege. Die Wertangabe der Erblasserin aus dem Jahre 1953 könne demgegenüber nicht maßgebend sein, denn sie habe nicht gewußt, daß der Stichtag für den Wiederbeschaffungswert der 1. April 1956 sein werde und sich bis dahin erhebliche Preissteigerungen ergeben würden. Für bestimmte Werke seien bei Auktionen hohe Preise erzielt worden. Von ganz entscheidendem Wert seien die beiden Skizzenbücher von Jacopo Bellini gewesen. Eine vergleichbare Faksimile-Ausgabe sei bei Hauswedell für 1.250,-- DM versteigert worden. Unter diesen Umständen erscheine es der Kammer geboten, den Wiederbeschaffungswert der in den Lift verpackten Bücher auf 15.000,-- DM festzusetzen.

4. Der Beschluß ist der Vertreterin des Antragsgegners am 18. Oktober 1967 zugestellt worden. Der Antragsgegner hat am 17. November 1967 sofortige Beschwerde eingelegt und diese am 26. Januar 1968 begründet.

Die Vertreterin des Antragsgegners führt aus, hinsichtlich der Graphiksammlung sei die Vorinstanz fälschlich von dem Inhalt des Umzugsgutverzeichnisses in der Auswandererakte (etwa 10 Mappen) statt von den Angaben der Erblasserin (3 Mappen) ausgegangen. Ein Schreibfehler, wie ihn die Kammer angenommen habe, scheide aus, denn die Erblasserin habe das Umzugsgutverzeichnis zwar als Vorlage genommen, es aber nur insoweit wörtlich abgeschrieben, als Gegenstände tatsächlich verpackt und später entzogen worden seien. So habe sie die Positionen 14 (5 Ölgemälde), 15 (7 Aquarelle), 16 (8 Holzfiguren und Reliefs) und 30 (Serviettenring) weggelassen, die Reihenfolge des amtlichen Verzeichnisses aber beibehalten. Bei der Position 20 habe sie die in den 3 Mappen enthaltene Graphiksammlung spezifiziert. Dagegen habe sie die Position 56 (etwa 10 Mappen mit Graphik und Zeichnungen) weggelassen. Danach habe die Erblasserin schließlich nur 3 Mappen zur Verpackung in den Lift belassen. Die Kammer habe nicht nur von dem Umzugsgutverzeichnis ausgehen dürfen, da die Erblasserin selbst im Jahre 1953 eine abweichende Aufstellung abgegeben habe. Ferner sei es nicht gerechtfertigt, entgegen der Darstellung der Erblasserin die Angaben des Sachverständigen Wietek zugrunde zu legen. Vielmehr könne allein von den letzten Angaben der Erblasserin ausgegangen werden, die seit Jahrzehnten Kunsthistorikerin und Sammlerin gewesen sei, so daß ihr eine besondere Sachkunde für die Beurteilung der ihr entzogenen Gegenstände zugebilligt werden müsse. Besser als sie selbst habe nie-

mand ihre Sammlung bewerten können. Auch bei der Abfassung ihrer Aufstellung im Jahre 1953 habe sie trotz ihres hohen Alters offenbar ein ausgezeichnetes Erinnerungsvermögen gehabt, wie ihr Schreiben an die Sozialbehörde ergebe. Wertvolle Kunstwerke würde sie sicherlich nicht vergessen haben anzugeben, wenn sie entzogen worden wären. Danach habe die Kammer zu Unrecht 5 Ölgemälde und 7 Aquarelle als entzogen angesehen. Die Vermutung der Kammer, vor der Versteigerung seien Teile der Kunstsammlung ausgesondert worden, sei durch nichts gerechtfertigt.

Gegen die Annahme der Kammer, es seien 700 bis 1.000 Bücher, Kataloge usw. entzogen worden, müßten erhebliche Bedenken erhoben werden. Das Versteigerungsprotokoll weise nur ungefähr 700 Bände aus. Die Erblasserin selbst gebe die Zahl der Bücher mit etwa 500 an. Die Differenz dürfte darauf beruhen, daß die Erblasserin kunstwissenschaftliche Hefte nicht besonders erwähnt habe. Sie habe es sich wegen ihrer verfolgsbedingten Situation nicht leisten können, 200 oder 2.000 Bände mehr einzupacken als nach der amtlichen Liste genehmigt worden sei. Rosa Schapire habe 1953 die entzogenen Bücher mit 2.500,-- DM bewertet. Das müsse wegen der Sachkunde der Erblasserin als einigermaßen zutreffend angesehen werden. Nach Ansicht der Kammer müsse sich zwischen 1953 und 1956 eine Preissteigerung von 600 % ergeben haben, was unmöglich sei. Der Wiederbeschaffungswert von 15.000,- DM lasse sich auch nicht durch eine Einzelbewertung einiger bekannter Titel rechtfertigen, von denen bis auf die Skizzenbücher von Bellini noch nicht einmal genau feststehe, daß sie überhaupt in dem Umzugsgut verpackt gewesen seien.

Der Antragsteller hat dagegen ausgeführt, der Antragsgegner beanstande zu Unrecht die Berücksichtigung der im Umzugsgutverzeichnis unter Position 56 aufgeführten 10 Mappen mit Graphik und Zeichnungen sowie der 5 Ölbilder und 7 Aquarelle. Das Schreiben der Erblasserin an ihren damaligen Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Stumme vom 5. Februar 1950 (Abschrift Bl. 143) ergebe, daß sie diese Positionen lediglich vergessen habe. Die Annahme des Antragsgegners, die Erblasserin habe 10 Mappen nicht mit einpacken lassen, sei durch nichts gerechtfertigt. Die Vorinstanz sei nicht gehindert gewesen, dem amtlichen Umzugsgutverzeichnis den Vorzug zu geben. In dem Schreiben der Erblasserin vom 20. Oktober 1953 seien zudem die Jahresmappen der "Brücke" besonders erwähnt, von denen etwa 8 Stück erschienen seien, so daß alleinschon dadurch der größte Teil der Position 56 gedeckt sei. Es komme schließlich nicht darauf an, ob die Graphik in 10 oder nur in 3 Mappen vorhanden gewesen sei, die zweifellos in den Lift verpackt worden seien. Die Erblasserin habe jedenfalls, wie ihr Schreiben an Dr. Stumme vom 3. Dezember 1949 (Bl. 153) ergebe, nur die Werke von Schmidt-Rottluff ausgesondert und mit nach Großbritannien genommen. Schon die Werke, die von den Künstlern geschaffen worden seien, die Rosa Schapire selbst genannt habe, hätten nach dem Gutachten des Sachverständigen Wietek einen Wiederbeschaffungswert von 88.860,-- DM. Die Werke der weiteren 18 Künstler repräsentierten dagegen einen Wert von nur 12.505,-- DM.

5. Die sofortige Beschwerde der Vertreterin des Antragsgegners ist zulässig. Sie ist sachlich auch zum Teil gerechtfertigt.

Die Beschwerde betrifft nicht die Zimmereinrichtung, die Bilderkartons und die Kunstpostkarten sowie den Hausrat, so daß die Verurteilung zur Zahlung von 16.200,- DM, 750,-- DM und 910,-- DM = zusammen 17.860,-- DM unstreitig ist.

Die Entscheidung über den Wiederbeschaffungswert für die Kunstsammlung unterliegt dagegen nach Art 60 Abs. 2 S. 4 REG der Aufhebung, weil das Landgericht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hat. Die Kammer hat nämlich nicht nachgeforscht, ob die Erblasserin, die bis 1953 ihre Ansprüche noch selbst wahrgenommen hat, über die entzogenen Gegenstände in ihrer Korrespondenz mit ihrem Bevollmächtigten weitere Aufklärung gegeben hat. Das war anzunehmen, weil sie als Schriftstellerin für Kunstgeschichte über den Verlust ihrer Sammlung, ihres wesentlichen Lebensinhalts, Ausführungen gemacht haben mußte. In dieser Hinsicht hätte aber auch schon der Vertreter des Antragstellers zur Aufklärung beitragen können. Inzwischen sind einige Schreiben von Dr. Rosa Schapire beigebracht worden. Es dürfte sich empfehlen, ihre Korrespondenz vollständig vorzulegen.

Ihr Schreiben vom 5. Februar 1950 (Bl. 143) ergibt bereits, daß entgegen der Annahme des Landgerichts das Umzugsgutverzeichnis der Auswandererakte nicht in jeder Position maßgebend sein kann. Dieses Verzeichnis hat ihrer mit Schreiben an die Sozialbehörde vom 11. Oktober 1953 (Bl. 22) beigefügten Liste zugrunde gelegen und ist, soweit noch zutreffend, wörtlich übernommen worden. Rosa Schapire bemerkt aber, daß sie einzelne Positionen ausgelassen hat, nämlich Nr. 14 bis 16 (Ölgemälde, Aquarelle, Holzfiguren), 39 bis 44 (Silbersachen) und Nr. 46. Sie hat dazu ausgeführt, sie habe sich nach Fertigstellung

der amtlichen Liste auf Anraten des Spediteurs entschlossen, diese Sachen abzusondern, in 3 Kisten zu verpacken und nach London zu schicken, wo sie noch glücklich angekommen seien. Diese Sachen müssen daher aus der Bewertung herausgenommen werden. 3 Ölbilder (von Radziwill und Freundlich) sind in der Gesamtbewertung mit 2.800,-- DM enthalten. Für 2 weitere Ölbilder unbekannter Künstler sind 1.800,-- DM angesetzt worden (S. 24 f. des angefochtenen Beschlusses). Für die 8 Plastiken und Reliefs sind 1.000,-- DM zugesprochen worden. - Bei der von der Erblasserin in ihrem Schreiben vom 5. Februar 1950 erwähnten Position 46 handelt es sich offenbar um einen Schreibefehler. Diese Position des Umzugsgutverzeichnisses betrifft "Kleiderbügel und Hutständer", die sie unmöglich "auf Anraten des Spedireurs in 3 Kisten verpackt nach London" verschickt haben kann. Sie schreibt selbst, daß es sich um "Bilder, Aquarelle und Graphik von Schmidt-Rottluff und einige Kleinigkeiten" gehandelt habe. Es dürfte daher anzunehmen sein, daß Rosa Schapire einen Teil ihrer Graphiksammlung gesondert nach London geschickt hat, wo diese Sachen nach ihrer eigenen Angabe auch angekommen sind. Sehr wahrscheinlich hat sie von Schmidt-Rottluff, mit dem sie jahrelang sehr eng befreundet war, praktisch von jeder Graphik einen Abdruck, insgesamt also sehr viel Werke gehabt, die sämtlich gerettet sind, während sie von anderen Künstlern, wie die Aufstellung von Prof. Wietek (Anl. 3 seines Gutachtens, Bl. 75 ff.) ergibt, jeweils nur einige bezeugte oder bloß geschätzte Exemplare besessen hat. Daß der gesondert abgesandte Teil der Kunstsammlung groß gewesen sein muß, dürfte die Tatsache ergeben, daß es sich immerhin um 3 Kisten gehandelt hat. Diese Annahme stimmt überein mit der Aufstellung der Erb-

lasserin im Jahre 1953 (Bl. 6, 12), es seien 3 Mappen mit Graphik zurückgeblieben und entzogen worden. Daß es sich bei dieser Zahlenangabe um einen Schreibfehler gehandelt haben könnte, dürfte durch die Wertangabe und durch das Schreiben vom 5. Februar 1950 widerlegt sein. Es kann sich schlechterdings nicht um die Position 20 handeln, die zwar 3 Mappen, aber eine Wertangabe von 5,-- RM und den handschriftlichen Zusatz "1 Zeitungsmappe, 1 Aktentasche, 1 Schreibunterlage" aufführt. Danach wird eine Neubewertung der noch in 3 Mappen verpackten und entzogenen Teile der Graphiksammlung der Erblasserin erforderlich sein.

Die Einholung eines weiteren Gutachtens hierzu dürfte nicht erforderlich sein. Prof. Dr. Wietek, Direktor des Altonaer Museums, ist als Sachverständiger ohne Zweifel kompetent. Er hat sich mit dem Lebenswerk von Rosa Schapire eingehend vertraut gemacht und in dem "Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen, Band 9, 1964, S. 115 - 160" eine vollständige Bibliographie der Erblasserin veröffentlicht. Sein Gutachten sollte daher auch für die erneute Bewertung verwandt werden. Der Wert des in Hamburg zurückgebliebenen und entzogenen, offenbar kleineren Teils der Graphiksammlung ist zweifellos erheblich gewesen. Die Erblasserin erwähnt in ihrer Aufstellung von 1953 Nolde, Heckel, Kirchner, Pechstein, Otto Müller, Felix Müller, Gotheim, Kluth, Fiedler, Grimm, Rolf Nesch und andere, in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 1953 die Jahresmappen der "Brücke" (vgl. das Gutachten von Wietek, Anl. 2 unter Nr. 734 Bl. 73), in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 1949 ferner Radziwill. Die vollständige Korrespondenz mit ihrem Bevollmächtigten Dr. Stumme ergibt möglicherweise weitere Anhaltspunkte. Auch die eigenen Wertangaben der Erblasserin für den Verlust des gesamten Umzugsgutes in ihrem Schreiben vom 11. Oktober 1953 (1.500 £) und in dem

beigefügten Verzeichnis (9.222,-- DM, davon 2.500,- DM für die Graphik) dürfen nicht außer acht gelassen werden und stehen zu dem allein für die Graphik zugesprochenen Betrag von 101.365,-- DM in einem ungewöhnlich krassen Mißverhältnis. Dem Antragsteller ist selbstverständlich darin zuzustimmen, daß die Erblasserin selbst außergewöhnlich bescheidene Angaben gemacht hat und 1953 den deutschen Kunstmarkt nicht kannte, den Stichtag des 1. April 1956 (§ 16 Abs. 1 BRüG) nicht wissen und die erheblichen Preissteigerungen bis dahin nicht voraussehen konnte, so daß ein vielmals höherer Schadensersatz in Betracht kommt. Letzten Endes kann der Wiederbeschaffungswert des in Hamburg zurückgebliebenen und entzogenen, offenbar kleineren Teils der Kunstsammlung nur nach § 287 ZPO geschätzt werden.

Soweit es sich um die Bücherei handelt, ist die sofortige Beschwerde dagegen unbegründet. Das Landgericht ist zu Recht nicht dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Wietek gefolgt, der den gesamten vorhandenen Bestand auf etwa 3.000 Bände und deren Wert auf 35.000,- DM geschätzt hat. Rosa Schapire hat 1953 in ihrem Verzeichnis den Verlust von etwa 500 Büchern und deren Wert mit 2.500,-- DM angegeben. Das Versteigerungsprotokoll erwähnt etwa 720 Bücher. Das Landgericht hat einen Bestand zwischen 700 und 1.000 Büchern als entzogen angenommen und dafür einen Schadensersatz von 15.000,-- DM zugesprochen. Die Ausführungen hierüber liegen überall auf tatsächlichem Gebiet und könnten mit der Rechtsbeschwerde nach Art. 60 Abs. 2 S. 4 REG nur angefochten werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt, insbesondere wenn gegen Denkgesetze und anerkannte Beweisregeln verstoßen worden, die Beweiswürdigung irrtümlich erfolgt wäre oder nicht alle

183

bekannten Tatsachen berücksichtigt worden wären. Das ist hier aber nicht der Fall. Der von der Kammer als entzogen festgestellte Bestand von 700 bis 1.000 Büchern läßt sich mit den Angaben in dem Versteigerungsprotokoll und der Erblasserin vereinbaren. In dem Versteigerungsprotokoll sind 2 Skizzenbücher von Jacopo Bellini besonders erwähnt, die von der Kammer entsprechend dem Ergebnis der Versteigerung einer vergleichbaren Albertina-Faksimile-Ausgabe allein schon mit 1.250,-- DM bewertet worden ist. Wenn sich danach für die übrigen Bücher ein Durchschnittspreis von etwa 16,-- DM errechnet, so widerspricht das nicht ohne weiteres der Lebenserfahrung. Die Kammer hat zu Recht berücksichtigt, daß zahlreiche kunstwissenschaftliche Hefte (Periodica) entzogen worden sind, die nicht mehr erscheinen und einen erheblichen antiquarischen Sammlerwert haben. Die Kammer hat entsprechend dem Gutachten von Prof. Wietek für einige Werke, welche die Erblasserin aus beruflichen Gründen besessen haben muß, Vergleiche mit den Erlösen aus den Auktionen bei Hauswedell angestellt, um den wirklichen Wiederbeschaffungswert für den maßgebenden Stichtag so genau wie überhaupt möglich festzustellen. Das ist nicht zu beanstanden.

Danach ist die angefochtene Entscheidung nur insoweit aufzuheben, als für die Graphik, 5 Ölgemälde, 7 Aquarelle, 8 Plastiken und Reliefs 104.165,-- DM zugesprochen worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung nach § 7 S. 1 der 2. AVO zum REG liegen nach der Auffassung des Senats nicht vor.

Unglaube Dammann Mey

Hanseatisches Oberlandesgericht 4 Hamburg

Für richtige Ausfertigung
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

188

† ~~EGON KAHLE~~ · DR. HORST RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

An das
Landgericht in Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2000 H a m b u r g 11

Zippelhaus 5

2000 HAMBURG 36, den 11. Juli 1968
Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (0411) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, ~~Nr. 3/38 785~~ 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05-22

WiK 75/66
- Z 29 123 -

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE EINGEGANGEN 15. 7. 68 HAMBURG DEM AMTSGERICHT

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV
Az.:
Eing.: 13. JUNI 1968
Sonstiges: 23. JULI 1968

Schriftsatz

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath
(RA. Dr. H. Rudolph)

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg
Sch. 705 - U11

bitte ich um Anberaumung eines möglichst nahen Termins - jedoch nicht während meiner Urlaubsabwesenheit vom 14. Juli - 12. August 1968 -, in dem ich beantragen werde,

den Antragsgegner zur Zahlung einer weiteren Entschädigung von DM 104.165,-- zu verurteilen.

Das Beschwerdegericht hat den Beschluß vom 26. September 1967 im Umfang des vorstehenden Antrages aufgehoben, weil das Landgericht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt habe. Es meint, daß sich aus der Korrespondenz der Erblasserin mit ihrem Bevollmächtigten Sachdienliches ergeben könnte. Wäre das der Fall gewesen, so hätte ich die Korrespondenz längst eingereicht. Ich habe davon im Beschwerdeverfahren nur deshalb einen Teil angeführt, um Irrtümer des Antragsgegners richtigzustellen. Als

- A n l a g e 4 -

überreiche ich den gesamten Schriftwechsel zwischen der Erb-

lasserin und Herrn Rechtsanwalt Dr. Stumme (21 Stück ohne die Anlagen), aus dem sich nichts darüber ergibt, daß die Erblasserin mehr als Bilder, Aquarelle, Zeichnungen, Grafik und Plastik von Schmidt-Rottluff nach London gerettet hat. Um ganz sicher zu gehen, habe ich bei einem guten Bekannten der Erblasserin, Herrn Gustav Delbanco, in London angefragt, der in dem als

- A n l a g e 5 -
(für das Gericht im Original, für den Antragsgegner in Fotokopie)

überreichten Schreiben vom 5. Juni 1968 bestätigt hat, daß die Erblasserin seines Wissens nur Werke von Schmidt-Rottluff nach London brachte. Außer Postkarten von den anderen "Brücke"-Künstlern sei nichts in ihrem Nachlaß gewesen, und er sei sicher, daß sie während ihres Lebens nichts wegschenkte oder verkaufte.

Das Umzugsgutverzeichnis bleibt also weiterhin maßgebend, zumal dem Beschwerdegericht insoweit der Fehler unterlaufen ist, daß die Positionen 14 - 16 ohnehin nur Werke von Schmidt-Rottluff betrafen. So steht es ausdrücklich im Schreiben der Erblasserin vom 5. Februar 1950, das ich im Schriftsatz vom 31. Januar 1968 auszugsweise wiedergegeben habe. Die Erblasserin hat diese Positionen daher in ihrer Aufstellung mit Recht weggelassen. Die Ölbilder von Radziwill und Freundlich sowie unbekannter Künstler sowie die Plastiken und Reliefs gehören also nach wie vor zum entzogenen Umzugsgut (vgl. Bl. 25 des Beschlusses vom 26. September 1967).

Infolgedessen ist auch für eine Neubewertung der nicht nach London gelangten Sammlung, die nicht nur Grafik enthielt, wie das Beschwerdegericht auf Seite 15 Ende des ersten Absatzes meint, sondern laut der Aufstellung zum Schreiben der Erblasserin vom 20. Oktober 1953 auch Aquarelle und Holzschnitte, kein Raum , und es kommt schließlich auch nicht darauf an, daß die Erb-

lasserin die zurückgelassene Sammlung nur mit DM 2.500,-- bewertet hat. Sie hatte zweifellos keine rechte Vorstellung mehr von den deutschen Verhältnissen. Das ergibt sich z. B. auch daraus, daß für sie das Lagergeld von RM 1.000,-- und die Schiffskarte von RM 300,-- eine erhebliche Rolle spielten, als ob keine Währungsreform gewesen wäre. Ich verweise ferner auf meine Ausführungen unter 2 a) des Schriftsatzes vom 8. April 1968. Es geht daher nicht an, dieser Angabe irgendwelches Gewicht beizulegen und sie gar der Schätzung des Sachverständigen entgegenzuhalten. Für eine nochmalige Einschaltung des Sachverständigen besteht vielmehr weder ein Bedürfnis noch eine Möglichkeit. Der Sachverständige kann schlechterdings weder aus der Bewertung durch die Erblasserin noch aus der Anzahl der Mappen irgendwelche Rückschlüsse ziehen. Die drei zurückgelassenen Mappen können mengenmäßig genauso viel enthalten haben, wie die (vielleicht) sieben nach London geretteten Mappen, von dem Wertverhältnis ganz zu schweigen. Jeder Versuch, von der Methode des Sachverständigen abzuweichen, kann nur zu bloßer Willkür führen. Das gilt auch hinsichtlich der von der Erblasserin mit Namen nicht erwähnten jungen Künstler, bei denen der Antragsteller lediglich im Vergleichsfall einen Abschlag gemacht hätte. Da der Antragsgegner auf meinen Vorschlag nicht eingegangen ist, verlangt der Antragsteller nunmehr wieder den vollen Betrag, den ihm das Landgericht im Beschluß vom 26. September 1967 zugesprochen hat. Ob die fünf Ölgemälde, acht Plastiken und Reliefs, von denen ich in meinem Schriftsatz vom 8. April 1968 geschrieben habe, es dürfte sich hierbei um Werke von Schmidt-Rottluff gehandelt haben, tatsächlich von ihm stammten, muß im Hinblick auf die Erklärung der Erblasserin im Schreiben vom 5. Februar 1950 fraglich bleiben. Herr Delbanco erwähnt nur Bilder und Plastiken, aber jedenfalls keine Reliefs. Es können also aus dem Schweigen in der Aufstellung zum Schreiben vom 5. Februar 1950 um so weniger Schlüsse gegen die Erblasserin gezogen werden, als weder in diesem Schreiben noch in der Aufstellung von Bildern die Rede ist, obwohl in der Anlage zum Schreiben der Erblasserin

vom 20. Oktober 1953 zwei Aquarelle ausdrücklich erwähnt werden.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

h

— Anlage 5 —

& Modern Paintings Roland, Browse & Delbanco

19 Cork Street Old Bond Street London W1 Regent 7984-5 telegrams & cables Rolandelba

192

ref. 2.

10/6.68

5/6 68

Sehr geehrter Herr Dr Rudolph,

Ihre Akt: 7924

In Beantwortung Ihres Schreibens v. 31. Mai möchte ich Ihnen bestätigen, daß m.W. Dr Shapiro nur Werke von Schmidt-Rottluff nach London brachte, d.h. seine Graphik, die Aquarell-Bilder u. Plastiken, die sie von ihm hatte, die Möbel blieben ja in Hdg.) Außer Postkarten von den anderen Brücke-Künstlern war nichts in ihrem Nachlaß und ich bin sicher, daß sie nichts während ihres Lebens weg-

schenkte oder verkaufte.

Ihr sehr ergebener

E. Hellmann

199

DR. HORST RUDOLPH
RECHTSANWALT
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
z.Hd.von Herrn Oberregierungs-
rat Z ö l l n e r

2000 H a m b u r g 13

Harvestehuder Weg 14

2000 HAMBURG 36
Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (04 11) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05 - 22

, den 13. Nov. 1968

Akte Nr. 7924

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV v. 8.
Az.:
Eing.: 14. NOV. 1968
Sachgeb.: 33 78

- VV 6030 - Sch 705 - BV 33/332 -

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat!

In der Rückerstattungssache Prof. Dr. Paul N e u r a t h (Dr. phil. Rosa Schapire Nachlaß) übersende ich Ihnen beiliegend je eine Fotokopie der drei Schreiben der Erblasserin vom 3. 12. 1949, 5. 2. 1950 (nebst Anlage) und 20. 10. 1953 (nebst Anlage).

Hochachtungsvoll

Anlagen

pn

London S W 5. 3.12.49.
20 Barkston Gardens.

Sehr geehrter Herr Dr. Stumme,

Heute komme ich mit einer Bitte um Rat und Hilfe und möchte gleich mit der Tür ins Haus fallen und Ihnen den xxxx Fall vortragen. Von allen Seiten hört man jetzt, dass jüdische Emigranten versuchen, ihre Ansprüche geltend zu machen und etwas von dem vielen, das ihnen widerrechtlich geraubt worden war, wiederzubekommen. Ein Gleiches möchte auch ich versuchen; ich wäre Ihnen ausserordenlich dankbar, wenn Sie mir Mittel und Wege angeben würden, oder noch besser, wenn Sie sich der ganzen Sache annehmen wollten, da ich keineswegs die Absicht habe, je wieder nach Deutschland zu kommen.

Mein Fall liegt folgendermassen : Als ich im August 1939 nach London ging - mit ganzen zehn Mark in der Tasche! - mehr durfte ich nach den damaligen Bestimmungen nicht mitnehmen - hatte ich nur ein Transitvisum für England, da ich die Absicht hatte nach Amerika auszuwandern. Nach den Auskünften im Amerikanischen Generalkonsulat musste ich annehmen, dass ich wohl 18 Monate würde warten müssen, ehe ich auf Grund meiner Quotanummer die Einreisebewilligung nach New York bekommen würde. Aus diesem Grunde habe ich meinen gesamten Besitz :

Möbel, Bibliothek, Hausrat aller Art, Bett - und Tischwäsche, Porzellan und Glas und einen grossen Teil meiner Kunstsammlung beim Spediteur : WILLI SPRINGER & CO., HAMBURG 11, Kl. Reichenstr. 21 jetzt Hamburg 1, Burchardtstr. 22 Fernsprecher 32 06 83, eingelagert, ich habe dafür M. 1000.- deponiert als Lagergeld für 18 Monate in Hamburg und als Fracht nach New York. Ich habe ausserdem meine Schiffskarte bei der Hamburg Amerika Linie mit M. 300.- im voraus bezahlt, mit der Klausel, dass mir das Recht zustehe, sie alle drei Monate zu erneuern. Sämtliche Unterlagen sind in meinen Händen. All dies geschah, weil ich in Hamburg noch Geld hatte und in London dank den Verordnungen der Nazi als Bettler ankam.

Da Schmidt-Rottluff's Kunst damals schon in Deutschland als "entartet" verfolgt wurde, habe ich glücklicherweise seine Bilder, Aquarelle, Zeichnungen, Graphik und Plastik nach London gerettet. Die von ihm gemachten Möbel, Kästen und Schalen aller Art sind leider in Hamburg im Lift geblieben. Ebenso mein Besitz an Kunstwerken von
NOLDE, HECKEL, KIRCHNER, PECHSTEIN, OTTO MUELLER? ROLF NESCH (die gesamt MUCK-Mappe, die allein einen Kaufpreis von M. 1000.- hatte und verschiedene Einzelradierungen) KLUTH, GRIMM, FELIX-MUELLER RADZIWILL und verschiedene andere junge Künstler.

Mein gesamter Lift wurde bereits im ersten Kriegswinter beim Spediteur von den Nazi als "JUDENGUT" beschlagnahmt und versteigert.

Ich fügr eine Abschrift mein SCHMIDT'ROTTLUFF'Zimmer betreffend aus einem Aufsatz in der "AUSSAAT" von Paul Ferdinand Schmidt

dem früheren Direktor des Dresdner Stadtmuseums bei, der vielleicht den dortigen Behörden beweisen wird, was aus meinem einstigen Besitz an nicht ersetzbaren künstlerischen Werten zerstört worden ist.

Ich glaube nicht, dass ich meine Schadenersatz-Ansprüche mit £ 1500.-.- (fünfzehnhundert Pfund) zu hoch bewerte. Ich bin 75 Jahre alt, muss schwer genug für meinen Unterhalt arbeiten, und wäre natürlich ganz froh, wenn ich wenigstens etwas für den Tag hätte, wo ich nicht länger zu arbeiten in der Lage bin.

Meine Absicht nach Amerika zu gehen, ist am Kriege gescheitert. Bei Kriegsende hatte ich bereits in London festen Fuss gefasst, und war nicht mehr jung genug, um noch einmal den Versuch zu machen, in einem neuen Lande neu anzufangen.

Meine Nationalität betreffend möchte ich noch Folgendes erwähnen. Während des Krieges wurden Emigranten hier nicht nationalisiert. Da ich nicht länger einem Volke angehören wollte, dass die Geissel der Welt geworden war, habe ich meiner Geburt entsprechend - ich bin in den polnischen Provinzen Oesterreichs, dem früheren Galizien geboren - während des Krieges die polnische Nationalität erlangt und bin polnische Staatsbürgerin geworden und geblieben.

Dies in Kürze die Tatsachen. Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie sich dieser ganzen Sache annehmen wollten. Ihren Nachrichten sehe ich mit grosser Spannung entgegen.

Mit den besten Grüssen auch an Ihre liebe Frau
in alter herzlicher Gesinnung
Ihre sehr ergeben
Dora Stroynie.

Einlage

P

Eingegangen
- 7. FEB. 1950

20 Barkston Gardens.
London S.W 5. 5.II.50.

Lieber Herr Dr. Stumme,

haben Sie sehr herzlichen Dank für Ihren so freundlichen Brief vom 26. Januar. Darf ich bemerken, dass Luftpostbriefe zwischen Deutschland und England nicht um einen Tag schneller als gewöhnliche Briefe ankommen und nur den "Vorzug" erhöhten Portos haben. Der Briefverkehr zwischen beiden Ländern wird eo ipso mittels Luftpost bewerkstelligt.

Einliegend die Liste meines Umzugsgutes, das leider nicht angekommen ist. Der erste Preis ist der in der Liste vom Spediteur angesetzte Taxpreis, der zweite Preis der ungefähre Schätzungspreis, den ich jetzt eingefügt habe. Ich bin mir vollkommen bewusst, dass namentlich die Preise für die von Schmidt-Rottluff entworfenen und bemalten Möbel, Truhen, Kästen u.s.w. weit unter ihrem Werte angesetzt sind. Ich tat es mit Absicht, damit die Spanne zwischen beiden nicht noch grösser sei. Ausserdem sind die Dinge unwiderbringlich verloren und kein Betrag der Welt kann sie je ersetzen und herbeischaffen. Dass in der Liste kein Künstlername genannt ist, geschah, wie Sie sich wohl denken können, mit Absicht. War es doch alles "entartete" Kunst.

Sie werden bemerkt haben, dass in meiner Abschrift verschiedene Nummern ausgelassen sind u.z.
No. 14 bis 16, No. 39-44 und No 46.
Sie beziehen sich sämtlich auf Bilder, Aquarelle und Graphik von Schmidt-Rottluff und einige Kleinigkeiten. Als die Liste bereits gemacht war, entschloss ich mich auf Anraten des Spediteursdiese Sachen in 3 Kisten verpackt nach London zu schicken wo sie noch glücklich angekommen sind und die Bomben gut überstanden haben. Er hatte mit recht gesagt, dass ich diese "entartete Kunst ruhig mitnehmen könne, und ich bin ihm für diesen Rat ausserordentlich dankbar. Welch ein Jammer, dass ich nicht auch die anderen Sachen von Schmidt-Rottluff her vor dem Untergang gerettet habe ! Aber ich kam als Flüchtling mit ganzen 10.- Mark in der Tasche (mehr durfte ich nicht mitnehmen), einem Transitvisum und der Absicht nach Amerika zu gehen. In meiner politischen Kurzsichtigkeit war ich wie der Reiter über den Bodensee und glaubte nicht, dass der Krieg so nahe sei.

Dass Ihr Sohn sein chemisches Vorexamen bestenden hat, hat mich von Herzen gefreut Das hat ihm nach der schweren Gefangenenzeit sicherlich neuen Mut für die Zukunft gegeben. Und wie die Verhältnisse heute in der ganzen Welt liegen, sind sicherlich die Berufe des Chemikers und Ingenieurs (sicherlich) die aussichtsreichsten.

Es interssiert Sie vielleicht, dass ich zu meiner grossen Ueberraschung und Freude vor wenigen Tagen einen sehr herzlichen Brief von Nesch aus Norwegen bekommen habe. Er war bereits 33 nach Norwegen gegangen, hat dort auch sehr viel Schweres durchgemacht; kürzlich bei seinem Aufenthalt in Hamburg hat er meine

Adresse erfahren und sofort geschrieben. Sie werden demnächst eine Ausstellung seiner Arbeiten in Hamburg haben, um die ich Sie beneiden könnte.

Lassen Sie mich Ihnen noch von Herzen für all die Mühe, die Sie sich für mich geben, danken. Viele Grüsse an Alle, die nach mir fragen, Ihnen und den Ihren die allerherzlichsten.

Ihre

Rosa Schapire.

12 1 Teppich.....20.- " 60.

13 5 Zi

~~A B S C H R I F T.~~ Anl 2

Umzugsverzeichnis.
Beförderungsart : Liftvan.
Dr. Rosa Schapire, Hamburg, Osterbeckstr. 43.

Sämtliche Gegenstände vor 1933 angeschafft.)

1.	1 Bücherschrank (von Schmidt-Rottluff) bemalt		1000	M. ~~500.-~~
2.	2 Truhen " " "		50.-	" ~~500.-~~
3.	1 kleiner Tisch " " "		40.-	" 400.-
4	3 Hocker " " "		5.-	" ~~50.~~ 100
5	1 Ofenschirm " " "		5.-	" 300.
6	1 Büchergestell		3.-	" 50.
7	1 Bettgestell mit Matratze		5.-	" ~~50.~~ 100
8	1 Daunensteppdecke		40.-	" 80.
9	3 Kopfkissen		18.-	"
10	2 Kamelhaardecken		8.-	" 24.-
11	1 Wandbehang bemalt von Schmidt-Rottluff		10.-	" ~~20.~~ 50
12	1 Teppich		5.-	" ~~30.~~ 250
13	5 Zierkissen bemalt von Schmidt-Rottluff		20.-	" 60.
17	~~Diverse~~ kleine Holzkästen bemalt von Schmidt-Rottluff		10.-	~~100~~ 500
18	1 Hozschale bemalt " " "		15.-	" ~~150.~~ 300
19	1 gestickte Tischdecke bemalt " " "		5.-	" ~~100.~~ 150
20	3 Mappen mit Graphik von Nolde, Heckel, Kirchner, Pechstein Pechstein, Otto Müller, Felix Mueller, Gothein, Kluth, Fiedler, Grimm, Rolf Nesch, darunter seine Muck Mappe die allein mit 1000.- Mark angesetzt war und andere	100 Blatt	5.-	2500.
21	Schreibtischgegenstände		1.-	10.-
22	Tischlampe bemalt von Schmidt-Rottluff		3.-	" ~~100.~~
23	Opernglas		3.-	" 20.-
24	1 schwarze Tischdecke		2.-	" 20.-
	Einige kleine Deckchen		2.-	" 10.-
	1 Elektrisches Bügeleisen		3.-	" 15.-
	1 " Brotröster		2.-	" 10.-
				6179 ~~6179~~

übert. 6179

30	3 Teeservices			
29	12 Glasteller	M. 3.-	M.	50.-
31	12 kleine Teller	1.-	"	15.-
32	verschiedene Schüsseln und Krüge	2.-	"	8.-
33	6grosse Teller	1.-	"	20.-
34	6 Weingläser	2.-	"	12.-
35	6 Likörgläser	2.-	"	6.-
36	6 Messer und Gabeln in weissem Bein	1.	"	3.-
37	3 Auflegegabeln " " "	3.-	"	15.-
38	1 Salatbesteck Horn	1.-		6.-
45	2 Garderobehaken-Leisten	1.-		3.-
47-48	gelbe und weisse kunstseidne Fenstervorhänge	6.-		30.-
49	drei Teebretter	1.-		10.-
50	drei Teekessel	1.50		5.-
51	einige Brot-und Kuchenkörbe und Teller	2.-		15.-
52	Schaufel und Bürsten	3.-		10.-
53	etwa 500 Bücher	250.-		2500.-
57-64	7 Tischtücher 12 Teetischdecken 18 Servietten 30 Handtücher 12 Küchenhandtücher 5 Bettücher 6 Ueberschlaglaken 12 Kissenbezüge	50.-		300.-
65	1 Aschbecher von Schmidt-Rottluff	1.-		30.-

9222.-

****

London W 8. 20.X 53.
74 Hornton Street.

21. OKT. 1953
Erled

Lieber Herr Dr. Stumm,

haben Sie herzlichen Dank für Ihren Brief vom 16. Okt., den ich heute bekam. Es freut mich sehr, dass es Ihnen und den Ihren gu gut geht. Wenn ich lese, dass Ihr älterer Sohn zehn Jahre seines Lebens durch Krieg und Gefangenschaft verloren hat, so überkommt mich heute noch ein Grauen. Möge er für all das was hinter ihm liegt in Ehe und Beruf etwas wie eine Wiedergutmachung finden!

Einliegend schicke ich Ihnen die Aufstellung meiner For- derungen für erlittenen Sachschaden, die ich mit £ 1500.-.- zuzüglich M. 1 300.- glaube sehr bescheiden angesetzt zu haben. Ich hatte Ihnen sr. Zt. einen Auszug aus dem Aufsatz von Galeriedirektor Paul Ferdinand Schmidt, Dresden über mein Schmidt-Rottluff-Zimmer geschickt (erschienen in der "Aussaat). Eine Abschrift könnte ich jeder Zeit machen, falls Sie das Exemplar nicht zur Hand haben.

Etwas schwieriger ist es bei mir, die ich im freien Beruf stand und keine regelmässigen Einnahmen hatte, diese genau anzu- geben, um so mehr als ich aus naheliegenden Gründen alle Unterlagen in Hamburg in der Nazizeit vernichtet hatte. Ich kann nur sagen, dass sie meine Einnahmen aus Vorträgen, Dividenden von Büchern (namentlich aus den Chledowski Uebersetzungen) und aus schriftstellerischer Tätigkeit auf jährlich etwa M. 4000.- beziffert haben. Dies gilt für die Zeit von 1924 als die Festmark wieder eingeführt worden war bis 1933. Von 1906 bis zum ersten Weltkrieg waren sie höher, über die schwindelartigen Zah len in den Inflationsjahren kann ich beim besten Willen nichts mehr aus sagen, und dass sie nach 1933 auf ein Minimum zurückgegangen sind, dass ich auch nicht mehr beziffern kann, ist selbstverständlich - ein Mini- mum zum Leben zu wenig zum Sterben zuviel! Darum dachte ich, dass die Jahre 1924 bis 1933 einen Durchschnitt darstellen, der als Anhaltspunkt dienen kann.

Ich hpffe, dass diese Angaben genügen. Ich besitze natür lich auch ein genaues Verzeichnis der Sachen, die in meinem Lift waren. Dass die darin vermerkten Preise V- auf Anraten des Spediteurs, werden Sie begreifen, zu einer Zeit wo mein gesamter Besitz als "entartete Kunst gebrandmarkt und vernichtet wurde.

Mit herzlichem Dank und vielen Grüssen Ihnen und den Ihren und an Gosslers, die ich nicht vergessen habe

Ihre

Nina Schapire

Grotesk sind

Ich schicke Ihnen einen Aufsatz über Henry Moore in der „Weltkunst", für die ich regelmäßig schreibe, der Sie vielleicht in- teressiert.

207

Rosa Schapire. London W 8 74 Hornton Street.

Aufstellung für Herrn Dr. Carl Stumme. 20. Oktober 1953.

Einrichtung entworfen und bemalt von Karl Schmidt-Rottluff.
bestehend aus :
1 Bücher-und Graphikschrank
2 Truhen
3 Hocker,
1 Tisch,
1 Heizverkleidung,
1 gestickte Tischdecke,
2 " Kissen,
2 bemalte "
1 grosse Holzschale, Holz bemalt und geschnitzt,
1 kleiner Kasten " " " "
Wert insgesamt..... £ 1000.-

Graphik und Aquarelle :
Emil Nolde : 1 Aquarell, verschiedene Radierungen und Holzschnitte
E.L. Kirchner
Erich Heckel, verschiedene Radierungen Lithographien und
Otto Mueller, Holzschnitte, darunter die Jahresmappen der
Max Pechstein "Brücke" die heute sehr gesucht sind und auf Auktionen sehr hohe Preise erzielen.

Rolf Nesch eine Muckmappe vom Hamburger Senat bestellt, damaliger Kaufwert M. 1000.- und Einzelblätter.
Werner Gotheim, Graphik
Felix Mueller, "
Karl Kluth ein Aquarell
Wilhelm Grimm verschiedene Radierungen
Arnold Fiedler Holzschnitte
und einige andere Künstler Wert insgesant 350.-

Einrichtung,
Bibliothek, darunter sehr wertvolle heute zerstörte Bücher
Hausrat, Bett-und Tischwäsche, Geschirr etc. 150.-
£ 1500.-

Für Lagergeld und Fracht nach New York dem Spediteur Willi Springer & Co. Hamburg 11 Kleine Reichenstr. 21 (Adresse im Jahre 1939 M. 100
Billet nach New York das von 3 Monaten zu drei Monaten erneuert werden sollte bei der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg " 300
M. 1300.-

Diese Unterlagen in meinem Besitz.

4299
100
30
4929

6179
100
30
6309

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr.: WiK 41/68 - Z 29 123 -
Bitte bei allen Schreiben angeben!

2 Hamburg 11, den 3.Dezember 1968
Zippelhaus 5
Fernsprecher 36 11 21 App. 820
Behördennetz 9.31 (" ")

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

2000 Hamburg 13
Magdalenenstraße 64 a+b

Dort.AZ.: -Sch 705 - U 1 - BV 32/321 -

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: - 4. DEZ. 1968
Sachgeb.: 32 Kal.:

In der Rückerstattungssache

Prof.Dr.Paul Neurath
als Erbe nach Dr.phil.Rosa Schapire ./. Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

macht das Gericht den Parteien im Anschluß an die Sitzung vom 12. November 1968 folgenden Vergleichsvorschlag:

Auszugehen ist von dem Beschluß des OLG Hamburg vom 26.April 1968. Durch ihn ist die Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 26. September 1967, soweit sie die Kunstsammlung der Erblasserin betraf (ohne Bilderkartons und Kunstpostkarten), aufgehoben worden. In der genannten Entscheidung des Landgerichtes sind dem Antragsteller "für die im Lift verpackte Kunstsammlung einschließlich sämtlicher Ölgemälde, Plastiken und Reliefs" DM 104.165,--
an rückerstattungsrechtlichem Schadensersatz zugesprochen worden. Von diesem Betrag ist gemäß der Entscheidung des OLG Hamburg zunächst der Wert für drei Ölbilder mit " 2.800,--
abzusetzen, da sich nunmehr aus dem vorgelegten Schreiben der Erblasserin vom 5.Februar 1950 an ihren damaligen Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr.Stumme in Verbindung mit einer gleichzeitig übermittelten Liste des entzogenen Umzugsgutes ergibt, daß die in dem amtlichen Umzugsgutverzeichnis unter Nr.14 erwähnten Ölbilder (insgesamt fünf) noch nach London gerettet worden sind.
Es verbleibt mithin ein Schadensersatzbetrag von DM 101.365,--
Hiervon ist nach dem Beschluß des OLG aus den gleichen Gründen der Wert für zwei Ölbilder unbekannter Künstler in Höhe von " 1.800,--
abzusetzen.
Es verbleiben mithin DM 99.565,--

WK Ia 7.67 - 2000

210

DM 99.565,--

Von ihnen sind nach dem Beschluß des OLG in Verbindung mit den oben erwähnten Unterlagen weitere für die unter Nr. 16 des amtlichen Umzugsgutverzeichnisses erwähnten 8 (acht) Plastiken und Reliefs abzuziehen, die ebenfalls nach London gerettet werden konnten. " 1.000,--

Es verbleiben DM 98.565,--

Weiter trifft nach dem nunmehr vorgelegten Schreiben der Erblasserin vom 5.Februar 1950 in Verbindung mit der gleichzeitig übermittelten Liste des entzogenen Umzugsguts die Annahme des OLG zu, daß die Erblasserin noch einen großen Teil ihrer Graphiksammlung gesondert nach London geschickt hat. Denn die Position Nr.56 des amtlichen Umzugsgutverzeichnisses "etwa zehn Mappen mit Graphik und Zeichnungen" ist in der von ihr übermittelten Aufstellung ausgelassen worden, wobei sie in ihrem Schreiben mitteilt, sie habe auf Anraten des Spediteurs - als das Umzugsgutverzeichnis bereits fertig war - in drei Kisten verpackt unter anderem die Graphik von Schmidt-Rottluff nach London schicken lassen, wo sie noch glücklich angekommen sei. Danach verbleiben für die Bewertung - wie das OLG in seinem Beschluß bereits zutreffend angenommen hat - die von der Erblasserin in der von ihr übermittelten Aufstellung erwähnten drei Mappen, die nach dieser Aufstellung und dem Schreiben der Erblasserin vom 3. Dezember 1949 Werke folgender Künstler enthielten: Nolde, Heckel, Kirchner, Pechstein, Otto Müller, Felix Mueller, Gothein, Kluth, Fiedler, Grimm, Rolf Nesch (darunter die gesamte Muck-Mappe) Radziwill, und verschiedener anderer junger Künstler, sowie nach dem Schreiben der Erblasserin vom 20.Oktober 1953 die Jahresmappen der "Brücke".

Für die Neubewertung dieses in Hamburg zurückgebliebenen und entzogenen, kleineren Teiles der Graphiksammlung kann nach der Entscheidung des OLG das eingeholte Gutachten von Prof.Dr.Gerhard Wietek verwandt werden, der ohne Zweifel kompetent ist. Dabei

DM 98.565,--

geht auch das OLG davon aus, daß der Wert des in Hamburg zurückgebliebenen und entzogenen Teils der Kunstsammlung erheblich gewesen sein muß und letzten Endes der Wiederbeschaffungswert nur nach § 287 ZPO geschätzt werden kann.

An Hand des Schreibens der Erblasserin vom 20.Oktober 1953 an ihren damaligen Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr.Stumme liegen nunmehr gewisse Angaben darüber vor, welche Kunstwerke die Erblasserin von den einzelnen Künstlern besessen und eingebüßt hat. Danach waren es: von Emil Nolde ein Aquarell, verschiedene Radierungen und Holzschnitte; der Sachverständige Prof.Dr.Wietek hat in der Anlage 3 zu seinem Gutachten vom 12.Juli 1967 unter "Nolde" den Besitz der Erblasserin mit drei Aquarellen zum Wiederbeschaffungswert von DM 6.900,-- angenommen. Es müssen nach den eigenen Angaben der Erlasserin mithin zwei Aquarelle zum Durchschnittswiederbeschaffungswert von DM 4.600,--
abgesetzt werden. Es verbleiben DM 93.965,--
von E.L.Kirchner, Erich Heckel, Otto Müller, Max Pechstein
verschiedene Radierungen, Lithographien und Holzschnitte, darunter die Jahresmappe der "Brücke"; der Sachverständige dagegen hat unter "Kirchner" angenommen, daß die Erblasserin von diesem Künstler auch sechs Aquarelle zum Wiederbeschaffungswert von DM 6.000,--
besaß. Dieser Betrag muß also abgesetzt werden.
Es verbleiben DM 87.965,--
Bei "Heckel" hat der Sachverständige gleichfalls aufgrund einer Schätzung angenommen, daß die Erblasserin von jenem Künstler zwölf Aquarelle zum Wiederbeschaffungswerte von " 9.000,--
besaß, die gleichfalls aufgrund der eigenen Angaben der Erblasserin abgesetzt werden müssen.
Es verbleiben DM 78.965,--
Bei "Pechstein" hat der Sachverständige den Besitz der Erblasserin auf sechs Aquarelle zum Wiederbeschaffungswert von " 3.000,--

212

geschätzt, die gleichfalls aufgrund der Angaben der Erblasserin abgezogen werden müssen. ,--

Es verbleiben DM 75.965,--.

Ferner hat die Erblasserin in ihrem Schreiben vom 20.Oktober 1953 angegeben, sie habe von Gothein und Felixmüller (Felix Mueller ?) Graphik besessen, während der Sachverständige für Gothein noch zwei Aquarelle oder Zeichnungen mit " 220,--

annimmt, die ebenfalls abzusetzen sind.

Es verbleiben DM 75.745,--

Hinsichtlich "Felixmüller" ist dem Sachverständigen der Besitz der Erblasserin von vier Holzschnitten, farb. 1918/19, zwei Holzschnitten, schw.-weiß 1918/1919, zwei Lithos, Farb., 1918/19, zwei Lithos, schw.-weiß 1918/19. einer Radierung 1915 und eines Stahlstiches bezeugt worden, während die Erblasserin selbst - wie oben aufgeführt - nur "Graphik" erwähnt. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß die Erblasserin hier den Begriff "Graphik" als Oberbegriff verwandt hat.

Bei "Karl Kluth" erwähnt die Erblasserin ein Aquarell, während der Sachverständige aufgrund einer Schätzung an Hand eines Briefes des Künstlers drei Zeichnungen im Werte von DM 150,-- und drei Graphiken im Werte von DM 120,--, insgesamt also einen Besitzwert von DM 270,-- annimmt. Da dieser Wert auch auf das von der Erblasserin aufgeführte eine Aquarell zutreffen dürfte, sind Änderungen der Schätzung hier nicht vorzunehmen.

Unter "Wilhelm Grimm" erwähnt die Erblasserin "verschiedene Radierungen". Da dieser Begriff als Oberbegriff für die von dem Sachverständigen erwähnten drei Zeichnungen und einer Radierung verstanden werden kann, sind Änderungen hier nicht vorzunehmen.

Unter "Arnold Fiedler" erwähnt die Erblasserin "Holzschnitte", während der Sachverständige aufgrund eines Briefes des Künstlers ein Aquarell 1931 (DM 80,--), ein Aquarell 1936 (DM 75,--), ein Aquarell 1937 (DM 75,--), eine Farbzeichnung 1932 (DM 60,--), eine

DM 75.745,--

Farbzeichnung 1932 (DM 60,--) und fünf Farbholzschnitte von 1932 (DM 300,--) annimmt.
Da diese Angaben divergieren, der Begriff "Holzschnitte" auch lediglich auf die zuletzt genannten fünf Farbholzschnitte Anwendung finden kann, muß von den Angaben der Erblasserin ausgegangen werden. Danach sind für die Aquarelle und die Farbzeichnungen insgesamt " 350,--
abzusetzen.
Es verbleiben DM 75.395,--.

Dieser Betrag von 75.395,-- DM ist nach Auffassung des Gerichtes noch um gut 10.000,-- DM auf

65.000,-- DM

(in Worten: Fünfundsechzigtausend Deutsche Mark)

herabzusetzen und zwar aus folgenden Gründen:

Abgesehen von obigen Berichtigungen an Hand der Angaben der Erblasserin muß davon ausgegangen werden, daß der Sachverständige den Besitz der Erblasserin an Werken der noch nicht genannten Künstler ebenfalls zu umfangreich eingesetzt hat, sowie den Besitz der Erblasserin an "graphischem" Werk der obengenannten Künstler. Genaue Angaben der Erblasserin liegen insoweit nicht vor. Da es sich jedoch bei den noch nicht genannten Künstlern im wesentlichen um weniger bedeutende handelt, andererseits aber die Erblasserin von den von ihr genannten Künstlern ein bedeutendes "graphisches" Werk besessen haben muß (von Rolf Nesch zum Beispiel allein die gesamte Muck-Mappe und Einzelblätter) ist ein Abzug von cirka einem Zehntel des Gesamtschätzbetrages von 104.165,-- DM mit 10.395,-- DM als angemessen anzusehen, so daß sich der entzogene Kunstbesitz der Erblasserin auf insgesamt 65.000,-- DM stellt.

Da weitere authentische Angaben der Erblasserin nicht vorliegen, der Wert der entzogenen Kunstsammlung auch nach Auffassung des Oberlandesgerichtes letzten Endes nur im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO zu ermitteln ist, werden die Parteien um Erklärung gebeten, ob sie sich wegen der Unsicherheitsfaktoren dieses Verfahrens

auf den Betrag von

65.000,-- DM

vergleichen können.

Scholz

(S c h o l z)

Gerichtsassessorin

121

216

† ~~EGON KAHLE~~ · DR. HORST RUDOLPH

RECHTSANWÄLTE

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

2000 HAMBURG 36
Neuer Wall 44 II. · Fernruf: (04 11) 36 75 41/42
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, ~~0/400 505~~ 4/18 327
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 395 05-22

An das

Landgericht in Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2000 Hamburg 11

Zippelhaus 5

den 9. Jan. 1969

WiK 41/68 - Z 29 123

GEMEINSAM. ANNAHMESTELLE * BEI DEM AMTSGERICHT * EINGEGANGEN 10. 1. 69 11-12 HAMBURG

Schriftsatz

In Sachen

Prof. Dr. Paul Neurath
(RA. Dr. Horst Rudolph)

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg

nimmt der Antragsteller zu dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag ohne Präjudiz wie folgt Stellung:

1) Es trifft zwar zu, daß die unter Nr. 14 des amtlichen Umzugsgutverzeichnisses erwähnten 5 Ölbilder sämtlich Werke von Schmidt-Rottluff darstellen und gerettet worden sind, aber der Sachverständige, Prof. Dr. Wietek, hat außerdem 3 weitere Ölgemälde (von Radziwill und Freundlich) festgestellt. Infolgedessen darf der dafür angesetzte Betrag von DM 2.800,-- nicht gekürzt werden. Anders mag es sich mit den beiden Ölbildern unbekannter Künstler im Werte von DM 1.800,-- verhalten, und zutreffend ist auch der Betrag von DM 1.000,-- für 8 Plastiken und Reliefs gekürzt worden.

2) Ferner bestehen erhebliche Bedenken gegen die Absetzung von DM 4.000,-- (Nolde), DM 6.000,-- (Kirchner), DM 9.000,-- (Heckel), DM 3.000,-- (Pechstein), DM 220,-- (2 Aquarelle) und DM 350,-- (Aquarelle und Farbzeichnungen). Sie beruht offensichtlich darauf, daß die Nachkriegsangaben der Erblasserin vollständig waren. In

Wirklichkeit sind sie aber recht kursorisch, wie schon ein Vergleich der Anlage 2 zu meinem Schriftsatz vom 11. März 1966 und der Anlage zum Schreiben der Erblasserin an Herrn Dr. Stumme vom 20. Oktober 1953 ergibt. In der zuersterwähnten Anlage hat die Erblasserin 3 Mappen mit Grafik aufgeführt, aber von Aquarellen überhaupt nichts erwähnt, während in der zweitgenannten Anlage 2 Aquarelle erwähnt werden. Leider hat niemand die Erblasserin veranlaßt, eine genaue Aufstellung zu machen. Man wird daher dem Grundsatz des Artikels 41 Abs. 2 des BritREG nicht gerecht, wenn man das Hauptgewicht auf die Angaben der Erblasserin legt, die ihren Verlust nur in großen Zügen angegeben hat. Man muß vielmehr davon ausgehen, was der Sachverständige für bezeugt hält, und kann davon allenfalls einen gewissen Prozentsatz als Unsicherheitsfaktor abziehen. Das Vorgehen im Vergleichsvorschlag, sich an die Angaben der Erblasserin zu halten und einen Unsicherheitsabschlag zu machen, bedeutet eine mindestens teilweise Doppelberücksichtigung etwaiger Fehlerquellen. Infolgedessen kann der Antragsteller auch den Abzug der vorgenannten 6 Positionen im Gesamtbetrage von DM 23.170,-- nicht anerkennen.

3) Der Antragsteller versteht um so weniger, daß der Antragsgegner der schwierigen Beweislage des Antragstellers keine genügende Rechnung trägt, als die Entschädigung, die er bestenfalls erhält, ihm auch nicht annähernd ermöglicht, sich für den entzogenen Kunstbesitz gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Zwar kann der Antragsgegner nichts dafür, daß die Preise für Kunstwerke seit dem Stichtag erheblich gestiegen sind und das BRüG dafür keinen Billigkeitsausgleich vorsieht, aber mindestens sollte er bemüht sein, durch eine großzügige Vergleichsbereitschaft den unvermeidbaren Nachteil möglichst niedrig zu halten. Aber weder nach Erstattung des Gutachtens von Prof. Dr. Wietek noch nach Erlaß des Beschlusses vom 26. September 1967 kam ein Vergleichsvorschlag, sondern es wurde im Gegenteil der gesamte Bescheid angefochten und in der Beschwerdebegründung vom 24. Januar 1968 dessen Aufhebung - also die völlige Aufhebung - verlangt. Das empfindet der Antragsteller um so bedauer-

licher, als von der geretteten Schmidt-Rottluff-Sammlung ein Teil im Sinne der Wünsche der Erblasserin wieder nach Deutschland gelangt ist, und zwar hauptsächlich nach Köln und nach Altona. Der Antragsteller meint nicht mit Unrecht, daß er bei Kenntnis der Einstellung des Antragsgegners vielleicht davon abgesehen hätte, deutsche Museen zu bedenken. Dies möge der Antragsgegner bei seiner Entschließung über die Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages berücksichtigen.

4) Der Antragsteller stimmt daher dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag nur deshalb zu, weil im Fall der Ablehnung mit einer sehr erheblichen weiteren Dauer des Verfahrens zu rechnen ist und die Gefahr heraufbeschwört, daß die Preisentwicklung am Kunstmarkt in 2 oder noch mehr Jahren für etwaige Ersatzbeschaffungen auch bei einer höheren Entschädigung als der vergleichsweise vorgeschlagenen weniger zu erwerben gestatten würde, als dies mit der jetzt vorgeschlagenen Entschädigung möglich wäre.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Rudolph

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr.: Wik 41/68
Z 29123

Hamburg, den 28. Januar 1969

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV
- 6. FEB. 1969
Az.:
Eing.: - 4. FEB. 1969
Sachgeb.: 32 Anl.:

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache

des Prof.Dr.Paul N e u r a t h ,
144-16 Jewel Ave., Flushing, L.I.,
New York, N.Y., 11367, USA.,
-als Erbe nach Dr.phil. Rosa Schapire -,
Antragstellers,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Horst Rudolph, Hamburg 36,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
-Az.: -Sch 705 - UA 1 - BV 32/322 -,
Antragsgegner

Gegenwärtig:

1. ~~Landgerichtsdirektor~~ ~~als Vorsitzender~~

2. Landgerichtsrat Scholz
als beauftragte Richterin

3. ~~Landgerichtsrat~~ ~~als Beisitzer~~

4. Justizangestellte
Hagenkötter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Rechtsanwalt Dr.Horst Rudolph,

für Antragsgegner Ob.Reg.Rat Zöllner

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schliessen die Parteien zur Erledigung des Verfahrens folgenden

S c h l u s s - V e r g l e i c h :

1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, für die Entziehung der im Lift verpackten Kunstsammlung der Erblasserin (ohne Bilderkartons und Kunstpostkarten) an den Antragsteller weiter 65000.-DM (Fünfundsechzigtausend Deutsche Mark) Schadensersatz nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

2.) Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

v.g.

Scholz Hagenkötter

Ausgefertigt
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle